J. austr. 52

Praktische Anwendung

aller

unter der Regierung

weiland Sr. k. k. apost. Majestät

Leopolds II.

für

die gesammten Erblande

in

geistlichen Sachen, Publico Ecclesiasticis

ergangenen Verordnungen

in

einer systematischen Ordnung herausgegeben

von

Johann Schwerdling,

Titular-Domherrn von Königgratz, kön. öffentl. ordentlichen Lehrer der Moral- und Pastoral-Theologie an der k. Akademie, und Sekretär Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Bischofs zu Agram.

Cilli,

in der Franz Joseph Jenko'schen Buchhandlung.

1793.

Schwerdling Verord-nungen

93 BS dw

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die gütige Aufnahme der von mir herausgegebenen Theile der praktischen Anwendung, welche alle kais. kön. Verordnungen in geistlichen Sachen vom Antritte der Regierung weiland Marien Theresiens bis zum Hintritte weil. Sr. Majestät Josephs II. in einer systematischen Ordnung

enthalten, sah ich als einen stillen Wink meiner Brüder an, dieses Werk fortzusetzen.

Sollte ich mich hierinnfalls geirret haben, so hoffe ich, daß man mir wenigstens diesen Irrthum mit Nachsicht vergeben wird.

Gegenwärtiger Band enthält alle unter der glorwürdigsten Regierung weiland Sr. k. k. apost. Majestät Leopolds II. in publico ecclesiasticis für die gesammten Erblande ergangenen, oder auf Priester und Seelsorger in was immer für einer Rücksicht Bezug

haben=

habenden Verordnungen; nebst jenen wenigen, die noch unter der Regierung weil. Sr. Maj. Josephs II. vom ersten Jäner 1790. bis zu Allerhöchst Deroselben Tode gegeben wurden, welche der Vollständigkeit halber hier eingeschaltet sind.

Ich habe die nemliche Haupteintheilung sowohl, als Abtheilung der Kapitel und Paragraphen, welche in den erstern Theilen meiner praktischen Anwendung ist, eben auch hier beybehalten, indem es denen, welche sich nur gegenwärtigen Band anschaffen, gleichgültig seyn kañ

 eini-

einige zusammengezogene Paragraphen zu haben, jenen hingegen, welche die vorigen Theile besitzen, bey jedem Paragraph um so leichter finden können, ob eine, oder welche Abänderung nach den Bedürfnissen der Zeit oder Ortsumstände getroffen wurde; wo man daher das leere Nro. des Paragraphes findet, ist ein Zeichen, daß in selben keine Aenderung geschah.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorigen Theile bürgt meines Erachtens hinlänglich für die Aechtheit der Quellen, aus welchen ich sowohl jene, als

diesen gegenwärtigen Band bearbeitet habe.

Uibrigens ist meine einzige Absicht bey dem gegenwärtigen Band, so wie sie es bey den ersteren Bänden war, diese: durch die, so zu sagen, gemachte Aushebung jener Gegenstände, die dem Klerus vorzüglich zuwissen nothwendig sind, durch die Eintheilung derselben in ein System, durch die Zusammensetzung aller derjenigen Verordnungen, die den nemlichen Gegenstand in verschiedener Rücksicht, oder für verschiedene Länder betreffen, den Seelsorgern und jenen, die

in diesem Fache arbeiten, die vollständige Kenntniß dieser Gesetze, und das Nachsuchen, wie auch die Beybehaltung derselben im Gedächtnisse zu erleichtern, und bey jedem Gegenstande gleichsam das Ganze desselben, und alles dessen, was dahin einschlägt, nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnungen vor Augen zu legen.

Habe ich diese Absicht erreicht, so ist mein Wunsch auf das vollkommenste erfüllt, und in diesen Fall erscheint die weitere Fortsetzung bis zu Ende des Jahrs 1793.

Der Herausgeber.

Eintheilung
der
k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige, entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirche und geistlichen Personen, oder die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I.

Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält, oder als Beschützer des Staates, dessen Bürger sie bleiben, nach den allgemeinen Gesetzen leitet; oder

II.

Die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, die Er als Vertreter der Kirche zum wahren Beßten derselben will angewendet wissen, oder worüber Er als Beschützer des Staates Kraft des höchsten Eigenthumsrechts Anordnungen macht, oder endlich

III.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, die Er als Vertreter der Kirche in wesentlichen Dingen mit seinem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staats in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert, oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Bayerische
Staatsbibliothek

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen.

§. 1.

§. 2.

Mit Ende des Schuljahrs 1790 hörten in den sämmtlichen Erbländern die allgemeine Erziehungsanstalten der Geistlichkeit in den Generalseminarien auf, das einzige Ruthenische Generalseminarium in Lemberg ausgenommen, welches auf Verlangen der griechisch = katholischen Bischöfe Galliziens auch künftig zu bestehen hat.

So wie nun die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser, welche bey Errichtung der Generalseminarien zum Religionsfond eingezogen wurden, bey Auflösung derselben den Bischöfen zurückgestellet wurden, so wurde hingegen der Religionsfond, welcher sie zurückgestellet, von der gegen die Einziehung der genannten Stiftungen und Fonds auf

sich

sich genommenen Verbindlichkeit dergestalt losgezählet, daß er von nun an zu geistlichen Erziehungsanstalten, auch selbst zur Fortsetzung der seit dem Jahre 1783 errichteten Priesterhäuser keinen Beytrag mehr zu leisten hat.

Auf diese Art erhielt jeder Bischof das zurück, was er ehemals hatte, und übernahm zugleich, indem alles in den vorigen Stand gesetzet wurde, die Sorge für die Bildung seiner angehenden Diözesangeistlichkeit.

Die Anstalten in Absicht auf den Unterricht und die Bildung der angehenden Geistlichen für den Weltpriesterstand sowohl, als für die Ordensstände, welche die Aufhebung der Generalseminarien nothwendig machte, wurden auf folgende Art festgesezt. :

Für die Kandidaten des Ordensstandes.

Erstens: Da die angehenden Ordensgeistlichen ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet werden, und vor 25 Jahren keine Gelübde ablegen, so wird ihnen

auch

auch nicht das philosophische Studium in ihren Klöstern erlaubt.

Von dieser allgemeinen Vorschrift wurde jedoch der Piaristenorden, dessen Institut den Unterricht der Jugend zum Hauptzweck hat, ausgenommen, und demselben auch die Einführung des philosophischen Unterrichts für seine Ordensglieder bewilliget. Dagegen wurde

Zweytens: jedem Orden und Kloster gestattet, eigene theologische Lehranstalten zu errichten. Um dieselben jedoch auf eine desto zweckmässigere Art einzuleiten, so wurden diese Hausstudien

Drittens: keinen Orden und in keinem Kloster eher erlaubet, bevor sie sich nicht ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die auf einer erbländischen Universität oder Lyzäum aus den sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüfet, und als tauglich erkannt sind.

Viertens: Wurden die Klöster angewiesen, sich keiner andern, als der auf

den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Vorlesebücher zu gebrauchen.

Fünftens: Sind ihre Kleriker nach geendigtem theologischen Lehrgang zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität, oder Lyzäum zu stellen.

Sechstens: So lang die Stifte und Klöster sich nicht ausweisen mit geprüften und tauglich befundenen Lehrern versehen zu seyn, müssen ihre Kleriker das theologische Studium an der Universität, oder dem Lyzäum fortsetzen, welches auch von dem Piaristenorden in Ansehung der philosophischen und theologischen Lehranstalten zu verstehen ist.

Für die angehenden Geistlichen des Weltpriesterstandes.

Erstens: wurde es den Bischöfen erlaubt und freygestellet, mit Anfange des Schuljahrs 1791. in ihren Diözesen eigene Seminarien, und in denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten.

Zwey=

Zweytens: die Einrichtung der theologischen Lehranstalten geschieht jedoch weder nach der blossen Willkuhr, noch ist sie von der Aufsicht des Staats unabhängig, so wie überhaupt die Errichtung dieser Seminarien nicht zwangsweise auf jene Diözesen, wo zuvor keine waren, erstrecket werden. Wenn

Drittens: innländische Bischöfe aus den ihnen zurückzustellenden Fonds, oder aus eigenen Einkünften, und anderen freywilligen Zuflüssen, ohne irgend eine Zuthat des Religionsfonds, solche Seminarien errichten, und eigene theologische Lehranstalten darinn aufstellen wollen, so müssen in Ansehung dieser letzteren alle jene Vorschriften, die oben bey den Klosterstudien vorkommen, gleichfalls beobachtet, die Bischöfe nemlich angewiesen werden, sich in ihren Seminarien keiner andern, als der an den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher zu gebrauchen, und die Zöglinge derselben nach geendigtem theologischen Lehrgange zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität, oder Lyzäum zu stellen, eigene theologische Lehranstal-

ten in ihren Seminarien nicht eher zu errichten, als bis sie sich ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die an einer erbländischen Universität aus allen theologischen Lehrgegenständen geprüft und bestätiget sind, endlich auch die angehenden Weltgeistlichen verhalten werden, bis dahin ihre Studien an einer öffentlichen theologischen Lehranstalt fortzusetzen.

Viertens: Den Erz= und Bischöfen der Hauptstädte in den Provinzen, wo theologische Lehranstalten bestehen, wurde freygestellet, eigene Seminarien ohne besondere theologische Lehranstalten zu errichten, und so viele Kandidaten des geistlichen Standes dahin aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften daselbst unterhalten können, oder aus eigenem Vermögen und andern Zuflüssen unterhalten wollen.

Fünftens: Die Zöglinge solcher mit eigenen theologischen Lehranstalten nicht versehenen bischöfl. Seminarien besuchen die öffentlichen theologischen Schulen, und lernen daselbst alle vorgeschriebenen

Lehr=

Lehrgegenstände. Die übrigen Kandidaten des geistlichen Standes, welche in die bischöfl. Seminarien nicht aufgenommen worden, erhalten gleich andern Studenten nach dem Maße ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Verwendung Stipendien aus dem Stipendienfonde, und Unterrichtsgelde, oder unterhalten sich aus eigenem Vermögen, oder vom Unterrichte der Jugend in Privathäusern, wie es ehmals üblich war, und besuchen gleichfalls die öffentlichen Schulen, ohne jedoch Unterrichtsgeld zu zahlen.

Sechstens: Den Bischöfen, die ihren Sitz nicht in den Hauptstädten, und in ihren Diözesen auch keine eigenen Seminarien haben, stehet es frey, ihre angehende Diözesangeistlichen, welche in den Hauptstädten studiren, nach vollendetem theologischen Lehrgange in ihre Priesterhäuser, wenn solche in ihren Diözesen gestiftet sind, und in soweit die gestifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu versammeln, und sie zur Seelsorge näher vorzubereiten.

Siebentens: Jeder Jüngling, der den geistlichen Stand anzutretten gedenkt, muß nach vollendetem philosophischen Lehrgange sich bey dem Bischofe der Diözes, in die er dereinst eintreten will, die Zusicherung der Aufnahme in dieselbe bewirken, und diese vor dem Eintritte in den theologischen Lehrgang dem Direktor des theologischen Studiums vorzeigen, welcher keinem den Eintritt in die theologischen Schulen gestatten darf, der sich nicht mit Zeugnissen über den mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studienlauf sowohl, als mit der gleicherwähnten bischöfl. Zusicherung ausweiset, welches vermöge Hofkanzleydekrets vom 20. July 1790. auch von jenen Kandidaten verstanden werden muß, welche die Theologie entweder als bischöfliche Alumnen in ihren Priesterhäusern, oder als aufzunehmende Ordenskandidaten in den Stiftern oder Klöstern hören wollen.

Achtens: Darfen die Bischöfe keinen angehenden Diözesangeistlichen in das Priesterhaus aufnehmen, der sich nicht sowohl über den mit dem erforderlichen Fortgange zurükgelegten theologischen

Lehr=

Lehrgang, als auch über die erlernte Pädagogik, Katechisirkunst, und allgemeine Naturgeschichte mit Beziehung auf die Landwirthschaft, mit Direktorialzeugnissen bey denselben ausweiset. Die Zöglinge

Neuntens: der aufgelassenen Generalseminarien haben entweder den theologischen Studienlauf samt dem letzten sogenannten praktischen Jahrgange vollendet, oder waren noch in ihrem Studienlaufe begriffen. Die ersteren traten in die bischöflichen Priesterhäuser, und erwarten dort von ihren Bischöfen die Anstellung in der Seelsorge, oder erhalten sie in jenen Diözesen, wo die Priesterhäuser aus Mangel an gestiftetem Vermögen aufhören müssen, alsogleich. Die zweyten sind entweder in den Generalseminarien von den Stipendien, oder aus dem Religionsfond unterhalten worden, oder waren Kandidaten der Ordensstifte und Klöster.

Die Kandidaten des Ordensstandes kehrten in ihre Klöster zurück, und vollenden dort, wenn sie geprüfte Lehrer haben, das theologische Studium nach

allen seinen Theilen, oder setzen dasselbe, bis die theologischen Lehranstalten daselbst errichtet werden, an der hohen Schule fort, und lernen dann die Normalschulmethode, die Katechisirkunst, und die allgemeine Naturgeschichte mit Anwendung auf die Landwirthschaft. Die Stipendisten behielten ihre Stipendien, aus denen sie in den Generalseminarien unterhalten wurden.

Diejenigen, deren Unterhaltungskosten der Religionsfond trug, haben einen geltenden Anspruch auf den ihnen zugesicherten Unterhalt bis zu Ende ihres geendigten Studienlaufs. Da sie diesen Unterhalt bisher größtentheils aus den zum Fond der Generalseminarien eingezogenen gestifteten Einkünften der ehemaligen bischöflichen Alumnate genossen haben, so haben die Bischöfe der Hauptstädte, wo diese Alumnate itzt wieder errichtet werden, die Zöglinge der aufgelassenen Generalseminarien, so lange ihrer einige da seyn werden, u nd so weit der Fond ihrer Seminarien zur Unterhaltung derselben zureicht, vor allen anderen Kandidaten in dieselben aufzuneh-

men,

men, damit der Religionsfond von der Last ihrer Unterhaltung, so bald als möglich befreyet werde. Den übrigen aber, welche dahin nicht können angenommen werden, und keine Stipendien haben, wird bis zu Ende ihres Studienlaufs aus dem Religionsfonde ein Stipendium von 200 fl. dort, wo ihre Unterhaltung in den Generalseminarien so viel gekostet, dort aber, wo sie weniger kostete, der Betrag, welcher in dem Generalseminar auf ihre Unterhaltung verwendet wurde, auf die Hand gegeben.

Alle diese Kandidaten des geistlichen Standes, sie mögen in= oder ausser den bischöflichen Seminarien die Theologie hören, müssen nach vollendetem Lehrgange derselben so, wie die angehenden Ordensgeistlichen die bisher für den letzten Jahrgang in den Generalseminarien vorgeschriebenen Lehrgegenstände der Normalschullehrart, der Katechisirkunst, und der allgemeinen Naturhistorie erlernen.

Auf die unterthänigste Bitte der galizischen griechisch= katholischen Bischöfe wurde das rutheniſche Generalseminarium

um in Lemberg, welches sie als eine der wohlthätigsten Einrichtungen für die Bildung ihrer angehenden Diözesangeistlichen anerkennen, nicht nur noch ferners beybelassen, sondern auch bewilliget, daß den Bischöfen und Konsistorien die Oberaufsicht darüber eingeräumet werde, sie also zur öfteren Besuchung des Seminariums, zur Abstellung mittelst ordentlicher Konsistorialverhandlungen alles etwann entstehenden Unfugs, und zur Beywohnung bey allen Schulprüfungen befugt, und zugleich berechtiget seyn sollen, die Zöglinge an den Festtagen zu den gottesdienstlichen Verrichtungen beyzuziehen, zu den erledigten Plätzen der Rektoren und übrigen Vorgesetzten die tauglichsten Personen in Vorschlag zu bringen, und endlich die Zöglinge nach vollendetem dreyjährigen theologischen Lehrgange, auf ein Jahr in ihre Priesterhäuser zu nehmen, und sie dort in dem für das letzte sogenannte praktische Jahr in den Seminarien vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterrichten und zur Seelsorge näher und praktisch vorzubereiten.

Hofdekret vom 4. July an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht durch das oberösterreichische Gubernium unter dem 15. July 1790.

Dieses Hofdekret wurde durch ein folgendes vom 1. August 1791. noch näher erklärt, welches folgende Punkte bestimmt.

Erstens: daß das theologische Studium in den bischöflichen Seminarien und Klöstern so, wie es bey den hohen Schulen besteht, eingerichtet, und jedes Lehramt mit einem eigenen geprüften und tauglich befundenen Lehrer besetzt werden solle. Könne ein Bischof, oder Klostervorsteher, der ein eigenes Studium errichten will, nicht gleich für jedes Lehrfach einen solchen Lehrer stellen, so werde für jetzt auf eine kurze Zeit lediglich aus Nachsicht gestattet, daß der Lehrer der Kirchengeschichte noch über die Dogmatik, und der Lehrer der christlichen Moral auch über die Pastoraltheologie den Unterricht ertheile; dagegen müssen für das Lehramt der hebräischen, syrischen, kaldäischen und arabischen Sprache, der hebräischen

Alterthümer, und der Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, der biblischen Auslegungskunde und Schrifterklärung immer zwey besondere Lehrer aufgestellt werden.

Zweytens: Die genaue Verbindung sämmtlicher Theile, aus welchen das für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebene theologische Studium besteht, mache für jeden Lehrer des einzelnen Theils eine richtige und wenigstens eine tiefer, als die gemeinen schülermässigen Elementarbegriffe reichen, geschöpfte Kenntniß aller übrigen Theile nothwendig: weil er ausserdem sein Fach weder mit Gründlichkeit, noch mit der zum Eindruk der Lehre stets unentbehrlichen Rücksicht auf den Zusammenhang des ganzen handeln könne; hieraus folge die Nothwendigkeit, die für die bischöflichen Seminarien und Klöster bestimmten Lehrer vor ihrer Anstellung nicht blos aus demjenigen Gegenstande, welchen zu lehren sie bestimmt sind, sondern über den vollen Inbegriff des theologischen Studiums zu prüfen. Eine solche Prüfung müsse daher mit ihnen von jedem theologischen Lehrer bey

der

der Universität, oder dem Lyzeum, wo sie dazu sich stellen, aus seinem Lehrfache in Gegenwart des Fakultätsrepräsentanten, oder Aufsehers, und eines zweyten Lehrers mündlich vorgenommen, und darüber die Klassifikazion gemeinschaftlich verfasset, und unterschrieben werden. Hievon seyn jedoch diejenigen ausgenommen, welche den theologischen Lehrgang seit dem Jahre 1774. an einer öffentlichen deutscherbländischen Lehranstalt angetreten, und mit dem Erfolge der ersten Fortgangsklasse vollendet haben, und sich hierüber mit dem Direktorialzeugnisse ausweisen.

Nachdem sie vorläufig die ersterwähnte mündliche Prüfung aus allen für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebenen theologischen Lehrgegenständen mit dem Erfolge der ersten Klasse werden zurückgelegt, oder sich über den seit dem Jahre 1774. vollendeten Lehrgang mit Zeugnissen, ausgewiesen haben, dann sollen sie erst das leisten, was nach der Vorschrift von allen Anwerbern um ein öffentliches Lehramt gefordert wird, nämlich aus denjenigen Lehrgegenständen, welche sie zu leh-

lehren bestimmt sind, der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach der bey dem Konkurse üblichen Art sich unterziehen. Uiber den Werth der Aufsätze und die Beschaffenheit des Vortrages sey von den Direktoren und Lehrern der Theologie, oder künftig von den Lehrerversammlungen, und Studienkonsesse das schriftliche Urtheil, und dem zufolge auch die Meinung über die Tauglichkeit, oder Untauglichkeit des geprüften der Landesstelle vorzulegen, und von dieser mit ihrem eigenen Gutachten nach Hofe zur Entscheidung zu begleiten; auf diese Weise sey jedesmal vorzugehen, als oft die Bischöfe, und Ordensobern einen Lehrer für ihre Lehranstalten vorschlagen, und indem der Lehrgang dort, wie bey den öffentlichen Lehranstalten ununterbrochen fortgehen, und in 4 Jahren vollendet seyn müsse, so sollen sie die für jeden Jahrgang bestimmten Lehrer nicht später, als 6 Monate vor dem Anfange des Schuljahrs zur Prüfung stellen. Damit aber diese Lehrer, wenn sie schon die Bestätigung erhalten haben, noch angetrieben werden, sich tiefer gegründete und zusammenhangende Kenntnisse in allen zum theologi-

logischen Lehrbegriff gehörigen Wissenschaften zu erwerben, sollen diejenigen, denen das Doktorat der Theologie noch mangelt, es binnen 2 Jahren vermittelst der strengen Prüfungen, und einer öffentlichen Vertheidigung der 50 Lehrsätze bey der hohen Schule zu nehmen verbunden seyn.

Drittens: Das Kirchenrecht gehöre nicht zur theologischen, sondern zur juridischen Lehranstalt. Der Unterricht in demselben solle daher nicht in den bischöflichen Seminarien und Klöstern, sondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlichen theologischen Lehrgegenstände auf der Universität, oder dem Lyzeum des Landes eingeholet, und durch den ordentlichen juridischen Lehrer, an welchen auch alle übrige theologische Schüler angewiesen sind, ertheilet werden.

§. 3.

§. 4.

Um nach Aufhebung des Grätzer = Generalseminariums vorzüglich den Jünglingen aus Krain, Istrien, Friaul und aus dem Görzer = und Triester = Gebiethe, die

die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die Bildung zu erleichtern, wurde in Laybach wieder eine theologische Lehranstalt eingeführet, welche nach dem festgesetzten neuen Studienplane vollständig eingerichtet ist. Hofdekret der Hofkanzley vom 10. Juny an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht durch das tirolische Gubernium, unter dem 21. July 1791.

Da vermöge der Verordnung vom 4. July 1790. die zur inländischen Seelsorge bestimmten Geistlichen nach dem vorgeschriebenen vollständigen Plane ihre Bildung erhalten sollen, so kann denselben nicht freygelassen werden, den unvollkommenen Unterricht in Konstanz zu nehmen; daher sind die vorländischen Zöglinge des geistlichen Standes gehalten, die Theologie an der hohen Schule zu Freyburg, oder an einer andern inländischen öffentlichen Lehranstalt, wo das Studium vollständig eingerichtet ist, zu hören, und ohne dieses geleistet, und sich darüber mit den gehörigen Zeugnissen ausgewiesen zu haben, können sie zur Seelsorge im österreichischen Gebiethe

nicht

nicht verwendet werden. Hofdekret vom 9. Jänner an die vorderösterreichische Regierung. Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 24. Jänner 1791.

Uiberhaupt können auswärtige Jünglinge in den österreichischen Staaten weder in einen geistlichen Orden, noch in den Weltpriesterstand aufgenommen, und zu dem theologischen Studium an den Universitäten und Lyzeen, noch in den bischöflichen Seminarien, Stiften, und Klöstern zugelassen werden, wenn sie nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt, mit gutem Fortgange, zurückgelegt, oder sich an einer solchen aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen haben prüfen lassen, und darüber mit den Zeugnissen der Lehrer, die sie prüften, bey der Landesstelle ausweisen. Die Professoren der erbländischen Universitäten und Lyzeen haben bey diesen Prüfungen unter ihrer Verantwortuug, ohne Nachsicht vorzugehen, und die Zeugnisse über den Erfolg derselben unter ihrer Dafürhaftung auszustellen. Hofdekret vom 15. Jänner 1791. an sämtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Mähren den 26. Jänner, durch das oberösterreichische Gubernium, und durch die vorderösterreichische Regierung unter dem 3. Februar 1791.

Dagegen giebt in Zukunft ein für allemal der Gradus, den die Studenten auf der Universität zu Pavia nehmen, selbigen alle Rechte und Privilegien, welche anderen Studenten zukommen, die sich auf einer der erbländischen Universitäten graduiren lassen. Hofdekret vom 12. August 1791.

§. 5.

§. 6.

Da die Generalseminarien aufgehoben wurden, so hat nun auch die Kuratgeistlichkeit nur denjenigen Alumnatsbeytrag an ihr bischöfliches Ordinariat zu entrichten, welchen sie vor Errichtung des Generalseminars geleistet hat, und ist von Abführung der bey und wegen Errichtung dieses Seminars von ihr geforderten neuen Beyträge gänzlich losgezählt. Hofentschliessung vom 2. Novemb. 1790.

Der Antrag des Triester Stadtmagistrats;

strats, daß ein gewisser Geldbetrag aus-geworfen, und in der Eigenschaft von Stipendien, unter die sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglinge mit der Verbindlichkeit vertheilt werden möchte, daß sie die philosophischen und theologischen Kollegien auf irgend einer innländischen Universität oder einem Lyzeo zu besuchen, und sich zu tüchtigen Seelsorgern zu bilden hätten, wurde soweit bewilliget, daß der dazu nöthige Betrag aus dem Uiberschusse der Triester städtischen Kasse ausgemessen, und jedesmal die höchste Genehmhaltung hierüber eingeholt werde. Hofdekret vom 5. November 1790. an den Gouverneur von Triest und Görz.

§. 7.

§. 8.

§. 9.

Gleichwie die von den Professoren an die Studenten abgegeben werdenden Zeugnisse dem Stempel nicht zu unterliegen haben, so sind, da die nemlichen Beweggründe, worauf diese Befreyung gestützet ist, auch für jene Zeugnisse das Wort sprechen, welche den aus den Se-

minarien austretenden praktischen Zöglingen ertheilet zu werden pflegen, auch diese von dem Stempel frey gelassen. Hofdekret vom 20. May 1790.

§. 10.

Nicht nur diejenigen Zöglinge des aufgelassenen Generalseminariums, welche sowohl ihren ganzen theologischen Lehrgang als auch das praktische Jahr zurückgelegt haben, sondern auch überhaupt alle wirkliche Zöglinge des aufgelassenen Generalseminariums erhielten den Tischtitel vom Religionsfond, und konnten folglich ohne Anstand zu den höheren Weihen zugelassen werden. Hofverordnung vom 24. August, kundgemacht in Steyermark den 23. September 1790.

Um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, haben Weiland Se. Majestät gnädigst beschlossen, den sämmtlichen Kandidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seelsorge untauglich

wer-

werden, sicher zu stellen, doch wollten Höchstdieselben dabei folgende Bedingungen und Maßregeln auf das genaueste beobachtet wissen.

Erstens: Daß die Kandidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel, und die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben;

Zweytens: daß sie aber diese nur in dem Falle erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und ihre volle Tauglichkeit zu Verwaltung der Seelsorge, bewiesen haben;

Drittens: daß die Bischöfe Niemanden zu höheren Weihen zulassen sollen, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit oder einen den Verrichtungen des Seelsorgeramtes im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat;

Viertens: daß der Bischof die Kandidaten, bevor er sie zu Priestern weiht,

mit Bemerkungen ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Orts, wo sie den philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes anzeige, die Originalzeugnisse der Lehrer oder Fakultätsvorsteher beylege, und um die Verleihung des Tischtitels für sie das Ansuchen mache;

Fünftens: daß sie nach erhaltener Priesterweihe sich alsoglrich der Seelsorge, oder nach Erforderniß, einem öffentlichen Amte bey Schul- und Lehranstalten widmen, und bey Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. Daher sollen die Bischöfe, so oft sie auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen, die Verwendung desselben, von dem Tage seiner Ordinazion zum Priester bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit angeben. Endlich sollen

Sechstens: diejenigen Geistlichen, welche bisher den Tischtitel von Privatpersonen

personen bezogen haben, wenn sie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Defizientenstand fallen, von den Ausstellern des Titels ihre Versorgung erhalten.

Durch diese Vorkehrung finden nicht nur studirende Jünglinge den Zutritt zum geistlichen Stande erleichtert, sondern sind auch die Bischöfe in den Stand gesezt, in ihre Diözesanseminarien mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen, indem sie künftig zu derselben Unterhalt, auch denjenigen Theil ihrer Seminariumseinkünfte, welchen sie ehemals den auf den Seminariumstitel ordinirten Defizienten abreichen mußten, nunmehr werden verwenden können. Hofdekret vom 7. Jäner 1792. an sämmtliche Länderstellen.

Von dem Titulo missionis castrensis siehe weiter unten §. 36.

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen und dem Präsentazionsrechte.

§. 11.

Die Missionsgeistlichen in Gallizien, da sie aus Pohlen kommen, sind keineswegs zu dulden. Hofdekret vom 17. März 1791. Besonderer Punkt für Gallizien.

§. 12.

§. 13.

Der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, nur aus drey von dem Ordinarius ihm vorgeschlagenen Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, wurde allgemein abgestellet, und den Patronen die Befugniß eingeräumet, unter allen jenen Kompetenten, welche der Herr Ordinarius bey dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen, ohne an die terna gebunden zu seyn, jedoch ist die Tauglichkeit der Kompetenten nach der Bestimmung der bestehnden Konkurs = Prüfungs = Vorschrift

zu verstehen. Hofdekret vom 15. Sept. an gesammte Länderstellen, kundgemacht in Böhmen unter dem 24, in Gallizien unter dem 28, in Oberösterreich und Vorderösterreich unter dem 30. Sept. Königl. ungarischen Staathalterey Ofen den 21. September 1790.

Den Herren Ordinarien steht es nicht frey irgend einen Kandidaten um eine landesfürstliche, oder Religionsfonds herrschaftliche Pfarre aus der Konkurs-Tabelle wegzulassen, sondern dieselbe haben alle diejenigen, die sich um eine erledigte Pfründe melden, in besagter Tabelle anzuzeigen. Hofdekret vom 6. kundgemacht in Steyermark den 26. März 1790.

Auch haben die Konsistorien bey jeden Kompetenten um eine landesfürstliche Pfarre in der Konkurstabelle zu bemerken: ob, und wie lang derselbe auf einer landesfürstlichen Pfarre in der Seelsorge arbeite? Bey jenen aber die nicht auf landesfürstl. Patronatspfarren angestellt sind, jedesmal anzuzeigen, daß sie die Seelsorge auf Privatpatronatspfarren

verwalten. Hofbescheid vom 27. August 1790.

§. 14.

§. 15.

§. 16.

§. 17.

In Rücksicht der Konkursprüfungen der zur Seelsorge bestimmten Priester ist unter dem 21. Jäner 1792. nachstehendes Hofdekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen ergangen;

Damit die Pfarrämter mit den würdigsten Priestern besetzt, die Geistlichen in beständiger Thätigkeit bey Verwaltung ihres Amtes und zugleich in ununterbrochener wissenschaftlicher Verwendung erhalten werden, wollen Se. k. k. Majest. nicht nur die für die Vergebung der Seelsorgerpfründen bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten, und auf das genaueste beobachtet wissen, sondern auch zur sicheren Erreichung dieser Absichten noch folgende Vorschriften hinzufügen.

Erstens: Da die heilige Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaften ist, die Lesung derselben sonach ein lebenslängliches Geschäft der Geistlichen seyn muß, so soll sie um der Geistlichkeit das Bibelstudiren auch von dieser Seite nothwendig zu machen, von nun an zu einem wesentlichen Gegenstande der vorgeschriebenen Konkursprüfung bestimmt, und daher von den Pfarrwerbern bey dieser eine schriftliche Paragraphe oder erklärende Umschreibung des einen und andern Kapitels aus dem neuen Testamente gefordert, und den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile und der Klassifikazion der Examinatoren beygelegt werden.

Zweytens: Hat es zwar bey der Verordnung, welcher zu Folge die den Stiften und Klöstern einverleibten Ordenspfarren ohne Konkurs können besetzt werden, sein verbleiben; um jedoch über die Tauglichkeit der Ordensgeistlichen, welche von den Ordensobern und Vorstehern der geistlichen Stifte in der Eigenschaft von Pfarrverwesern oder Vikarien auf

dieselben gesetzt werden, die erforderliche Sicherheit zu erhalten, soll die Prüfung mit denselben vor ihrer Anstellung, nach den für die allgemeine Konkursprüfung bestehenden Vorschriften vorgenommen, und sofort jeder Ordensgeistliche, welcher dem Bischofe für eine solche Pfarre von dem Ordens- oder Stiftsobern vorgestellt wird, aus allen Konkursprüfungsgegenständen schriftlich, nebst dem über die Art zu katechisiren, und den Vortrag im Predigen mündlich geprüft, derjenige aber, welcher die erste Klasse nicht erlangt, soll für untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bey einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset.

Drittens: Um den Kaplänen auf dem Lande und den Kuraten, welche keinen Hilfspriester haben, in Ansehung der alle 3 Jahre vorzunehmenden Reise zu der Konkursprüfung Erleichterung zu verschaffen, wird die Gültigkeit der Konkursprüfung für diejenigen Pfarrwerber, welche aus allen Prüfungsgegenständen die erste Klasse erhalten, allgemein von 3 Jahren auf 6 verlängert. Dagegen soll aber die Befreyung von dieser Prü-

fung

fung nur selten, und bloß bey auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen, in jedem Falle bey der Landesstelle angesucht, und von dieser ertheilet werden.

Viertens: Wollen Se. Majestät das Ernennungsrecht nicht nur bey den sämmtlichen landesfürstlichen Patronatsgründen, sondern auch bey den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Kuratien unmittelbar und selbst ausüben, und verordnen daher, daß die Länderstellen zur Besetzung der letzteren sowohl als der geringeren Pfründen, deren Verleihung unter dem 26. May 1786. denselben überlassen wurde, von nun an die Vorschläge ebenfalls nach Hof erstatten sollen.

Fünftens: Da in Folge der späteren Konkursvorschriften nicht mehr, wie es den frühern gemäß geschehen mußte, bey jeder Erledigung einer Seelsorgerpfründe eine besondere, sondern des Jahres zweymal eine allgemeine Konkursprüfung in jeder Diözes gehalten wird, so soll auch die zur Erstattung der Besetzungsvorschläge angemessene Zeit von 3 Monaten abgekürzet werden, der Bischof sofort

fort die Erledignngen der Pfarren seiner Diözesangeistlichkeit auf das schleunigste bekannt machen, die Besetzungsvorschläge längstens binnen 6 Wochen von dem Tage der Erledigung an die Landesstelle, diese aber dieselben mit ihrem Gutachten ohne Verzug nach Hof befördern.

§. 18.

§. 19.

§. 20.

§. 21.

In die Seelsorge anzustellende Mönche haben nicht kanonisch investirt zu werden, sondern dergleichen Religiosen, wenn sie zur Seelsorge verwendet werden, werden die Pfarren nur Administrazionsweise überlassen. Königl. Staathalterey Ofen den 9. August 1791.

Die Macht Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof. Gestiftete und investirte Pfarrer und Pfründner

ner können aber von den Bischöfen ohne vorläufige Erinnerung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Den Kaplänen oder Vikarien, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde beziehen, wird ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilt, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihren Unterhalt haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die bischöflichen Ordinariate zu wachen haben.

Den Länderstellen liegt ob, auf die Anstellung dieser Hilfspriester in so weit aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten, noch vermindert werde. Die Benennung der Personen aber stehet dem Ordinariate zu. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

§. 22.

§. 23.

§. 24.

Wo geschikte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens = oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten. Nur wenn Mangel an geschikten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten besonders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Die Studien Präfekte der aufgelassenen Generalseminarien mußten auf die zuerst in Erledigung kommenden neu errichteten Pfarren in Vorschlag gebracht werden. Hofverordnung vom 2. kundgemacht in Steyermark den 16. Dezember 1790.

Feldkapläne haben nach 10jährigen bey der Armee gut geleisteten Diensten einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Benefizien in ihrem Lande. Den 4. April 1789. bestättigt durch Hofdekret vom 29. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Von

Von der neuen Pfarreintheilung.

§. 25.

§. 26.

Ohne die schon zu Stande gebrachte Pfarreintheilung wieder umändern zu wollen, befahl Weiland Se. Maj. durch Hofdekret vom 12. August 1790. nur auf dem Fall einer sich wirklich ergebenden Erledigung einer oder der andern Stazion, die man für überflüssig oder unverhältnißmässig, und so beschaffen fände, daß selbige mit Zufriedenheit des Volks, und ohne Nachtheil der Seelsorge reduzirt werden könnte, selbe wieder einzuziehen.

§. 27.

Da in allen übrigen Ländern die neuen Pfarren mit 400, die Lokalkaplaneyen mit 300, und die Kooperaturen mit 200 fl. dotirt sind, so wurde auch ein gleicher Betrag für das Land unter der Ens zur künftigen Richtschnur festgesetzt, folglich bey Erledigung einer dergleichen Kuratstelle dem Nachfolger nur die erwähnte Dotazion ausgemessen, selbe hingegen so eingerichtet, daß jeden Seelsorger

ger 100 Messen jährlich frey verbleiben, und nur der Uiberrest mit gestifteten Messen belegt werden könne. Dies versteht sich jedoch nur von den Fällen einer neuen Besetzung, die bereits angestellten bleiben durchaus bey ihren dermaligen Einkünften. Hofdekret v. 12. August 1790.

§. 28.

Um den bey Aufnahme der geistlichen Zöglinge bemerkten Abgang vorzüglich in dem Militär Gränzbezirken zu steuren, wurde durch Behörde bey dem Gränz Militär General-Kommando die Anleitung getroffen, dafür zu sorgen, daß zu dem unumgänglich nöthigen Nachwachs der erforderlichen Seelsorger für die Gränzbezirke nach Erforderniß bestens mitgewirkt, folglich, wo junge Gränitzer sich dem geistlichen Stand widmen wollen, und dazu die Anlage besitzen, in jedem Falle die ordnungsmässige Meldung der Kompagnien-Kommendanten an das betreffende Regiments- und respektive Kantons-Kommando gemacht werden wolle, um dasselbe in den Stand zu setzen, gehörig beurtheilen zu können, wie weit ein solcher dem Klerikat-Stand sich widmen

wollen-

wollende Gränitzer dem Militärdienste und seinem Hause entbehrlich, mithin ad Studia abgegeben, und für einen künftigen Seelsorger nach Umständen bestimmt werden mag.

Wenn sich unter solchen ad Studia abzugebenden jungen Gränitzern einige vorfinden sollten, welche ungeacht ihrer vorzüglichen Verwendung wegen äusserster Mittellosigkeit ihre Studien nicht fortsetzen könnten, wird die weitere gutächtliche Anzeige an die hohe Stelle gemacht, um ihnen allenfalls nach Thunlichkeit mit irgend einem Stipendium die nöthige Unterstützung verschaffen zu können. K. Statthalterey Ofen den 7. April 1790.

Von Bischöfen, Domherren, Abbées Commendatairs, Feldsuperioren, und anderen geistlichen Würden.

§. 29.

Weiland Se. Maj. Leopold der Zweyte haben das Bißthum Triest wieder hergestellt. Die Zurichtungskosten der bischöflichen Residenz und des Seminariums

wurde aus der Kassa der Stadt laut ihrem eigenen Anerbieten bestritten. Die Vermehrung der Domherren kann mit der Zeit bey sich ergebenden stärkeren Fonds ebenfalls geschehen. Die vormalige alte Triester Kathedralkirche ist als die wahre und schon gehörig eingeweihte Kathedralkirche für die grösseren Kirchenfeyerlichkeiten beyzubehalten. Hofdekret vom 5. November 1790. an den Gouverneur von Triest und Görz.

Am 26. Dezember 1791. wurde Se. Exzellenz Herr Bischof von Triest des H. R. R. Graf von Hohenwarth installirt.

Durch ein Hofdekret vom 8. Juny 1790. wurde der Fürstbischof von Breßlau in den völligen und freyen Besitz seiner in dem diesseitigen Antheile von Schlesien gelegenen, und im Jahre 1786. in Administration genommenen Güter und Gerechtsamen wieder eingesetzet, und ihm die von der vorigen Administration gelegten Rechnungen zugestellt.

§. 30.

In Rücksicht der Ausländer, welche im Königreiche Ungarn geistliche Pfrün-

den

den besitzen, ist mit Einwilligung Sr. k. Maj. beschlossen worden: daß in Gemäßheit des 17. Art. vom J. 1741. alle Ausländer, als da sind Bischöfe, Pröbste, Aebte, welche grössere geistliche Pfründen besitzen, eine Taxe von tausend Dukaten, diejenigen aber welche Probsteyen, Abteyen, oder Domherrenstellen von mindern Einkünften verwalten, zweyhundert Dukaten in die öffentliche Kasse des Reichs bezahlen; dazu den gewöhnlichen Indigenats-Eid in Gegenwart der Reichsstände, oder bey Sr. Maj. oder bey der königl. ungarischen Hofkanzley ablegen, und über die Erfüllung beyderley Pflichten bis künftigen Reichstag sich legitimiren sollen. LXX. Artickel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

§. 31.

§. 32.

§. 33.

Jene Kanonikate sowohl in Kathedral- als Kollegiat-Kirchen, und alle jene einfache Benefizien, worunter auch die Probsteyen und Abteyen der Privat-Kollazion gehören, welche nach dem Jah-

re 1780. unter was immer für einem Namen entweder wirklich eingezogen wurden, oder einzuziehen geeignet waren, so wie auch jene, so man zur Dotazion der Nazional-Schulen-Inspektoren bestimmte, wurden für neuerdings bestehend erklärt, so, daß sie verdienten Männern unter eben jenen Titeln, unter welchen sie bisher bestanden, von jenen, welche vorhin das Ernennungrecht hatten, wieder können ertheilet werden. Königl. ungarische Staathalterey Ofen den 20ten April 1790.

§. 34.

§. 35.

Den Stiften wurde insgesammt die Freyheit, ihre Prälaten von nun an, wie gewöhnlich, zu wählen gnädigst ertheilet, den Kommendataräbten aber, so ex gremio der Stifte, welchen sie vorstunden, oder Religiosen waren, um sich wider alle Gehässigkeit und Verfolgung in Sicherheit zu setzen, und wenn sie es selbst ansuchten, freygestellet, entweder in ein anderes Stift zu übertreten, oder um eine landesfürstliche Pfarre, oder Bene-

fizium das Ansuchen bey der Behörde zu machen, wobey auf selbe gemäß ihren Fähigkeiten der vorzüglichste Bedacht zu nehmen versprochen wurde.

Denjenigen Stiften aber, deren Kommendataräbte nicht Religiosen waren, wurde anheimgestellet, entweder mit der Erwählung ihres neuen Prälaten in so lang, bis ihre Kommendataräbte anderstwo untergebracht, oder mit Tode abgegangen seyn werden, abzuwarten, oder aber, um gleich zur Prälatenwahl schreiten zu können, den Kommendataräbten den ihnen ausgemessenen Gehalt von jährlichen ein tausend Gulden, bis zu ihrer weiteren Beförderung aus dem Stiftsvermögen abzureichen. Hofdekret vom 27. July 1790.

Auf die Bitte der vorderösterreichischen Geistlicheit haben Weiland Se. Maj. in Beziehung auf die Wahl der Prälaten und geistlichen Vorsteher beschlossen, daß es bey den unter Weiland Maria Theresia ergangenen Verordnungen sein bewenden habe. Hofdekret vom 21. September 1790.

§. 36.

Nach Aufhebung der Generalseminarien und der vormaligen Priesterhäuser wurde die unter dem 4. April 1789. zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses an Feldkapläne getroffene Anstalt, folgendermassen abgeändert:

Bey der gegenwärtig vierjährigen Dauer des ganzen theologischen Lehrganges werden jedes Jahr anstatt 8 wie bisher verordnet war, künftig 10 Zöglinge für den Seelsorgerstand der kais. k. Armee aufgenommen, wovon eine Hälfte aus dem deutschen, und die andere aus den ungarischen Staaten genommen wird. Um diese Zöglinge in dem gehörigen Verhältnisse auf das Sprachenbedürfniß bey der k. k. Armee zu bekommen, nehmen die Feldsuperioren in Böhmen, Gallizien, Ungarn, Steyermark und Niederösterreich, unter der Aufsicht und Genehmigung des Herrn Vicarius apostolicus castrensis Bischofs zu St. Pölten, aus ihrem Amtsbezirke jährlich zwey Kandidaten auf, welche dann in dem bischöflichen Priesterhause des Landes

durch

durch das ihnen angewiesene Stipendium versorget werden, daselbst den theologischen Studien obliegen, und von dem dortigen Herrn Bischofe ad Titulum Missionis castrensis die geistlichen Weihen mit der Bedingung empfangen, daß sie nach vollendetem Studienlauf in eben dem Kirchensprengel zur Seelsorge angestellt werden können, bis man sie bey Erledigung einer Feldkaplanstelle zum Dienste der Armee berufen wird. Die Feldsuperioren haben jährlich dem Vicario apostolico castrensi nach den zur Vorschrift ihnen mitzutheilenden Tabellen von ihrer Aufführung und Fähigkeit genauen Bericht zu erstatten, wie auch bey jeder Veränderung den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen, damit man sie zu aller Zeit bey der Feld = Konsistorialkanzley gleichsam gegenwärtig habe.

Die Herren Bischöfe nehmen die ihnen jährlich von den Feldsuperioren zu präsentirenden Kandidaten gegen Erlegung des gewöhnlichen Kostgeldes, in ihr Priesterhaus auf, ertheilen ihnen nach ertheilten gehörigen Unterrichte und vorgenommener vorschriftmässiger Prüfung,

ad Titulum Missionis castrensis, die geistlichen Weihen, und stellen sie bis zu ihrer Abrufung zur Armee, in der Seelsorge an. Auch darf von Seite der bischöflichen Konsistorien keine Schwierigkeit gemacht werden, wenn ein tüchtiger Jüngling sich zu diesem Militärkirchensprengel entschliessen will.

Uibrigens haben diese Zöglinge nach Inhalt der Verordnung vom 4. April 1789. nach zehnjährigen bey der Armee gut geleisteten Diensten, einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Benefizien in ihrem Lande. Hofdekret vom 29. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

§. 37.

§. 38.

Um die Kuratgeistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Landdechante zu beschweren, haben die Herren Bischöfe Bedacht zu nehmen, die Dekaneyen, oder Vikariate den mit grössern Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Lasten leichter zu bestreiten im

Stande sind, zuzutheilen, und zu verleihen. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Von Ordensgeistlichen.

§. 39.

Auf die Bitte der vorderösterreichischen Geistlichkeit wegen Aufhebung der Professionsjahre haben Weiland Se. Maj. bestimmt, daß in der Regel die Ablegung der geistlichen Profession nur nach erreichten 24 Jahren zu geschehen habe; jedoch erlaubten Allerhöchst Dieselben, daß bey den vorderösterreichischen Stiftern und Abteyen auf ihr Ansuchen, von Seite der Landesstelle auch nach dem 21. Jahre, aber nie vorher dispensirt werden könne. Hofdekret vom 21. September 1790.

§. 40.

§. 41.

Soweit an der fixirten Zahl der Stiftgeistlichen ein Abgang sich ergiebt, dürfen die erledigten Plätze ohne Anfrage ersetzet, und in solche neue Kandidaten aufgenom-

men werden. Allerhöchste Hofentschliessung vom 10. Februar 1791.

Uibrigens aber hat es in Ansehung der von Stiftern und Klöstern aufzunehmenden Kandidaten bey der bestehenden Verordnung vom 1. Oktober 1788. sein Verbleiben, nach welcher sie ihre Kandidaten unter den Schülern der Philosophie aufsuchen, nicht aber Zöglinge des Weltpriesterstandes aus dem aufgehobenen Generalseminarium oder wirkliche Kuratgeistliche annehmen sollen.

Das Hofdekret vom 16. September 1789. welches unter dem 18. November von der kön. ungarischen Staathalterey durch das ganze Königreich nach den wörtlichen Ausdrücken desselben zur Aufrechthaltung der für die Erziehung der Jugend seiner Verfassung nach, so sehr nützlichen Piaristenordens bekannt gemacht, und wodurch dieses Institut von Sr. Höchstseligen Majestät Joseph II. feyerlich bestättiget wurde, ist durch ein weiteres kön. Hofdekret vom 26. May 1790. ebenfalls auf die österreichische Piaristen-Provinz ausgedehnet, und derselben aller-

sergnädigst gestattet worden: daß sie ihre Kandidaten unmittelbar nach vollendetem Gymnasiallehrgange aufnehmen, durch ein Jahr in dem Noviziate halten, und dann so lange bis sie das zur Profession bestimmte Alter erreichen, entweder zum Lehramte in kleinen Schulen, oder zu Fortsetzung ihrer eigenen Studien verwenden können. Hofdekret vom 26ten May 1790.

Die Verordnung vom 12. Februar 1786. und das darinn enthaltene Verboth, andere Frauenspersonen, als blos solche in die Frauenklöster in die Kost aufzuuehmen, die das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht, folglich noch einer Erziehung fähig sind, wurde in so weit wieder aufgehoben, als dies ohne Nachtheil des Raums für die in diese Klöster zur Erziehung abzugebenden jungen Mädchen thunlich ist, worüber die Landesstelle von Zeit zu Zeit nachsieht, um allem Mißbrauche dieser höchsten Erlaubniß vorzubeugen. Hofdekret v. 17. Novemb. 1790. an gesammte Länderstellen.

Auch haben Weiland Se. Majestät be=

beschlossen, daß es von der in dem Hofdekret vom 8. Februar 1787. enthaltenen Verordnung, welche allen Mädchen, die einen Stiftungsplatz in einem Frauenkloster erhalten, die Verbindlichkeit auflegt, nach geendigter Erziehung, als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre, gegen Bezahlung zu dienen, überall abzukommen habe. Hofdekret vom 26. Juny 1790. an sämmtliche Länderstellen.

§. 42.

§. 43.

§. 44.

§. 45.

In Rücksicht der Novitzen Aufnahme in geistliche Orden, ihres Unterhaltes und der ihren Instituten gemäßen wiederherzustellenden Zucht, wurde verordnet:

Erstens: In Rücksicht der Novitzen Aufnahme, daß, da ohnehin vermöge der Regulazion der bleibenden Klöster für jedes Konvent, die Zahl der sowohl zu den Ordensverrichtungen, als zur Seelsorge

sorge nothwendigen, und tauglichen Personen bestimmt ist, die abgängige Zahl, nur in dem Falle, wenn selbe nicht mehr durch überzähligen Religiosen, besonders, so lange noch aus anderen aufgehobenen Klöstern des Ordens einige zu diesen Verrichtungen taugliche übrig sind, ersetzt werden kann, durch neu aufzunehmende Novitzen ergänzt, und in einem solchen Falle von jedem Kloster die Zahl der neu aufgenommenen, mit Anführung der Ursache zur Aufnahme, an die Hofstelle berichtet werde, die Provinzialen aber dahin angewiesen werden, in dem abzuhaltenden Kapitel darüber zu berathschlagen, wo, und wie die zu seiner Zeit, nach dem Verhältnisse jedes Klosters, aufzunehmende Novitzen sollen untergebracht werden.

Zweytens: In Rücksicht des Novitzen Unterhalts sey nothwendig, daß, bis in dem künftigen Landtage in Ansehung des Religionsfonds das weitere wird bestimmt werden, die Novitzen aus jenem unterhalten werden, wovon die Verstorbenen unterhalten wurden, an deren Stelle sie aufgenommen wurden.

Drit=

Drittens: In Rücksicht der wiederherzustellenden abnehmenden Klosterzucht, der genauen Beobachtung derselben, und pünktlichen Gehorsams gegen die Obrigkeit, daß die den P. P. Piaristen bewilligte Aufnahme der Rhetoren, da oft keine Philosophen zu bekommen sind, oder die, welche sich fänden, entweder nicht hinlängliche Studien, geprüfte Sitten, oder aber alle übrigen zu dem geistlichen Stand erforderlichen Eigenschaften besässen, auch auf die übrigen geistlichen Orden ausgedehnet sey.

b) Daß, da vermöge der allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1781. unter dem Nro. 2010. alle Verbindung mit den auswärtigen Ordensgeneralen aufgehoben und allen Religiosen der erbländischen Provinzen untersagt ist, mit diesen Generalen eine Passiv = Verbindung zu unterhalten, oder auf was immer für eine Art eine Abhängigkeit von selben, oder Einfluß ihres Ansehens über sich anzuerkennen, sondern durch die allerhöchste Anordnung bestimmt ist, daß alle jene Macht, die sonst die Generalen ausübten, künftighin den Provinzialen

zukomme,

zukomme, die Religiosen das Gelübd des geistlichen Gehorsams so wie die übrigen nicht den Generalen sondern den Provinzialen und ihren Obern unter der Aufsicht des Diözesan-Bischofs, der hierinnfalls ergangenen Verordnung v. Jahre 1789. zu Folge ablegen sollen.

c) Daß der erwählte Provinzial aus den würdigeren Ordensgliedern 2 Konsultoren habe.

d) Die Kost, Kleidung und übrige Nothwendigkeiten jedem Mitgliede des Klosters gleich gegeben.

e) Die Provinzialwahl nach ihrem eigenem Institute alle 3 Jahre vorgenommen.

f) Die künftigen Quardianen von den in dem Kapitel gegenwärtigen nemlich dem Provinzialen mit seinen Konsultoren und den übrigen Quardianen der Provinz erwählet werden.

g) Die Visitazion der Klöster durch die Provinzialen alle 3 Jahre auf eine solche

Art geschehe, daß die bey Gelegenheit der Visitazionen bisher zur Last der Klöster gewöhnliche Unkosten vermieden werden. Königl. Staathalterey Ofen den 5. August 1791.

Zur Aufrechthaltung des vermöge seines Instituts zur Erziehung der Jugend höchst nützlichen Ordens der frommen Schulen haben Weiland Se. k. Majestät durch Hofentschliessung vom 28. Juny 1790. als eine Fortsetzung und Ergänzung desjenigen, was hierüber schon durch Verordnung vom 18. November 1789. bestimmt wurde, zu befehlen geruhet.

Erstens: Daß die Wahl sowohl des Provinzials, als der Rektoren, in Rüksicht auf die Wahlart, und Dauer der Aemter nach den vorhin üblichen Ordensgesetzen und alten Gewohnheiten, welche vor der Regierung Weiland Sr. Majest. Josephs II. beobachtet wurden, geschehen, jene unter der Regierung Weiland Josephs II. gegebene und am 2. April 1781. unter dem Nr. 2010. kundgemachte Verordnung in Betreff des Ordensgenerals

hin=

hingegen unabänderlich verbleiben und fernershin beobachtet werden solle.

Zweytens: Daß sich der Provinzial bei der Verwaltung seiner Provinz und in wichtigeren Geschäften der Hilfe seiner Assistenten und Konsultoren, so, wie vor der Aufhebung dieser Aemter bedienen könne.

Drittens: Daß alle Kleriker dieses Ordens nach Erreichung des vollen 24sten Jahres sogleich zur Ablegung der Profession zugelassen werden können.

Es hat sich der Piaristenorden, in Beziehung auf seine äußern Verhältnisse gegen den Staat, der bestehenden allgemeinen Vorschrift im Schul- und Studienwesen durchaus zu fügen, in Rücksicht der innern Verhältnisse des Instituts aber unterliegt er, in so weit es um die Handhabung der Zucht und Ordnung der geistlichen Mitglieder zu thun ist, der Amtsgewalt des Provinzials. Hofdekret für Böhmen vom 28. Jänner 1791.

Um den beynahe ganz ausgelöschten

Geist dieses Ordens wieder aufleben zu machen, befahlen Se. Maj. daß sich derselbe in allen das geistliche Leben und die Disziplin betreffenden Punkten nach den schon bestehenden Vorschriften unter der Aufsicht des Provinzials und der Herren Ordinarien auf das genaueste benehme. In Rücksicht der diesen Orden gegebenen Anordnungen im Litterarsache, hat sich selber nach diesen, da sie mit der allgemeinen Erziehungsanstalt auf das engste verbunden sind, so lange nicht hierüber ein vollkommenes Studien-System wird festgesetzt seyn, genau zu halten. Bey der Wahl der Rektoren aber nach Thunlichkeit darauf zu sehen, daß solche Männer hiezu gewählet werden, welchen man das Amt der Lokaldirektoren bey Gymnasien, oder die Schulaufsicht anvertrauen kann. Königl. ungarische Staathalterey Ofen den 24. July 1790.

Als ein Nachtrag zu dieser Verordnung kam der Befehl, daß alle jene Mitglieder dieses Ordens, welche sich zerstreuet, Alters, Gesundheits, eines Vitaliciums, oder des auf Lebenslang versprochenen Unterhalts wegen, oder unter

was

was immer für einem Vorwande ausser ihren Kollegien, ohne ein öffentliches Amt zu begleiten in den Häusern der Privaten befinden, sogleich ohne aller ferneren Weigerung in ihre Kollegien zurückgehen, nach den Gesetzen ihres Instituts unter allgemeiner Disziplin mit ihren Brüdern leben, und allda ihnen angemessene Dienste leisten sollen. K. ungari. Staathalterey Ofen den 10. Sept. 1790.

Von der Wahl der Prälaten in Stiften siehe §. 34.

Von aufgehobenen und ausgetrettenen Ordensgeistlichen.

§. 46.

§. 47.

§. 48.

§. 49.

Die allerhöchste Entschliessung Weiland Sr. Maj. daß es von Wiederherstellung aufgehobener Stifte und Klöster ganz abzukommen habe, wurde durch ein Hofdekret vom 17. Jänner 1792 sämmtlicher Länderstellen bekannt gemacht.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50.

§. 51.

§. 52.

§. 53.

§. 54.

§. 55.

Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der mindern Beamten zu schützen, wurden die Länderstellen angewiesen die Verordnung vom 26. July 1782. wiederum geltend zu machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anzuweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wann keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beysatze: daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes, und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von

ihnen

ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mässigung, und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit, und Wichtigkeit gebühret. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Die Geistlichen müssen so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Kriminalhandlungen unter einer, und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bey der Verordnung vom 11. März 1791, vermög welcher ihnen die zur allgemeinen Delegazion der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat; dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, oder Lehre- und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen, mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie den weltlichen Gerich-

ten zu übergeben. Die Suspension, oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren, oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Von verschuldeten Geistlichen siehe §. 67.

Für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Reiche, wurde erstens die Verordnung vom 3. Juli 1787, vermöge welcher der Criminalrichter auch geistliche in ein Criminalverbrechen verwickelte Personen anhalten, bewachen, und gegen selbe vorgehen konnte. Zweytens: Jene vom 1. März 1787, durch welche die Priester verhalten würden die ihnen bekannten Staatsverbrecher der Obrigkeit anzuzeigen. Drittens: Jene, vermöge welcher auch geistliche Personen die von dem weltlichen Richter verlangten Zeugnisse in jedem Falle, also auch in Criminalfällen vor dem Gerichte abzule-

gen verbunden sind, als aufgehoben erklärt. Königl. Statthalterey Ofen den 20. April 1790, hieher bezieht sich auch die an die Generalkomandos ergangene allerhöchste Entschliessung, welche verordnet, daß die katholischen Militär-Gränzpfarrer oder Kapläne in Criminalfällen nur dann an das weltliche Gericht zur Aburtheilung abgegeben werden, wenn der Verbrecher von der geistlichen Behörde schuldig befunden, und vorläufig degradirt worden ist, wo übrigens die katholische Geistlichkeit zu Ausstellung schriftlicher Zeugnisse in Criminalfällen nicht verhalten werden kann. So weit es aber um Staatsverbrecher sich handelt, soll jeder Geistliche der betreffenden Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen, und den Verbrecher zu entdecken verbunden seyn, den alleinigen Fall davon ausgenommen, wo einem Geistlichen ein solcher Verbrecher durch die Beicht bekannt würde und der Umstand von dem unverletzlichen Siegel der Beicht sich ergäbe.

In Ansehung der Personen ist die Polizey in Wien berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen Jeder-

mann, also auch gegen Adeliche, Militär und geistliche Personen vorzugehen. Anständiges, Härte nicht mit Ernst vermengendes Betragen wird den Polizeybeamten ohne einigen Unterschied der Klasse oder Person zwar stäts auf das nachdrücklichste empfehlen; aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen werden, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können: so werden die Bezirksdirektoren bey allen Anlässen mit der grösten Behutsamkeit, und so viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzet würde, vorzugehen haben. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstrecket sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen: also selbst in Criminalfällen nur bis zur Versicherung von der Person: daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiteren Verfahren die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt. Polizey=Circular Wien den 1. Nov. 1791.

Wegen

Wegen Behandlung straffälliger Seelsorger ergieng den 3. März 1792 an sämmtliche Länderstellen folgendes Hofdekret:

Da einer Seits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absezung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bey ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bey den höchsten politischen Stellen häufig Beschwerden führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen; anderer Seits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsezt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erkläret werden; so haben Se. Maj. folgende Vorschrift zur Beobachtung bey Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wann, und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll, kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmet, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1787 von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In dieser Absicht muß jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uibertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Vergehungen und Verbrechen schuldig.

Ersterer, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, so fern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden. Z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar

nicht

nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften über die den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzuläſſigen Umgang, gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Uiber dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Biſchof allein die Unterſuchung zu veranlaſſen und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchenzenſuren und geiſtliche Strafen zu verhängen. Hierauf beſchränkt ſich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichkeit zurük genommen hat, die ganze biſchöfliche Strafgewalt.

Durch Uibertretung der Bürgerpflichten begeht der Geiſtliche politiſche oder Criminalverbrechen, deren Beſtrafung nicht dem Biſchofe, ſondern mit Ausſchluſſe deſſelben der politiſchen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zuſteht.

Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, was er allzeit ſeyn ſoll, ſo muß er nicht nur als Prieſter und Bürger, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge

unbe-

unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche, angesehen werden. Woraus von selbst folget, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorger, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht den bischöflichen Konsistorien allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun den Bischöfen vermöge ihres Hirtenamtes, die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äusseren Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeine, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat

über=

überhaupt oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann hören sie auf ein Gegenstand der inneren Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, welches überhaupt bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.

Von

Von fremden Geistlichen.

§. 56.

Auswärtige Jünglinge können in den österreichischen Staaten weder in einen geistlichen Orden, noch in den Weltpriesterstand aufgenommen, und zu dem theologischen Studium an den Universitäten und Lyceen, noch in den bischöflichen Seminarien, Stiften, und Klöstern zugelassen werden, wenn sie nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt, mit gutem Fortgange zurückgelegt, oder sich an einer solchen aus den philosophischen Lehrgegenständen haben prüfen lassen, und darüber mit den Zeugnissen der Lehrer, die sie prüften, bey der Landesstelle ausweisen. Die Professoren der erbländischen Universitäten und Lyceen haben, bey diesen Prüfungen, unter ihrer Verantwortung, ohne Nachsicht vorzugehen, und die Zeugnisse über den Erfolg derselben unter ihrer Dafürhaftung auszustellen. Hofdekret vom 15. Jänner 1791 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren den 26. Jän. durch das oberösterreichische Gubernium und durch die vorderösterreichische Regierung unter dem 3. Febr. 1791.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung
der
Verordnungen,
welche
die zeitlichen Güter und Hab-
schaften der Kirchen, und geistlichen
Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 57.

Die Klagen über die Abnahme der Stollgebühren werden von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan. Hofdekret v. 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

§. 58.

§. 59.

§. 60.

§. 61.

Der bey einigen Städten und Märkten zuwider der höchsten Stollordnung laufende Mißbrauch, daß von den Handwerkszünften für ihre abgestorbene Mitglieder das gewöhnliche Bahrtuch, die Todtenkrone, Wachs- und Pechfackeln zu den Leichenbegängnissen geliefert werden, wurde abgestellet und hierauf sammentliche Vogteybeamte aufmerksam gemacht. Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 18. April 1791.

§. 62.

§. 63.

§. 64.

§. 65.

Die Stollgebühren, welche die Evangelischen bishero den katholischen Pfarrern, Schulmeistern oder andern Kirchendienern im baaren Gelde, oder Naturalien und Arbeiten geleistet haben, sollen künftig ganz aufhören, und nach drey Monaten von der Bekanntmachung des Gesetzes gerechnet, nirgends mehr abgefordert werden; außer die Evangelischen brauchen dieselben freywillig, und in dem Falle müssen sie mit den Katholischen gleiche Gebühren bezahlen. Wie dieser Verlust den katholischen Pfarrern ersetzt werden könnte, darüber werden Se. Maj. die königliche Statthalterey gnädigst anhören, welcher aber zugleich angedeutet wird, daß Allerhöchst Derselbe nie zulassen werde, daß dem kontribuirenden Volke, oder dem K. Aerarium durch dergleichen Entschädigungen etwas entzogen werde. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

Nachdem zu Folge des XXVII. Artikels des letzten Landtages die nicht unirten griechischen Einwohner des Reichs die freye

Aus-

Ausübung ihrer Religion haben, und vermöge ihrer Privilegien alle Bezahlung der Stoll- und Lekticalgebühren aufzuhören hat, die sie bisher den katholischen Pfarrern entweder in baaren oder in Naturalien, oder in Arbeiten leisteten, so beschlossen weiland Se. Majestät daß vom 15. September 1791 alle diese Zahlungen aufhören sollten und nirgends mehr gefodert werden können, ausgenommen diese nicht unirten griechischen Einwohner wollten sich selbst des Dienstes der katholischen Pfarrer gebrauchen, in welchem Falle sie für einen solchen Akt zur Bezahlung eben jenes Stollgeldes verbunden wären, welches dafür die Katholischen entrichten. Königl. ungarische Statthalterey Ofen den 23. August 1791.

Von anderen Einkünften der Seelsorger.

§. 66.

Die bestimmten jährlichen Getreid- oder sonstigen Naturalabgaben, welche die Pfarrkinder ihren Seelsorgern pro Ministerio entrichten, sind von den Urbarialschuldigkeiten frey, und sollen den Seelsorgern in Natura entrichtet werden.

Hofdekret vom 9. kundgemacht in Galli-
zien den 29. April 1790.

§. 67.

Den Pfarrern ist zwar nicht verbothen, die denselben zuständigen Zehende, jedoch so viel es immer möglich seyn wird, an die eigenen Zehendholden, oder Pfarrgemeinden auch durch Versteigerung in Pachtung zu geben; dahingegen ist ihnen nicht mehr erlaubt, fremde Zehende in Pachtung zu nehmen, und solche den Gemeinden zu entziehen, und andurch zu Beschwerden Anlaß zu geben. Hofbescheid vom 2. Dezember 1790.

Bey Exekutirung eines, mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, so viel die Substanz betrift, nicht angegriffen, weder mit Verbot beleget, noch in Exekuzion gezogen werden: wohl aber können die Einkünfte der geistlichen Pfründen, in soweit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse, und seiner Verwaltung angehörig sind, dergestalt mit Exekuzion und Verbot beleget werden, daß

hievon vorläufig die Alimentazion, so in der Congrua von jährlichen dreyhundert Gulden zu bestehen hat, dem der Exekuzion unterzogenen Geistlichen verabfolget werde. Hofdekret vom 27. Juny 1791.

§. 68.

In Rücksicht der Interkalar-Einkünfte wurde für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Reiche verordnet, daß jene Interkalar-Einkünfte welche in keiner Absicht zu den Rechten des Fiskus gehören, und welche entweder vermöge alten Herkommen, oder Partikular-Statuten verschiedener Diözesen oder Kapiteln ihre eigene Bestimmung hatten, so, wie es bisher gewöhnlich war, angewendet, und entweder dem ganzen Corpus, wie bey den Kapiteln, oder denjenigen, welche die Pfründen indessen als Vikarien verwalten, wie bey Pfarren, auch fernershin belassen werden. Königl. ungar. Statthalterey Ofen den 20. April 1790.

Von Opfergängen, Opferstöcken, und Klingelbeuteln.

§. 69.

Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungskapitalien.

§. 70.

Von den Gotteshäusern und Stiftungen wurde durch den XXIII. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahr 1791 bestimmt: Se. geheiligte Majestät werden als oberster Kirchenpatron, die Kirchen Gottes in ihren Rechten erhalten, und alle unter was immer für einem Namen bestehende Stiftungen, nach dem Sinne der Gesetze verwalten lassen.

Von den Stiftungen der Evangelischen siehe §. 182. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791. Nro. 10. 12.

Vermöge Hofdekrets vom 28. Oktober 1791 haben weiland Se. k. k. Maj. beschlossen, daß sowohl die gegenwärtig bey Privatpersonen schon anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien, als auch jene, welche noch künftig anzulegen seyn werden, gegen die landesüblichen Zinsen, bey Privaten anliegen können, wenn sie

mit

mit Pragmatikalhipothek, das ist: wie bey Pupillargeldern gesichert sind.

Uiberhaupt können die Studien- Kirchen- Fideikommiß- und Stiftungskapitalien, die in Zukunft entstehen, bey Privatpersonen gegen Realhypothek von doppelten Werthe angeleget werden, mithin hört der Zwang, sie in ordentlichen Fonds anzulegen, auf; nur in Anbetracht der Stiftungskapitalien muß, wenn diese bey Privatpersonen angeleget werden, allemahl vorläufig die landesfürstliche Genehmigung von Fall zu Fall eingeholet werden. Hofdekret vom 19. August 1791.

Da aber schon mehrmahls Fälle eingetreten sind, daß bey Privatpersonen anliegende Stiftungskapitalien, wenn sie auch mit der ersten Hypothek versehen waren, dennoch der Gefahr eines Verlustes sich ausgesetzt befunden haben, so verordneten weiland Se. Majestät nachträglich zur Verordnung vom 28. Oktober 1791 sämmtlichen Behörden, damit dergleichen Fälle künftig vermieden werden mögen, sorgfältig und zwar unter eigener Haftung darauf zu sehen, daß da, wo sich bey sol-

chen Privatpersonen die Schulden häufen, auf die Rückzahlung der Stiftungs- und anderer zu den öffentlichen Fonds gehörigen Kapitalien, gedrungen werde. Dekret der Hofkammer vom 6. und der Hofkanzley vom 7. Jänner an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das tyrolische Gubernium unter dem 17. durch das gallizische unter dem 26. und durch die vorderösterreichische Regierung und Kammer unter dem 31. Jänner 1792.

In der letzgedachten Kundmachung befindet sich in Beziehung auf Vorderösterreich folgender Beysatz:

„Diese allerhöchste Anordnung wird daher hiemit allgemein bekannt gemacht, und werden nicht nur die vorderösterreichischen Stände, welche zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 21. Septemb. 1790 für die Kapitalien, welche von Kirchen, Stiftungen, und überhaupt von geistlichen Fonds, wie auch von Pupillen, bey Privatpersonen anliegen, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Schuldtragenden, zu hoffen haben, sondern auch die k. k. Kammeralämter, sammt allen übrigen

gen Wirthschafts-Verwaltungsbeamten, ingleichen die Städte und die Obrigkeiten selbst, bey deren Untergeordneten solche Kapitalien anliegen, hiemit ernstlich ermahnet, bey der ersten Wahrnehmung, daß sich bey einer mit dergleichen Kapitalien versehenen Privatperson, die Schulden häufen, mit Aufkündigung und Eintreibung dieser Kapitalien unnachsichtlich vorzuschreiten, weil man sonst im Falle eines Verlustes an Kapital oder Zinsen, bey gedachten Behörden den Regreß zu suchen bemüssiget wäre.

Ein weiterer Nachtrag zu dem Dekrete vom 28. Oktober 1791, ergieng durch ein Dekret der Hofkanzley vom 17. Jänner 1792 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das gallizische Gubernium unter dem 14. März, nähmlich:

Die Länderstellen hätten in Zukunft das Präliminarsystem über die Religions-fonds-Kasse immer spätesten 14 Tage vor dem Eintritte des neuen Militärjahres einzusenden; damit aber dieses geschehen könne, so wäre jedesmahl das vorletzte Jahr, z. B. zur Verfassung der Voran-

schläge für das Jahr 1793, die Data, das Erträgniß, und die Bedeckung des Jahres 1791, zur Grundlage zu wählen, und dabey alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Fakta, welche zu einer mehr oder weniger verlässigen Vermuthung eines Zuwachses oder Abfalls an Erforderniß sowohl als an Bedeckung, Anlaß geben, zu benutzen, wie hierüber die dortige Landesbuchhalterey durch die Hofrechenkammer die erforderliche Weisung erhielt. Eben so hätte auch die Landesstelle die summarischen Ausweise über den monathlich einfliessenden Empfang und die zu bestreitenden Auslagen, ferner Auszüge über die mit Ende des Jahres wirklich eingegangene Baarschaft, und die davon geleisteten Zahlungen, mit Anführung des Kasserestes und der rückständigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabsposten, genau einzusenden.

Uibrigens wären jenen Religionsfonds-Schuldnern, welche mit der Interesse-Zahlung nicht richtig zuhalten, die Kapitalien sogleich aufzukündigen.

In Rücksicht auf die Perzente der, bey

den Ständen des Königreichs Böhmen angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien wurde die Einleitung getroffen, daß alle vom Tage des eingeführten gesetzlichen Zwanges zu $3\frac{1}{2}$ Perzenten angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien, so weit sie baar eingeleget, und nicht in $3\frac{1}{2}$ perzentigen Obligazionen bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind, vom 1. May 1791 anzufangen, mit 4 Perzenten verzinset werden. Hofdekret vom 31. März, kundgemacht in Böhmen und Tyrol den 12. in Inneröſterreich den 13. Apr. 1791.

Weiland Se. k. k. Maj. haben in Erledigung der verschiedenen, von den treugehorsamsten vorderösterreichischen Ständen angebrachten Desiderien in dem Punkte der gebetenen Befreyung von Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfonds- und Pupillengelder in die öffentlichen Kassen gnädigst zu entschliessen geruhet: Höchstdieselben wollten ihre getreuen Vorlande von dem diesfälligen Gesetze ganz ausnehmen, und gestatten, daß nicht nur jene Gelder, welche bey den Unterthanen mit gehöriger Sicherheit anliegen, in den anberaumten Fristen nicht zurückge-

zahlt

zahlt werden dürfen, und noch daselbst anliegend bleiben mögen, sondern auch, daß für die Zukunft noch ferner alle derley Gelder den Unterthanen gegen dem ausgelehnet werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligazion ausgestellet, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypotheke versichert werde, auch zugleich hiefür die Stände, und zwar einer für alle, und alle für einen mit Vorbehalt des Regresses wider den Schuldtragenden haften sollen. Hofdekret vom 27. September an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, kundgemacht durch dieselbe den 13. Dezember 1790.

Dem Lande Tyrol bewilligten weiland Se. Maj. für beständig, daß nicht nur mit weiterer Eintreibung der bey Privatpersonen anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien eingehalten, sondern auch solche Gelder wieder ausgeliehen werden dürfen, dergestalt jedoch, daß jedes solches Kapital mit einer gerichtlichen Obligazion, und einer doppelt unbekümmerten Hypothek bedecket sey, künftig auch die Gerichte ganz, und zwar alle für eines, und eines für alle zu haften haben. Auch können unter

ter vorstehender allgemeinen Haftung die Kapitalien sowohl der noch bestehenden, als aufgehobenen Stiftungen, und milden Orte an Privatpersonen mit Bewilligung des Magistrats oder der Ortsobrigkeit, welche die Sicherheitsmaßregeln zu nehmen hat, und mit Einfluß des Gemeindeausschusses, in welcher die Kirche, oder die milde Stiftung befindlich ist, ausgeliehen werden, und sollen hiernach die sämmtlichen Administratores und Pfleger angewiesen werden, welche auch jährlich die Ausweise über die bey Privatpersonen angelegten Kapitalien durch die Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, und diese alsdann insgesammt an die Landesstelle einzustellen haben. Hofdekret an das tyrolische Gubernium vom 6. April, kundgemacht durch dasselbe, unter den 17. May 1791.

Die Kirchen- und milden Stiftungskapitalien dürfen in den Grafschaften Görz und Gradiska gegen eine doppelte Hypothek auf landtafelmäßige Güter auch bey Privatpartheyen angelegt werden; in Absicht auf die Kapitalien aber, so von reluirten Fideikommiß-Gütern entstehen,

dürfen

dürfen diese in Görz und Gradiska, so wie in allen übrigen Erblanden nirgends anders, als in öffentlichen Fonds angelegt werden. Hofdekret Innerösterreich Görz und Gradiska betreffend vom 13. Jänner 1791.

Gleichwie es von der emphitevtischen Veräußerung der Staatsgüter ganz abgekommen ist, so hat auch derley emphitevtische Veräußerung bey den Kirchengründen nicht Platz, und ist sich lediglich nach den für die Staatsgüter erflossenen Verordnungen auch bey den Kirchengründen zu benehmen, wodurch es von der unterm 23. April 1790 gegebenen Gubernialverordnung in Böhmen, welche bey Kirchengründen die emphitevtische Pachtung einzuführen befahl, abgekommen ist. Hofdekret vom 22. März, kundgemacht in Böhmen den 6. April 1791.

Aus Gelegenheit eines dem böhmischen Landesgubernium vorgekommenen Plans zur Bedeckung der Kirchenerfordernisse wurde zugleich mit angeordnet, daß bey keiner Kirchenkasse eine grössere Baarschaft als höchstens eine halbjährige Erfordcerniß

derniß gelassen, und jedes bey Privaten haftendes Kapital in der gehörigen Priorität, und landtäflich versichert werde. Gubernialverordnung in Böhmen, den 4. November 1791.

§. 71.

Diejenigen Staatspapiere zu 3½ von Hundert, welche bey Gelegenheit der Zurückzahlung der bey Privatpersonen haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingehen, werden auf Aerarialobligazionen zu 4 von Hundert umgeschrieben; jedoch künftig die Zurükbezahlung der Stiftungskapitalien mit Papieren zu 3½ von Hundert al pari, nur denjenigen Partheyen gestattet, welche die Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einem öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege, an sich gebracht haben. Hofdekret vom 15. Julius 1790 an gesammte Länderstellen, kundgemacht in Oesterreich unter der Ens, den 12. August, in Böhmen den 29. Julius.

Um aber von der Erfüllung dieser Bedingung versichert zu seyn, hat die Landesstelle vor der Annahme dergleichen Staatspa-

Staatspapiere zu $3\frac{1}{2}$ von Hundert bey der Kreditskasse, die es betrifft, jedesmahl die verläßliche Auskunft einzuholen, ob die zurückzahlende Parthey selbst die Baarschaft in den öffentlichen Fond erleget habe? und im Falle sich dieses bestättigte, den Namen der Parthey, die Kreditskasse, die Obligazionsnummer, den Tag der Ausstellung derselben und den Kapitalsbetrag hierher anzuzeigen, um wegen Umschreibung solcher Obligazionen zu 4 von Hundert für den Stiftungsfond das Erforderliche veranlassen zu können. Hofdekret vom 6. August 1790 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Niederösterreich den 12. August 1790.

Zufolge der von weiland Sr. k. k. Maj. geschöpften Entschließung, müssen alle von dem Tage des bisher bestandenen gesetzlichen Zwanges, gegen $3\frac{1}{2}$ von Hundert angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien, in soweit sie baar eingelegt, und nicht in Obligazionen zu $3\frac{1}{2}$ von Hundert bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind, (und in Niederösterreich auch die Majorats- Fideikommiß- und Studienfondskapitalien) vom 1. May 1791 angefan-

gefangen, mit 4 von Hundert verzinset werden.

Hofdekret der Hofkammer ꝛc. vom 31. März, an sämmtliche Länderstellen und Staatsschuldenkassen, wie auch an die oberste Justizstelle, und von dieser unter dem 7. April an die Appellazionsgerichte, kundgemacht durch das niederösterreichische Appellazionsgericht unter dem 11. das tyrolische Gubernium unter dem 12. durch das innerösterreichische unter dem 13. durch das böhmische Appellazionsgericht unter dem 14. durch das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht, in Klagenfurt und in Triest unter dem 15. April, durch die vorderösterreichische Landesregierung unter dem 5. und von der ob der Ensischen unter dem 14. May 1791.

Diese Verordnung wurde dahin erläutert, daß der gesetzliche Zwang, wodurch die Pupillar- und Stiftungskapitalien in einem öffentlichen Fond zu 3½ von Hundert haben angelegt werden müssen, mit dem 1. November d. J. 1786 angefangen habe, folglich die von diesem Zeitpunkte baar eingelegten, und nicht schon in Obli-

Bayerische Staatsbibliothek München

gazionen zu 3½ von Hundert bloß zur Umschreibung dargebrachten Pupillar- und Stiftungskapitalien vom 1. May d. Jahrs 1791 angefangen, mit 4 von Hundert zu verzinsen sind. Hofdekret der k. auch k. k. Hofkammer vom 8. Junius, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Ens, Vorderösterreich und Tyrol; vom 9. Juny an das niederösterreichisch ständische Kollegium, und an das innerösterreichische Gubernium, und vom 21. Juny zu wiederhohlten Mahlen an das tyrolische Gubernium mit folgendem Zusatze:

Diese Begünstigung erstrecket sich jedoch keineswegs auch auf solche Pupillar- und Stiftungskapitalien, welche nach aufgehobenem gesetzlichen Zwange in öffentlichen Fonds zu 3½ von Hundert bereits angelegt worden sind, oder in Zukunft verzinslich dahin gebracht werden, sondern diese haben sich mit den für alle übrige Staatsgläubiger bestimmten Zinsen um so mehr zu befriedigen, als vermöge allerhöchster Entschließung gegenwärtig erlaubet ist, die Pupillar- Stiftungs- und Kirchenkapitalien auch den Privatpersonen,

gegen

gegen die vorgeschriebene Sicherheit, fruchtbringend anzulegen.

Unter den Stiftungskapitalien sind sowohl geistliche als weltliche Stiftungen, jedoch nicht auch die Kirchenkapitalien, begriffen, welche letztere keineswegs mit 4 verzinset werden dürfen. Kundgemacht durch die vorderösterreichische Regierung unter dem 30. Junius, und durch das tyrolische Gubern. unter dem 1. Jul. 1791.

§. 72.

Die niederösterreichische Oberdirekzion der milden Stiftungen wurde mit der niederösterreichischen Regierung vereiniget. Daher haben diejenigen, welche bey ersterer ein Gesuch anbringen wollen, sich damit unmittelbar an letztere zu wenden. Hofdekret vom 27. Julius und 27. August 1790, an die niederösterreichische Regierung, durch dieselbe kundgemacht unter dem 4. September in der Wienerzeitung.

Auf die ungesäumte Vormerkung einer neuen Stiftung, die auf ein ständisches bey der Landtafel eingetragenes Gut Beziehung hat, muß mit aller Sorgfalt

und Genauigkeit gesehen werden, was aber die bereits bestehenden Stiftungen betrift, muß bey geistlichen Pfründen, derjenige, welcher sie genießt, bey den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens bis letzten März 1792 die Vormerkung bewirken, widrigenfalls ersterer die Hälfte der Nutznießung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen schuldig, letzterer seiner Verwaltung entsetzet, und für allen Schaden zu haften verbunden seyn soll. Hofdekret vom 10. Jänner 1791 bey Gelegenheit der Errichtung der Landtafel von Oesterreich ob der Ens; kundgemacht allda den 23. Jänner 1791.

Von den drey gewöhnlichermaßen ausgefertigt werdenden Exemplarien an Stiftungsbriefen, sind jene, welche zur Landesstelle aus dem Ordinariat abgegeben werden, stempelfrei, um so mehr, als in dem Stempelpatent §. 24. Lit. F. jene Urkunden, welche nicht zum Vortheil, sondern wegen des landesfürstlichen Dienstes ausgestellet werden, vom Stempel befreyt seyen, welcher Fall auch hier eintrift, weil diese zwey überzählige Exemplarien

nur wegen der vom Staat für die Sicherheit und richtige Befolgung der Stiftungen zu tragenden Obsorge zu unterwerfen, und der Landesstelle, dann dem Ordinariat zu behändigen angeordnet ist. Hofdekret vom 6. Septemb. 1790 an das böhmische Gubernium.

Alle in Stiftungs- und Religionswesen offiziose Korrespondenzen sind der Verordnung vom 20. Febr. 1787 und 11. Dezember 1789 ungehindert, vom Postporto frey. Königl. ungarische Statthalterey Ofen den 21. August 1790.

In den Spitals- und Stiftungsrechnungen ist das geistliche mit dem weltlichen Vermögen nicht zu vermengen, sondern über jedes muß eine besondere Anzeige eingebracht werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. März 1790.

Den Vogteyen wurde aufgetragen, daß bey allen Rechnungen, sie mögen geistliche oder weltliche Stiftungen betreffen, jede Empfangsänderung und ausserordentlich zuwachsende Auslage mit der dießfalls erlassenen Originalverordnung beleget

werde. Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 16. Juny 1791.

Von Kirchenrechnungen.

§. 73.

§. 74.

Den sämmtlichen Patronen und Rechnungsführern wurde aufgetragen, die Kirchenrechnungen alle Jahre unter eigener Dafürhaftung richtig vorzunehmen, und sich mit den Landvikarien, wenn sie dabey erscheinen wollen, der Zeit wegen, in das gehörige Einvernehmen zu setzen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. März 1790.

Nachdeme jedoch diejenigen Personen bestimmt sind, welche bey der Aufnahme der Kirchenrechnungen zu erscheinen haben, und da für die Sicherstellung des Kirchenvermögens hinlänglich gesorget ist, so ist nicht nothwendig, daß die bischöflichen Vikarien zur Aufnahme der Kirchenrechnungen beygezogen werden; in Hinsicht aber, daß dem Ordinarius die Aufsicht über das Kirchenvermögen obliegt und derselbe dafür zu haften hat, bleibet demselben

ben unbenommen seine Vikarien zur Aufnahme der Kirchenrechnungen, jedoch unentgeldlich abschicken zu mögen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Hornung 1790.

Von Kirchen und Pfarrhofgebäuden.

§. 75.

Bey Erbauung oder Reparazion der Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen sind weder die Evangelischen den Katholiken, noch diese jenen, Fuhr- oder Handarbeiten schuldig; daher die vorigen dießfalls errichteten Verträge hiemit für ungültig erklärt werden. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze v. Jahre 1791.

Da bey Todesfällen der Pfarrer auf die Baufälligkeit der Pfarrgebäude öfters zu wenig Bedacht genommen wird, und der Nachfolger manchmal in ein schlechtes Gebäude kömmt, ohne der nothwendigen Reparazionen wegen hinlänglich bedeckt zu seyn, so haben die Abhandlungsinstanzen, Vogteyen bey Todesfällen der Pfarrer auf die Baufälligkeiten der Pfarrgebäude ein obachtsames Auge zu tragen, und auf ih-

re eigene Haftung bey der Abhandlung hierauf den Bedacht zu nehmen. Regierungsdekret im Lande ob der Ens vom 11. July 1791.

§. 76.

§. 77.

Der zur Beförderung der Salnitererzeugung unterm 23. Dezember 1789 erlassenen Verordnung *) wurde noch beygefügt,

*) Die obangezogene Verordnung vom 23. Dezember 1789 besagt folgendes: Um das Werk der Salnitererzeugung im Gang zu erhalten, und zu befördern wird bekannt gemacht, daß außer den ordentlichen bestellten Salnitersiedern Niemand befugt sey, die salniterhaltige Erde auszugraben, für sich zu benutzen, noch weniger aber die Oeffnungen mit Sand, Steinen, Schotter oder Schlacken auszufüllen, somit den Nachwachs zu ersticken; noch auch die von den Salnitersieder zusammengeführte und zur Zieglung aufbewahrte Erde hinwegzuführen, jedoch muß auch dagegen vermöge §. 4. des dießfälligen unterm 13. April 1743 ernannten höchsten Patents sich verhalten, und die Entschädigung der betreffenden Gründe und Gebäude gelei-

gefügt, daß vermöge §. 4. des Patents vom 13. April 1743 die herrschaftlichen Gebäude verschont zu bleiben haben.

Dann wurde der vierte Paragraph des in Pulver und Salnitersachen kundgemachten Patentes dahin erläutert, daß die in diesem Paragraph enthaltene Ausnahme der herrschaftlichen Gebäude von Grabung des Salniters nur allein von den herrschaftlichen Wohngebäuden zu verstehen sey, und daß in Zukunft authorisirten Salnitersiedern in den der Herrschaft, und den Pfarrern zuständigen Maierhöfen, Scheuern, Schupfen, und Viehstallungen die Nachsuchung und Grabung des Salniters keineswegs mehr versagt, sondern sothane Nachsuchung und Grabung gegen die bey etwa wider alles Verhoffen, audurch verursachenden Schaden dafür zu empfangen habende patentmäßige Vergütung von nun an fort und fort unweigerlich gestattet werden solle. Hofdekret v. 8. kundgemacht in Böhmen den 18. März 1790.

geleistet werden, wo übrigens gemäß des nämlichen Paragraphs die Herrschaftsgebäude verschont zu bleiben haben.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen.

§. 78.

§. 79.

Zu einiger Erleichterung des Landes bewilligten Se. Maj. daß vom 1. November 1790 die Erbsteuer für Vorderösterreich ganz nach dem für Tyrol unter dem 1. Dezemb. 1785 ergangenen Patente eingehoben werde. Hofdekret vom 27. September an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, kundgemacht durch dieselbe den 13. Dezember 1790.

Aus besonderer allerhöchster Gnade gegen die getreuen Stände Tyrols wurde sowohl das Stempel- als das Erbsteuergefäll, vom 1. May 1792 angefangen, in Tyrol gänzlich aufgehoben.

§. 80.

Da der katholische Clerus nach den allgemeinen Gesetzen den ersten Stand des Königreichs Ungarn ausmacht, und folglich von aller Auflage befreyet ist, so wurde durch ein allerhöchstes Rescript vom

27. Jän-

28. Jänner 1790 erklärt, daß alle von selben bisher entweder zur Fortifikazionskasse oder dem Religionsfond geleisteten Beyträge aufzuhören haben. Da aber dieses Rescript nur den Stand des Jahrs 1780 zum Augenmerke hatte, einigen aber die Verbindlichkeit zu solchen Beyträgen selbst durch die Stiftungsbriefe oder Ernennungsinstrumente aufgelegt ist, welche die Pfründen unter dieser Verbindlichkeit freywillig annahmen, so haben dergleichen Benefiziaten selbe auch ferners so lange zu leisten, bis in dem nächsten Landtage hierüber das weitere wird bestimmt werden. Königl. ungarische Statthalterey Ofen den 20. April 1790.

§. 81.

Die Kuratgeistlichkeit hat nur denjenigen Aluminatsbeytrag an ihr bischöfliches Ordinariat zu entrichten, welchen sie vor Errichtung des Generalseminars geleistet hat, und ist von Abführung der bey, nnd wegen Errichtung dieses Seminars von ihr gefoderten neuen Beyträge gänzlich losgezählt. Hofentschließung vom 2. November 1790.

§. 82.

§. 82.

Auf eine von der Bankoadministrazion gemachte, und nach Hof einbegleitete Anfrage ist die höchste Entschließung erfolgt, daß, da die barmherzigen Brüder von der Weg- und Schrankenmauth ohnehin schon befreyt, solche als wirkliche Mendikanten, wenn sie sich gehörig legitimiren auch von Entrichtung der Roß- und Wegmauth frey sind. Hofdekret vom 13. kundgemacht in Böhmen den 26. July 1790.

§. 83.

Die geistliche Aushülfsteuer wurde zwar für das Militärjahr 1791 wieder mit $7\frac{1}{2}$ von Hundert ausgeschrieben, hievon jedoch die Pfarrer, Lokalkapläne und Benefiziaten befreyet. Hofdekret vom 12. August 1790.

Von dem Amortisazionsgesetze, und allem was darauf einen Bezug hat.

§. 84.

§. 85.

§. 86.

§. 87.

§. 88.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1782 vermöge welcher von den Stiftsobern bey Zurückzahlung eines aufgekündeten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gemacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprokuratur vorgeleget, und sodann zur Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden muste, wurde von nun an für aufgehoben erklärt, zugleich aber verordnet, daß es übrigens bey der gesetzlichen Beobachtung, Kraft welcher die Stifte ohne eingehohlte besondere Bewilligung sich nicht mit Schulden belasten dürften, unabänderlich zu verbleiben habe.

In Hinsicht auf die Ansiedlungen, und Zerstückung der Gründe, worein seither die Kammeraladministrazion den Einfluß hatte, ist es künftig allein der eigenen Beurtheilung der Stiftsobern gnädigst überlassen, ob, und wo dieselben mit Nutzen die eigenen Wirthschaften aufzulassen, und derley Veränderungen mit

Erbpacht,

Erbpacht, oder Vertheilung der Gründe vorzunehmen finden werden. Hofdekret vom 10. Hornung 1791.

Die Verwaltung der Bergwerke wurde an jene Stifter, welche bestehen, und einige besitzen, unter den allgemeinen Vorsichten wieder übertragen. Hofdekret vom 6. Juny 1791 Innerösterreich betreffend.

Die Forderungen an geistliche Stifter, Klöster, Kapitel oder andere geistliche Gemeinden, welche von der Zeit herrühren, als selbigen die freye Schaltung mit ihrem Vermögen zustand, sind auf das Gut selbst vorzumerken; dagegen Forderungen, die zur Zeit entstanden, als durch landesfürstliche Verordnungen den geistlichen Vorstehern die eigenmächtige Einschuldung eingestellet worden ist, nie auf das den Stiftern, Klöstern, Kapiteln, oder anderen geistlichen Gemeinden gehörige ständische Gut, oder die Gülte selbst, sondern nur auf die hiervon abfallende Nutzniessung vorgemerkt werden können, es wäre denn, daß dergleichen Kapitalien mit ordnungsmässig erhaltener Hofsverwilligung aufgenommen worden

sind,

sind, in welchem Falle solche auch allerdings auf die Güter und Gülten vorzumerken wären. Künftig aber soll auch auf die Nutzniessung die Vormerkung nicht anders, als mit Bewilligung der Landesstelle geschehen. Wien den 10. Jän. 1791 bey Gelegenheit der Errichtung der Landtafel im Innviertel von Oesterreich ob der Ens.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89.

Weiland Se. Maj. haben zur Unterstützung armer adelicher Familien in Kärnten, ein Fräuleinstift aus dem Vermögen des aufgehobenen St. Georgenstifts zu errichten, und hierüber zu entschliessen geruhet.

Erstlich: Nachdem das hiezu gewidmete Vermögen jetzt noch mit Lasten beburdet ist, von denen es in der Folge entlediget werden wird; so ist die Zahl der Stiftspräbenden, jede von 400 Gulden, nach den gegenwärtigen Kräften des Fonds, auf 4 beschränket worden, wird aber von

zwey

zwey zu zwey Jahren, soweit die Einkünfte desselben zureichen, einen verhältnißmäßigen Zuwachs erhalten.

Zweytens: Damit die Absicht Sr. Maj. arme adeliche Familien zu unterstützen, sicherer erreicht werde, sollen die Stiftsfräulein nicht beysammen wohnen, sondern bey ihren Aeltern oder Verwanden leben, und die Stiftspräbende wird ihnen, so, wie es bey den Hallerischen Stiftsfräulein (in Tyrol) eingeführt ist, auf die Hand bezahlt.

Drittens: Die Töchter, deren Väter kärntnerische Landstände, oder aber (ohne jedoch von ihnen Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, ferner deren Aeltern sich um das Land Kärnten, entweder durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern, als landesfürstliche Räthe, oder als Staabsoffiziere, Verdienste erworben haben, dabey mittellos sind, und eine zahlreiche Familie haben, sind zur Erlangung einer Stiftspräbende, nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre geeignet; doch sollen diejenigen Fräulein, welche sichere 400 Gulden

den an jährlichen Einkünften ziehen, ärmern Mitwerberinnen immer weichen.

Die Benennung der Präbenden ist Sr. Maj. allein vorbehalten; das Ansuchen zu deren Erlangung kann entweder unmittelbar bey Hofe oder bey der Landesstelle eingereicht werden. Hofdekret der Hofkanzley vom 27. Jänner 1792 an die Landesstelle in Kärnten, kundgemacht durch dieselbe, unter dem 20. Februar.

§. 90.

§. 91.

Auf den, dem Religionsfonde zugehörigen Lehen, kann keine Onerirung mit Schulden Statt haben. Hofdekret vom 12. kundgemacht in Tyrol den 26. März 1790.

Auf die von den vorderösterreichischen Ständen überreichten Bitten haben weiland Se. Maj. bewilliget, daß vom 1. November 1790 an, der vorderösterreichische Religionsfond ganz von jenem der übrigen österreichischen Staaten abgesondert werde, somit von dieser Zeit der Uiberschuß

in den Vorlanden zu bleiben, und nicht mehr in die allgemeine Religionskasse einzufließen habe. Jedoch muß hierüber alle Jahre Rechnung geleget, und die Administrazion von der Landesstelle geführt werden. Hofdekret vom 27. September an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, kundgemacht durch dieselbe den 13. Dezember 1790.

Den Stiftern und Klöstern in Gallizien wurde die Entrichtung der Uiberschußgelder an den Religionsfond auf immer nachgesehen. Hofdekret vom 27. kundgemacht in Gallizien den 31. May 1790.

Se. Majestät haben unterm 14. May 1790 zu entschließen geruhet, daß die Ollmüzer fürsterzbischöfliche königliche böhmische Afterlehen, welche bekanntermaßen dem Religionsfond sind zugewendet worden, wiederum dem Fürsterzbischofen zurückgestellt, folglich auch das von den mährisch = schlesischen Landrechten, vermög Hofdekret vom 9. September 1788 übernommene Kremsierer Lehenrecht, sammt allen dazu gehörigen Büchern und Registraturen, demselben wieder übergeben

werden

werden soll. Hofdekret an das mährisch-schlesische Appellazionsgericht v. 25. May 1790.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen.

§. 92.

Weiland Se. Maj. haben befohlen, daß von nun an auch von allen bestehenden Klöstern, Stiftern, und ihren Kirchen über ihre Präziosen und Kirchenschätze ein getreues, verläßliches Inventarium da, wo noch keines vorhanden ist, errichtet, in solchem jedes Stück mit seinem Werthe umständlich und getreu beschrieben, eine Abschrift davon der Landesstelle eingeschickt, auch über den Zuwachs von fünf zu fünf Jahren die Nachträge geleistet, und von dem, was bereits inventirt worden, ohne Vorwissen der Landesstelle nichts veräussert werden soll. Die Landesstelle hat die nöthige Einleitung zu treffen, auf die genaue Vollziehung dieser höchsten Anordnung zu wachen, und durch die Kreisämter bey schicksamen Gelegenheiten erheben zu lassen, ob das inventirte

Schätzgut noch wirklich bestehe, oder nicht; wie dann auch bey den Wahlen der Klöstervorsteher den dahin abgeordneten Kommissaren aufgetragen ist, daß sie die vorfindigen Präziosen mit den Inventarien vergleichen, und bey einem sich findenden Abgange, woher derselbe entstanden seyn mag, sogleich erheben, und so ein und das andere, in dem zu erstattenden Berichte anzeigen sollen. Hofdekret vom 3. August 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen und Nonnen.

§. 93.

§. 94.

§. 95.

Von Verpflegung der Alters oder Krankheits halber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

§. 96.

§. 97.

§. 98.

§. 98.

Da den Herren Ordinarien der Seminarien- und Defizientenfond auf ihr Verlangen zurückgegeben wurde, so haben dieselben hievon die Defizienten ihrer Diözes selbst zu unterhalten. Königl. Statthalterey Ofen den 4. Jänner 1791. Hievon siehe auch §. 10.

In Erwägung, daß ein Defizientengehalt von 200 Gulden eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann eine angemessene Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes ist, haben weiland Se. Majest. die ehemahls allgemein bestandene Uibung, der zu Folge die durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen unterhalten wurden, wieder einzuführen gnädigst verordnet.

Damit aber die Seelsorge dort, wo der Pfarrer entweder seinem Amte nur noch zum Theil vorzustehen vermag, oder zu allen Seelsorgerverrichtungen untaug-

lich ist, ordentlich verwaltet werde, haben Allerhöchstdieselben bey Wiedereinführung dieser Uibung folgende Vorschriften zur Beobachtung festzusetzen geruhet:

Erstens: Soll zwar kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber, von seiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, ein Pfarrverweser (Administrator) an die Seite gesezt werden, welcher die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange, im Namen des Pfarrers zu verwalten und zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat. Hierbey ist aber

Zweytens: Zur Richtschnur anzunehmen, daß dem Pfarrer der Unterhaltsgebühr (Portio congrua) von dreyhundert Gulden zu seinem Genusse bleiben, und die Pfründe überdieß wenigstens noch andere dreyhundert Gulden für den Unterhalt des Pfarrverwesers eintragen müsse. So wie hiernach

Drittens: Nur dort Pfarrverweser angestellt werden können, wo die Pfründe

de nebst dem Unterhalte für den Pfarrer, von 300 Gulden, auch den für den Verweser festgesetzten Unterhalt von 300 Gulden einträgt, so sind dagegen die Besitzer der geringeren Pfründen, wenn sie in den Stand der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften, mit Abbruch von der Pfarrgebühr, nicht zu verhalten, und ist ihnen daher kein Administrator, sondern blos ein Hülfspriester, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfondes, mit dem für die Hülfspriester ausgemessenen Gehalte, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteigt, auf Kosten der Pfründe, zuzutheilen, dergestalt, daß der Uiberschuß, so weit er zulangt, zum Unterhalte des Hülfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfonde zu ersetzen ist. Dagegen hat es

Viertens: In Ansehung der Lokalkapläne, so wie der Hülfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, bey dem

Defizientengehalte von 200 Gulden sein Verbleiben.

Da aber diese Vorsorge sich allein auf die zu allen Seelsorgerverrichtungen ganz und für beständig untauglichen Seelsorger beziehen kann, indem diejenigen, welche ihrem Amte zum Theil noch vorzustehen vermögen, der Seelsorge nicht entzogen werden dürfen, so sind die Vorschriften vom 26. Dezember 1788 wegen Beurtheilung der Untauglichkeit eines Seelsorgers und Anwendung der halbtauglichen Priester gegenwärtig zu erneuern, und ist auf die Beobachtung derselben mit Nachdruck zu dringen, damit der Seelsorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Geistlichkeit nicht ohne Noth vermehret, und dem Religionsfonde nicht unnöthige Pensionen und Unterhaltsbeyträge aufgebürdet werden.

Die Behörden, denen diese Beurtheilung zusteht, nämlich die Kreisämter, bischöflichen Konsistorien und Bezirksdechante sollen daher

Fünftens: Die zur Seelsorge halb-

taug-

tauglichen Priester von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, genau unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Hülfspriester, Lokalkaplan oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Verrichtungen seines Amtes untauglich, oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande ist, soll nicht sofort für ganz untauglich angesehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem anderen durch seine Lage die Berufsarbeiten erleichternden Orte, oder bey einer mit mehreren Geistlichen besetzten Pfarre seine Pflichten noch entweder ganz oder doch zum Theile ausüben kann. Da nun, vermöge der Normalverordnung vom 6. Julius 1785 die ärztlichen Zeugnisse zu Erhaltung der Defizientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche und beständige Untauglichkeit zu allen Seelsorgerverrichtungen bezeugen, so ist es

Sechstens: Nicht der Willkühr des Seelsorgers zu überlassen, sich der Verwaltung seines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieselbe an einen Hülfspriester oder Administrator zu übertragen, sondern ist hierbey eben das, was unter dem 21. August 1786 in Ansehung der Exreligiosen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmahl genau zu untersuchen, ob das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sey oder nicht? und bey befundener Unstatthaftigkeit ist der Arzt, der zum Vortheil des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellte, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen; der Geistliche aber, welcher sich als untauglich angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden.

Siebentens: Die Anwendung der halbtauglichen Priester bey der Seelsorge ist, wie gleichfalls unter dem 26. Dezember 1788 befohlen wurde, durch Uibersetzung derselben zu bewirken. In dieser Absicht sind diejenigen Seelsorger, welche nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarre, bey der sich mehrere

Geistli-

Geistliche befinden, welche die Seelsorgerverrichtungen unter einander nach dem Maaße ihrer Kräfte vertheilen können; diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestalt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge nach ihrer Uibersetzung allemahl in eben der Eigenschaft eines Pfarrers, Lokalkaplans oder Kooperators antreten, in welcher sie dieselbe zuvor versahen. In dem Falle aber, wenn ein Seelsorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen bey derselben Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchsprengel angestellt wäre, mittlerweile durch einen anderen Priester aus einer benachbarten Pfarre oder aus einem bestehenden Stifte oder Kloster, oder auch einem Geistlichen aus dem Priesterhause versehen werden.

Achtens: Wenn ein Pfarrer, der keinen Hülfspriester hat, einen solchen aber

aus seinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen seines Amtes untauglich wird, und nicht übersetzt werden will, so ist ihm ein Hülfspriester auf Kosten der Pfründe beyzugeben.

Sollte aber ein Pfründner, welcher die Seelsorge nach allen ihren Theilen allein und ohne einen Gehülfen zu versehen, noch einen solchen aus seinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht übersetzt, und an einem anderen Orte angewendet werden können, so ist ihm ein Hülfspriester auf Kosten des Religionsfondes, in so fern er diesen nach Abschlag des ihm bleibenden Unterhaltungsbetrages von 300 Gulden aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergestalt, daß der Fond auch hier nur den Abgang zu ersetzen hat.

Neuntens: Sollen die Länderstellen die Defizientenpension sowohl, als den Betrag aus dem Religionsfonde zum Unterhalt der Hülfspriester, welche den untauglichen Pfarrern zugetheilet werden, jedesmahl, wie es bisher geschehen ist, höchsten Orts bewirken.

Endlich

Endlich ist den Hülfspriestern und Pfarrverwesern, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilet werden, die Versicherung zu geben, daß man auf sie bey künftiger Vergebung derjenigen Pfründen, wo sie das Pfarramt vertreten, oder auch bey Besetzung anderer landesfürstlichen Pfarren, nach Maaßgab ihrer dabey erworbenen Verdienste vorzüglichen Bedacht nehmen werde. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. März 1792.

Hieher gehört auch die Nachricht, das geistliche Krankeninstitut betreffend vom November 1791.

Den Hoch- und Wohlerwürdigen Herren Mitgliedern des geistlichen Krankeninstitutes, die sich sowohl auf dem Lande, als Stadt und Vorstädten befinden, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Frau Josepha Hochenauer, verwittibte bürgerliche Handelsmannin, in ihrem Testamente d. d. 18. Jänner 1791 dem priesterlichen Krankeninstitute 10000 Gulden legierte, welche auch von ihrer Universalerbin der edlen Jungfrau Maria Anna Rünebauerin

nebauerin den 8. Juny 1791 an die Direkzion des priesterlichen Krankeninstituts sind abgeführet worden. Durch diese milde Vermächtniß ist also das angekaufte Instituthaus in der Ungargasse Nro. 59. von ihren Schulden gänzlich frey, und nun dem Institute eigen geworden. Daher auch diese seelige Frau Gutthäterin als Stifterin des Institutes anzusehen ist, weil durch sie selbes in eine so gute Lage versetzet wurde, daß man sich in Zukunft von ihrem ferneren Fortgange alles, was zur Aufnahme und Besten dieses Institutes abzielt, zuversichtlich versprechen könne. Nichts desto weniger verhoffet das Institut, die Herren Mitglieder werden an ihren gütigen Beyträgen nichts ermangeln lassen. Es werden auch alle bey dem Institute einverleibte und in Zukunft einzuverleibende Priester aus Dankbarkeit gegen besagte Gutthäterin erinnert, ihrer in ihren heiligen Meßopfern bestens eingedenk zu seyn, und für ihre Seele Gott zu bitten. Zu diesem Ende sollen die Herren Mitglieder an dem Jahrtage ihres Absterbens (welcher jährlich den 18. Jänner einfällt) jedesmahl von der Direkzion schriftlich erinnert werden. Uibrigens wird

den

den Herren Mitgliedern kundgemacht, daß der Herr von Müller als Institutsmedikus dermal auf dem Stock am Eisen bey den drey goldenen Hirschen dem Sailergässel gegenüber Nro. 609 im ersten Stocke wohnhaft sey. Beynebens, daß jenen kranken Mitgliedern, die vom Institute zu weit entfernet sind, folglich wegen ihren weit entlegenen Oertern an dieser guten Krankenversorgung persönlich Antheil zu nehmen außer Stande sind, während ihrer Krankheit, wenn sie ein Zeugniß darüber einschicken würden, eine Aequivalenz von täglichen 30 Kr. wird verabfolget werden, laut Nachricht vom 11. März 1789. Es ist auch für die Einverleibte, welche sich auf dem Lande befinden, wenn sie nach Wien kommen sollten, in dem Institutshause Nro. 59 in der Ungargasse ein Zimmer als Absteigquartier eingeräumet.

Von den Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 99.

Weiland Se. Maj. haben durch Hofdekret an das tyrolische Gubernium vom

6. April,

6. April, kundgemacht durch dasselbe unter den 17. May 1791 bewilliget, daß von den Verlassenschaften der Geistlichen in Tyrol zwey Drittheil des ererbten Vermögens in die, durch Normale zwischen den Armen, der Kirche und den Anverwandten zu vertheilende Erbschaft nicht einzuziehen seyen, sondern diese zwey Drittheile den nächsten Verwandten zum voraus allein gebühren sollen.

Vermöge Hofdekrets v. 4. Juli 1791 würde über die von dem deutschen Ritterorden angesuchte Erklärung, daß seine Mitglieder der Erbfolge fähig seyn möchten, den sämmtlichen Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen die Weisung gegeben, die deutschen Ordensglieder in dem derzeit besessenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht zu beirren. Dagegen versehen sich Se. Maj. gegen den Orden, und dessen Vorsteher, daß nach der abgegebenen eigenen Erklärung den in den k. k. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine letztwillige Anordnung zu errichten, nicht leicht und nicht ohne wichtige Ursachen werde versaget werden. Circulare Wien den 7. Jul. 1791.

§. 100.

§. 100.

§. 101.

§. 102.

§. 103.

Von der Gerichtsbarkeit des Kuratklerus in Erbschaftsabhandlungen siehe unten §. 180.

Mittels höchsten Hofdekrets vom 28. Jänner 1790 ist allergnädigst verordnet worden, daß bey den Verlassenschaftsabhandlungen der Pfarrer

Erstens: ein Kurator, der die Stelle des Fiskus zu vertreten hat, in jenen Fällen aufgestellt werden soll, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht in dem nämlichen Orte ist, allwo das Fiskalamt bestehet, daß aber

Zweytens: Diese Bestellung nicht auf Kosten der Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheils der Verlassenschaftsmasse zu geschehen habe, der auf die von dem königlichen Fiskus zu vertretende Kasse fällt, endlich daß

Drittens: Diese Verordnung auch für pias causas zu gelten habe. Gubernialverordnung in Gallizien vom 20. September 1790.

Diese unterm 8. Hornung 1790 erlassene Verordnung wegen Aufstellung eines Kurators bey den Verlassenschaftsabhandlungen, wo der Fiskus eintritt, ist allerdings auch auf die Verlassenschaft der geistlichen Dignitarien anwendbar, sobald bey ihnen die nämliche Veranlassung, nämlich, daß der Fiskus auf die Verlassenschaft Anspruch machen könne, einschreitet. Hofdekret an das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht vom 9. April 1790.

Da den Verlassenschaftsabhandlungen der Pfarrer, und anderer geistlichen Dignitarien, wenn der Fiskus auf selbe einen Anspruch hat, eben von darum ein Kurator zur Vertretung der Rechte des Fiskus aufgestellet wird, damit nicht nöthig sey, das Abhandlungsgeschäft zur Instanz des Fiskus zu ziehen, so unterstehet keinem Anstande, daß auch in solchem Falle die wider den aufgestellten Kurator ent-

stehenden Streite von der Abhandlungs-instanz auszutragen, dagegen den dießfälligen Berathschlagungen allerdings der politische Repräsentant beyzuziehen sey. Hofdekret an das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht v. 21. May 1790.

Vermöge eines allerhöchsten Befehls an die Generalkommandos wird in den Militärgränzen nach der schon bestehenden Einführung, wie es die Cirkularverordnung vom 9. Oktober 1782 enthält, von dem Kantonsgericht eines bey dem Militärstand absterbenden Geistlichen seine Verlassenschaft unmittelbar, und ohne Intervenirung eines Deputirten von Konsistorium des Diözesan vorgenommen, dem gedachten Konsistorium aber, wenn selbes Abschriften von den Abhandlungsakten anverlangte, solche mitgetheilet, eben so ist auch in dem Falle, wo in der Verlassenschaft eines Geistlichen sich einige, ad forum spirituale, oder zur Kirche gehörige Sachen vorfänden, dem gedachten Konsistorium unbenommen, nach dessen Befund einen Geistlichen zu der vorzunehmen kommenden Inventur zu beor-

dern, welcher ohne sich in die Abhandlung selbst einzumischen, lediglich die vorfindige Kirchen- oder ad Spiritualia gehörigen Sachen gegen eine zweyfache, von ihm, und der Inventurskommission gefertigte Konsignazion zu übernehmen hat. Ferner, wenn ein in Militär absterbender Geistlicher, in seiner letztwilligen Disposizion, weder des zur Bildung der Geistlichkeit bestimmten Seminariums, noch des Defizienten Hauses, auf welches jeder seiner Zeit den Anspruch zu machen das Recht hat, mit einem Vermächtniß bedacht gewesen wäre, so wird von der Verlassenschaftsmasse das fünfte Prozento für das Seminarium, und bey sich ergebenden Caducitäten für das Seminarium, und das Defizienten Haus ebenfalls das fünfte Prozent abgezogen, und dahin verwendet.

Bey Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften von verstorbenen deutschen Ordensgliedern, wird sich lediglich nach der unter dem 5. Julius 1766 bekannt gemachten Verordnung benommen. Hofdekret der obersten Justizstelle vom 3. Februar an sämmtliche Appellazionsbehörden, und von der Hofkanzley

unter

unter dem 25. Februar an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galliziens, kundgemacht durch das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht unter dem 14. Februar, das böhmische unter dem 15. Februar und durch das oberösterreichische Gubernium unter dem 11. März 1791.

Diese oben angeführte höchste Entschliessung vom 5. Julius 1766 ist die Jurisdikzionsnorma zwischen den Länderstellen, und dem deutschen Orden, und lautet wörtlich folgendermaßen:

Demnach allerhöchst Ihre k. k. apost. Majest. in Sachen zwischen dem deutschen Orden, und Dero Länderstellen bis anher obgewalteten Differenzien, auch von ihm deutschen Orden angebrachten Beschwerden über den Allerhöchst Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag Dero allerhöchste Entschliessung dahin allergnädigst zu ertheilen geruhet haben, und zwar

Erstens: Haben Allerhöchstdieselben respectu der in Mähren von einem zeit-

lichen Hoch= und Deutschmeister besitzenden Herrschaften das Quantum der sub Titulo confirmationis in Temporalibus bey Ablegung des schuldigen Juramenti fidelitatis zu entrichteten Taxe hiemit auf 2000 Gulden ausgemessen. Ingleichen wollen

Zweytens: Ihre k. k. apost. Maj. allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter, und wirklichen Ordensgeistlichen zustehen soll, wofern nämlich der Defunktus keine Schuldenlast, Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Präcedenz der letzteren cumulative zu geschehen habe; wobey jedoch ihre Maj. ausdrücklich erklären, daß jene Uiberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zustehenden Privilegien geschehe, gestalt solche auf Dero Erbländer sich nicht erstrecken können, gleichwie nun hiedurch unter einstens

Drit=

Drittens: Nämlich der Fall, wenn der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt, also hat es

Viertens: Dabey sein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß wenn ein Ordensritter oder Geistlicher von Ablegung des Gelübds ceßiret, es wie bey andern Geistlichen, welche ante emissam Professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden soll, und so gebühre ebenfalls

Fünftens: In casu, wenn ein cum onere fidei commissi, vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden österreichischen Gerichtsstelle;

Sechstens: Folge von selbst aus dem bis anher angeführten, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten sey;

Siebentens: Hat es dabey sein gänzliches Bewenden, daß alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters, oder Ordensgeistlichen machende Foderungen oh-

ne Unterschied, es werde die Abhandlung dem Orden privative oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffenden österreichischen obern Gerichtsstellen gehen soll, gleicher Gestalten sey es

Achtens: In Ansehung der auf den Ordenspfarreyen befindlichen weltlichen Priestern, wie bey andern Patronatspfarreyen zu halten, und soll der Orden jene Pfarreyen, welche bis anher durch weltliche Priester versehen worden, nimmermehr mit Ordensgeistlichen besetzen. Wo übrigens, quoad jus supremae Advocatiae auch bey den Ordenspfarreyen ohne Unterschied, es versehen solche Ordens- oder weltliche Geistliche, ihre Maj. die ergangenen Generalia, und was sonst aus Dero Landeshoheit fließet, auf das genaueste beobachtet wissen wollen.

Neuntens: In Betreff der actionum civilium tam realium, quam personalium hätten die in allerhöchst Dero Erbländern befindlichen Ordensritter, und Geistliche bey dem betreffenden weltlichen

Foro,

Foro, wo die Sache nach der bekleideten Charge, oder sonst der Landesgewohnheit nach, hingehöret, Recht zu nehmen, und sich dießfalls nichts besonders anzumaßen, auch soll hievon allenfalls die Appellazion an die vorgesagten österreichischen Stellen der Ordnung nach gehen.

Zehntens: Soll in Hinkunft keinem deutschen Ordensritter einiger Titel, oder onus publicum, so ein Versprechen nach sich ziehet, aufgetragen werden; es sey dann, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn gebührende, und annehmliche Kauzion leiste, wo übrigens es sich in Ansehung der etwa einem Fundo anklebenden onerum realium von selbst verstehe, daß die Qualität des Besitzers, ob solcher ein Ordensritter, oder Geistlicher wäre, keinen Unterschied, noch Exemzion bewirken könne;

Eilftens: Hätten die Beamten und Dienstleute der deutschen Ordensritter und Geistlichen ihren Herren nur soweit unterworfen zu bleiben, als es bey andern Dienstleuten des Adels in jedem Lande üblich ist. Wie denn auch

Zwölftens: Jene Personen, welche auf den Kommendegütern, oder in den Ordenshäusern wohnen, derjenigen Jurisdikzion unterworfen seyn sollen, unter welche sie sonst gehören, und der deutsche Orden kein anders Vorrecht, als andere von dem inngesessenen Adel sich hierunter sowohl, als in anderen Wegen beylegen mögen; endlich

Dreyzehntens: wollen ihre k. k. apostol. Maj. aus allerhöchster spezialer Gnade das hinterlassene Vermögen der deutschen Ordensritter, und Geistlichen von dem Abfahrtgelde befreyen, und allein von der Verlassenschaft der in Militärdiensten verstorbenen Ordenspersonen, woher selbes immer rühret, die gewöhnliche fünf per centum pro instituto Invalidorum, abnehmen lassen, wohl verstanden, jedoch daß hierunter das ausser Lande gehende Vermögen der Beamten, und Diener des Ordens, ingleichen der Ordensritter, und Geistlichen selbst, wenn solche auf erhaltene Lizenz in favorem anderer Personen, und nicht des Ordens testiren, nicht einbegriffen, sondern ersteres allzeit, letzteres aber in dem

ange=

angezeigten Falle dem Abfahrtgelde unterliegen soll.

§. 104.

§. 105.

Da die Sukzessions = Ordnung in Rücksicht des hinterlassenen Vermögens der Landgeistlichkeit unter jene Gegenstände der öffentlichen Verwaltung gehört, welche durch allerhöchstes Rescript vom 28. Jänner 1790. und das hierüber unter dem Nro. 5596. ergangene Intimat der kön. ungarischen Staathalterey vom 9. Februar 1790. auf den alten Fuß zu setzen befohlen wurde, so versteht sich von selbst, daß alle hierinfalls seit Ende des Jahrs 1780. ergangenen Verordnungen für Ungarn und die damit verbundenen Reiche, als aufgehoben anzusehen sind. Königl. ungarische Staathalterey Ofen den 20. April 1790.

Von den Sammlungen der Bettelmönche.

§. 106.

Zufolge k. k. Hofdekrets vom 6. Oktober 1789 wurde zum allgemeinen Besten

ten der Unterthanen sowohl, als der sammelnden Orden, selbst allen tyrolischen Mendikantenklöstern, die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinen allein ausgenommen, die fernere Sammlung dergestalt untersagt, daß ihnen, nach Maaß ihrer eigenen Fassionen, dasjenige, was sie vorhin jährlich zu ihrem Unterhalt gesammelt haben, nunmehr aus dem Religionsfonde vergütet wird.

Da nun vermittelst k. k. Hofdekrets vom 12. Oktober 1790 neuerdings anbefohlen wurde, die durch wiederhohlte allerhöchste Entschließung nachdrucksamst verbothene Sammlung, wofür den Mendikanten der Ersatz aus dem Religionsfonde geleistet wird, durchaus ferner nicht zu gestatten; so wurde sämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen sorgfältigst zu wachen, daß von den Mendikanten mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, die Sammlung, von welcher Gattung und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es seyn möge, von nun an nicht mehr fortgesetzet werde. Jene, die sich außer den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen entwe-

der

der in der Stadt oder auf dem Lande in Zukunft zu sammeln anmassen würden, sind von jeder Obrigkeit durch das Kreisamt der Landesstelle anzuzeigen. Hofdekret vom 12. Oktober an das tyrolische Gubernium, kundgemacht durch dasselbe den 21. Oktober 1790.

Da sich aber bey der tyrolischen Religionsfondskasse ein nahmhafter Abgang zeigt, der zum Theil daher rührt, weil aus demselben, nachdem durch die Hofdekrete vom 6. Oktober 1789 und 12. Oktober 1790 das Sammeln der Mendikantenklöster eingestellet worden ist, jährlich mehr als 30000 Gulden zu deren Erhaltung abgereicht werden mußten, so wurde in so lange, bis man gedachten Abgang der Religionsfondskasse anderweitig bedecken kann, den tyrolischen Mendikanten erster Klasse die Sammlung wieder gestattet. Hofdekret vom 23. Dezember an das tyrolische Gubernium, kundgemacht durch dasselbe unterm 5. Jänner 1792.

Von

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armeninstitute.

§. 107.

Die Bruderschaften bleiben alle abgeschaft; die der Liebe des Nächsten darf allein bestehen, in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des heiligen Altars = Sakraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Zur Unterstützung der bestehenden allgemeinen Schul- und Armenversorgungsanstalten wurde allergnädigst bewilliget, daß die vorhandenen reinen Einkünfte des stiftungsfreyen Bruderschaftsvermögens indessen, bis zur gänzlichen Liquidirung desselben, auf eine solche Art vorläufig (provisorie) zu verwenden seyn, daß aus der ganzen Masse dieser jährlichen Einkünfte, so wie dieselben gegenwärtig liquidirt

liquidirt sind, ein Drittheil für die Armenversorgungsanstalten in allen jenen Orten, wo die Bruderschaften bestehen; ein Drittheil aber für jene Schulen bestimmt seyn solle, bey denen der Gehalt der Lehrer verbessert zu werden für nothwendig befunden wird; ein Drittheil hingegen bis zur gänzlichen Liquidirung und Auseinandersetzung (Depurirung) dieses Vermögens, zur weiteren Verwendung vorbehalten bleiben solle.

Es hatten demnach die sämmtlichen Bruderschafts-Administrazionen sogleich ein Drittheil von den reinen Bruderschaftseinkünften für das Militärjahr 1790 in die Armenkasse jedes Ortes abzugeben; in Ansehung des zu den Schulanstalten bestimmten Drittheils aber, wird das Weitere erst bestimmt werden. Hofdekret vom 29. May, kundgemacht in Tyrol den 18. Juny 1790.

Jede Vogtey, sie mag die Bruderschafts Zutheilung richtig, oder mit Anständen finden, muste sich hierüber mittelst Rückschliessung der erhaltenen Zutheilungsausweise erklären; und muß, wenn

in

In irgend einem Orte, welches eine Zutheilung oder Bruderschaftsvermögen erhält, kein Spital, Siechen- oder Bruderhaus bestände, dieses Vermögen dem nächstgelegenen Orte, wo sich eines befindet, zugetheilet werden, wo schon von jenem Orte, zu welchem das Vermögen gehöret, so viel Pfründler zu benennen, und in den Genuß zu setzen sind, als die Erträgniß dieses überkommenen Vermögens gestattet; nur muß der Vogtey der Ort, wohin das Bruderschaftsvermögen bestimmet wurde, zur Regierungs-Bestättigung gehörig angezeiget werden. Regierungsdekret im Lande ob der Enns vom 30. August 1791.

Die Seelsorger und Geistlichen, welchen die Stipendien für gestiftete Bruderschaftsmessen bey Aufhebung der Bruderschaften sind zugetheilet worden, haben sich wegen Bezahlung derselben halbjährig, nämlich zu Ende April und Oktober, bey dem Kammeralzahlamte zu melden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. May 1791.

§. 108.

§. 109.

Weiland Se. Maj. haben beschlossen, daß wie es bey den Kirchen schon bestehet, künftig auch bey den Spitälern und in den Pfarrörtern, eigene Laden für die Armeninstitute einzuführen, und diese unter dreyfacher Sperre verschlossen zu halten seyn, um darin auch die Rechnungen, die Obligazionen, die Gewähre, und alle dahin gehörigen Urkunden, gegen alle Auswechslungen und Unterschiebungen bestens zu bewahren. Diese allerhöchste Anordnung wurde der Landesstelle bekannt gemacht, welche durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen hatte, daß bey der Errichtung dieser Laden, die Uibernahme der Obligazionen, Rechnungen und Stiftdokumenten, nach einer verlässigen Inventur befolget, und daß zu diesen Laden ein Schlüssel dem obrigkeitlichen Beamten, der zweyte dem Seelsorger, und der dritte dem Armenvater zugetheilt wurde. Dekret der Hofkanzley vom 21. Jänner 1792, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das tyrolische Gubernium unter dem 31. Jänner.

§. 110.

10

§. 111.

Den Judengemeinden wurde aufgetragen, daß sie die zu ihnen gehörigen arme Juden unterhalten, und die Obsorge tragen, damit sie nicht betteln gehen, die ankommenden anderen böhmischen oder fremde Juden aber, wenn sie sich auf das Betteln verlegen, sogleich an das Kreisamt anzeigen sollen, damit sie zu ihren Gemeinden oder in das Land, woher sie gekommen sind, geschoben werden können. Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Julius 1790.

Jede jüdische Gemeinde hat überhaupt für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bey den christlichen Gemeinden üblich ist. In jenen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die Ersteren mit den Letzteren zur Unterstützung der Lokalarmen zu konkuriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Lokalversorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen.

Wenn ein jüdischer Hausvater oder mehrere ohne ihr Verschulden durch Feuer

verun-

verunglücken, kann ihnen wie christlichen Unterthanen von dem k. Kreisamte erlaubet werden eine Sammlung zu veranstalten. Judenpatent für Gallizien.

§. 112.

Weiland Se. k. k. apost. Maj. haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß von den aus dem k. k. Innviertel anherkommenden ärarialischen Hölzern durch die Wintermonate, jeden Monat ein gewisser Antheil und zwar jedesmahl um die gewöhnlichen laufenden Marktpreise, um welche die Privaten verkaufen, für dermahl aber die Klafter um 10 Gulden auf der Gestätte unter den Weißgärbern hindangegeben werden soll.

Um jedoch der ärmsten Volksklasse in dieser Rücksicht eine Erleichterung zufliessen zu lassen, so werden denjenigen Individuen, welche sich über ihre Armuth mit einem schriftlichen Zeugnisse des Ortspfarrers, und Richters, oder des Armeninstitutsvaters gehörig auszuweisen fähig sind, die Klafter Holz um 30 Kr. unter dem Marktpreise, und auf ihr Verlangen auch

zu Halben= und selbst zu Viertelklafter verkauft. Wien den 12. November 1791.

Zum Behuf derjenigen Armen in der Stadt und den Vorstädten Wiens, welche das Brennholz nur kleinweis von Fütterern und Fragnern zu kaufen vermögen, wurde die Einleitung getroffen, daß dasselbe ohne Gewinn, und bloß nach dem eigenen Kostenbetrage des Ankaufs und der Aufarbeitung auf der Rossauer Holzgestätte verkäuflich abgegeben werde, welche sogenannte Bürtel, daher eine grössere Menge Holzes in sich enthalten, als man sonst bey vorbesagten Fütterern und Fragnern um den gleichen Geldbetrag erhalten kann. Damit aber diese Wohlthat nach ihrem Endzwecke nur den wahren Armen zuflösse, so wurden diese Bürteln bloß denjenigen verkauft, die für jeden Fall eines solchen Ankaufs ein von dem Magistrat, und dem Armenvater, in Vorstädten aber von ihrem Grundrichter und dem Armenvater gefertigtes Zeugniß ihrer wahren Armuth dem Besorger dieses Bürtelholzverschleisses einhändigen konnten. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. August 1790.

Die

Die Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande in Inneröstterreich wurden durch Hofdekret vom 7. Februar, Kurrende des inneröstterreichischen Guberniums vom 19. Februar 1791 auf folgende Art bestimmet:

Da die Vorsorge auf dem Lande außer den Hauptstädten, wo ohnehin durch die öffentlichen Versorgungsanstalten nach Möglichkeit für Hülfe der leidenden Kranken und Dürftigen gesorgt ist, auch für die unterwegs durch Unglücksfälle beschädigten in- und ausländischen armen Reisenden sowohl, als auch für die schwer krank liegenden ärmsten Land- und Dienstleute, welche unmöglich aus dem Armeninstitute, oder dort, wo der Armenbeytrag aus Mangel eines ordentlichen Armeninstituts noch üblich ist, davon erhalten werden können, eine Veranstaltung treffen muß, so hat man für alle solche Gattungen leidender Unglücklichen folgende Regeln für die drey Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, sowohl in Ansehung der Behandlung derselben, als auch in Rücksicht auf Bestreitung und Ver-

gütung der Heilkösten, zu bestimmen, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, für nöthig befunden:

Erstens: Sobald bey einem Heil- oder Wundarzte ein armer Kranker, oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeigt, und für solchen um Hilfe (welche allen armen Leuten von denselben unentgeltlich zu leisten ist) angesucht wird, so hat derselbe alsogleich der Grundobrigkeit, unter welcher sich der arme Kranke oder Beschädigte zur Zeit der Erkrankung oder Beschädigung befindet, davon Nachricht zu geben, welcher es sodann

Zweytens: obliegt einen solchen Kranken, oder schwer beschädigten Menschen entweder selbst, oder, wenn er dazu unfähig wäre, die Leute, bey denen er sich aufhält, ungesäumt ordentlich über dessen Unterhalt, Vermögensumstände, und Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort zu vernehmen, bey wandernden zu solcher Aussage wegen Krankheit, oder Beschädigung unfähigen Armen aber solches aus den bey denselben vorfindigen Pässen zu erheben, und das Erhobene zu protokolliren.

Drit-

Drittens: Nach solcher Erhebung, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß der Kranke nach Versicherung des Arztes, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, an seinen Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort gebracht werden kann, hat die Grundobrigkeit denselben durch Schub dahin abzuliefern, sonst aber

Viertens: Einem solchen Armen eine Anweisung an die Apothecke, oder den Landchyrurgus zu ertheilen, damit ihm die nöthigen Arzneyen (bey deren Verschreibung der Arzt zu sorgen verbunden ist, daß die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde) gegen Ersatz von der in der Anweisung zu benennenden Grundobrigkeit, unentgeltlich verabfolget werden können. Nebstbey hat

Fünftens: Die Grundobrigkeit, wo sich der arme Kranke oder Beschädigte befindet, die Anstalt zu treffen, daß derselbe auch seine übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte.

Sechstens: Nach Verlauf eines jeden Jahrs sollen der Apothecker, und der

Landchyrurgus verpflichtet seyn diese Anweisungsscheine von jedem Armen mit den für sie verschriebenen Rezepten belegt, an die Grundobrigkeit, von welcher solche ausgefertigt worden sind, zu übergeben, welche

Siebentens: Sowohl in Ansehung ihrer eigenen als fremder Unterthanen die ganze Berechnung, was für jede Grundobrigkeit, und für jeden armen Kranken oder Beschädigten auf Arzneyen, und auf die übrige Verpflegung verwendet worden ist, mit Beylegung des, Anfangs über jeden Kranken aufgenommenen Protokolls, und der Medikamenten-Anweisung samt Rezepten, an das Kreisamt einzureichen haben, damit nach geschehener Berichtigung (Adjustirung) jede Grundobrigkeit angewiesen werden könne, die Unkosten von der Gemeinde, zu welcher der Verunglückte, und arme Kranke gehört, (wenn solche nicht aus dem Armeninstitute, wo solches bereits bestehet, oder aus dem reparirten Armen-Beytrage, wo solcher noch eingeführet ist, oder von dem Dienstherrn des erarmten kranken Dienstboten, bestritten werden können)

nen) als eine Gemeinde = Auslage einzubringen, und zu berichtigen, wo aber die Besorgung von einer fremden Grundobrigkeit geschehen ist, an jene Grundobrigkeit, welche den Kranken oder Beschädigten besorget hat, zur gänzlichen Berichtigung abzuführen. Sollte endlich

Achtens: Ein Unglück einem ganz fremden armen Menschen zustossen (welches aber, wenn die Schubverordnungen wegen fremder Bettler gehörig beobachtet werden, so leicht nicht geschehen kann) so wird die Heilung und Verpflegung desselben jenes Armeninstitut, oder jene Gemeinde betreffen, wo ein solcher armer Fremder von einer schweren Krankheit befallen, oder sonst schwer beschädiget wird.

§. 113.

Nachdem vermöge höchster Entschliessung der für die Armuth gewidmete Antheil des Bruderschaftsvermögens für jedes Armeninstitut eines jeden Orts, in welchen die Bruderschaft bestanden, bestimmt ist, und demselben zuzutheilen kömmt; so wurde um in Ansehung derer,

zu dem Bruderschaftsfond bisher abzuführen gewesenen Gelder die möglichste Ordnung einzuleiten, und einen Abschluß zu machen, die Veranlassung getroffen, daß in jedem Orte der bestandenen Bruderschaften, die von den schuldigen Partheyen erliegende Gelder zu Handen der Armenanstalten, und des Armeninstituts übernommen, und die eingehende Zahlungen ausquittiret würden, wohingegen es in Absicht der Zahlungen an die Filialkassierer dermalen gänzlich abgekommen, und der Abschnitt vom 1. August anfangend dergestalten gemachet wurde, daß von selben keine Gelder mehr angenommen, sondern von nun an alle Zahlungen, sie mögen an Kapitalien, Interessen, oder Restanzien bestehen, an die Armenanstalten-Vorsteher geleistet werden müssen, weswegen das von den eingezogenen Bruderschaften eingehende Vermögen besonders mittels Rechnung, und Journal unter eigener Dafürhaftung der Amtsvorsteher geführet werden muß, wobey zugleich auch die diesfällige Weisung des etwanigen Schuldners einzutreiben ist.

Um aber die eingehende baare Geld-

summe

summe nicht fruchtlos erliegen zu lassen, wurde befohlen, die beygesammelt und eingezogenen nach Abschlag der Bedürfniß und Unterstützung der Armuth, übrig verbleibenden Geldbaarschaften, die Kapitale ausgenommen, die in ihren Stand zu verbleiben haben, alle halbe Jahre, wenn 50 fl. erübriget werden, bey den Ständen, jedoch mit Vorbewußt des Kreisamts, als ein neues Kapital verinteressirlich anzulegen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. July 1790.

Zur Unterstützung der in Tyrol bestehenden allgemeinen Schul- und Armenversorgungsanstalten bewilligten Weiland Se. Maj. allergnädigst, daß die vorhandenen reinen Einkünfte des stiftungsfreyen Bruderschaftsvermögens indessen, bis zur gänzlichen Liquidirung desselben, auf eine solche Art vorläufig (provisorie) zu verwenden seyn, daß aus der ganzen Masse dieser jährlichen Einkünfte, so wie dieselben gegenwärtig liquidirt sind, ein Drittheil für die Armenversorgungsanstalten in allen jenen Orten, wo die Bruderschaften bestehen, ein Drittheil aber für jene Schulen bestimmt seyn solle, bey

denen

denen der Gehalt der Lehrer verbessert zu werden für nothwendig befunden wird, ein Drittheil hingegen soll bis zur gänzlichen Liquidirung und Auseinandersetzung (Depurirung) dieses Vermögens, zur weiteren Verwendung vorbehalten bleiben.

Diesem Zufolge hatten die sämmtlichen Bruderschaftsadministrationen sogleich ein Drittheil von den reinen Bruderschaftseinkünften für das Militärjahr 1790 in die Armenkasse jedes Ortes abzugeben. Hofdekret vom 29. May, kundgemacht in Tyrol den 18. Juny 1790.

Auf die vorgekommene Beschwerde, daß verschiedenen Wirthsleuten in den Landstädten von denen Magistraten nicht gestattet werden wolle, länger bis 11 Uhr Nachts Musik zu halten, wenn gleich dieselben sich anheischig machen, einen Beytrag zu dem Armeninstitutsfond zu leisten; wurde bekannt gemacht, daß kein Anstand unterwalte, jenen Partheyen, welche einen Beytrag zu dem Armeninstitut zu leisten bereit sind, die Erlaubniß zur Verlängerung der Musik bis 3 Uhr Morgens

zu

zu ertheilen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Jänner 1791.

Da die Erfahrung lehrte, daß manche, welche für das Armeninstitut, oder die allgemeinen Armenanstalten etwas abzuführen hatten, diese Abfuhr unter der Entschuldigung verschoben, daß ihnen der Ort, wo sie zu geschehen habe, unbekannt sey, so wurde zu Jedermanns Wissenschaft eröffnet, daß derley Abfuhren bey der Stiftungshauptkasse zu geschehen haben.

Zugleich wurde jenen Partheyen, die etwas an die Stiftungshauptkasse abzuführen haben, bedeutet, sich, wenn sie die Abfuhr leisten, über den abzuführenden Betrag mit einem ordentlichen Gegenscheine zu versehen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. September 1790.

§. 114.

Nach der bisher in der Residenzstadt (Wien) bestandenen Ordnung müssen von nun an auch auf dem flachen Lande alle dem Armeninstitute zugedachten Vermächtnisse, wenn der Erblasser nicht etwann solche

gleich

gleich zu vertheilen angeordnet hat, in den öffentlichen Fonds zinsbringend angeleget, und nur die abfallenden Zinsen zur Vertheilung angewendet werden, sämmtliche Abhandlungsinstanzen haben über die bey den Abhandlungen vorkommenden Vermächtnisse zum Armeninstitute, oder auf andere weltliche Stiftungen, von halb zu halb Jahr, und zwar jedesmahl mit Ende Aprils und Oktobers, genaue Verzeichnisse durch die Kreisämter an die Landesstelle, nebst Beylegung der Testamentsauszüge, unfehlbar einzusenden, im Falle aber ein etwas beträchtlicheres Legat, oder eine weltliche Stiftung vorkömmt, davon die besondere Anzeige sogleich zu machen, ohne oben bestimmte halbjährige Frist abzuwarten. Uibrigens haben die Obrigkeiten auf dem flachen Lande sich überhaupt die Aufrechthaltung der eingeleiteten Armeninstitutsanstalt bestens angelegen seyn zu lassen, in allem, was zur besseren Versorgung ihrer wahrhaft Dürftigen dienen kann, die Hand zu biethen, besonders aber nach den ohnehin bestehenden Generalverordnungen für die Abschaffung der muthwilligen Bettler zu sorgen. Hofdekret vom 28. Oktober. Verordnung der

nieder=

niederösterreichisch. Regierung v. 11. November 1790.

Bey Gelegenheit dieses allerhöchsten Befehls wurden zugleich sämmtliche Seelsorger auf dem flachen Lande angewiesen das Volk bey mehrern Gelegenheiten zur Mildthätigkeit zu ermahnen, auch selbst ihrer Seits die ihnen in Ansehung der Armeninstitutsanstalt obliegenden Pflichten in genaue Erfüllung zu bringen.

Nachdem über die Verordnung vom 30. Oktober 1784, in Rücksicht auf das Armeninstitut einige Zweifel entstanden sind, so wurde zu deren Behebung hiemit nachträglich erkläret: daß nach dem Sinne der damahls bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, das Armeninstitut, ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, dabey von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (das Mortuarium) sowohl, als der Abhandlungsgebühren und übrigen Gerichtstaxen gänzlich befreyet ist, nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, durch welches

dieses Institut zum Erben ernennt wird, Legaten vorkommen, welche auf Anordnung des Erblassers, ohne Abzug zu verabfolgen sind, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, so, daß die zugestandene Befreyung alsdann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz zu greifen hat, welche nach Abfuhr dieser Gebühren dem Institute übrig bleibet. Welche Ausnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß außer der Stempelgebühr aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage nichts zu bezahlen sey, bereits angedeutet worden ist. Da übrigens der 27. §. des Stempelpatents vom J. 1788 den Spitälern und Armenhäusern, welche nicht gestiftet sind, sondern von milden Beyträgen erhalten werden, die Stempelfreyheit zugestehet, so hat auch das Armeninstitut, welches sich in gleichem Falle befindet, sich dieser Begünstigung zu erfreuen, mithin ist in Ansehung dieses Punktes, die im Eingange erwähnte Verordnung als aufgehoben anzusehen. Dekret der Hofkammer vom 30. Jänner 1792 an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 23. Februar, an sämmtliche Appella-

zions-

zionsgerichte, kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 20. durch das mährische Gubernium unter dem 21. durch das steyrische, und die krainerische Landeshauptmannschaft unter dem 22. durch das böhmische Gubernium unter dem 23. durch die niederösterreichische und vorderösterreichische Regierung unter dem 28. Februar, durch das gallizische Gubernium unter dem 1. und das innerösterreichische Appellazionsgericht unter dem 6. März.

Ein Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung ergieng durch Dekret vom 12. März 1792 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das niederösterreichische Appellazionsgericht unter dem 30. März, das innerösterreichische unter dem 10. April, durch das böhmische Landesgubernium unter dem 12. May, nämlich:

Uiber das Hofdekret vom 30. Jänner 1792 Kraft dessen das Armeninstitut in Erbschaftsfällen, es mag dasselbe als Legatar oder als Haupterbe eintreten, von dem ihm zufallenden Erbantheile weder gerichtliche Taxen und andere Abhand-

lungsgebühren, weder eine Stempelgebühr zu entrichten haben soll, fände man nöthig, nachträglich zu bedeuten, daß auch das Invalideninstitut, wenn demselben Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen, eben so wie das Armeninstitut, sich der Befreyung von aller Tax- und Stempelzahlung zu erfreuen haben soll.

In Fällen aber, wo das Armeninstitut von einem in der Militärjurisdikzion stehenden Erblasser als Universalerbe im Testamente eingesetzt wird, und nicht bloß ein Vermächtniß aus der Verlassenschaft erhält, hätte erwähntes Armeninstitut das für das Invalideninstitut eingeführte Abfahrtgeld zu 5 von Hundert noch fortan zu entrichten.

§. 115.

Es wurde zur allgemeinen Richtschnur angeordnet, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader oder Hebamme sich befindet, einem derley geprüft und approbirten Subjekte die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschweret, sondern von

der

der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert, und es seiner eigenen Sorge überlassen werden solle, ob selbes von dieser Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne, da den Badern der umliegenden Ortschaften aller Grund zur Beschwerde entfällt, sobald ihnen das, was diese neue Ankömmlinge an der Gewerbsteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird. Hofdekret vom 29. November, kundgemacht in Böhmen den 18. Dezemb. 1790.

Die Gemeinden, wo noch keine geprüften Hebammen angestellt sind, haben jenen Weibern, welche sich hiezu widmen, und sich, ihrer Armuth halber, während des vom Kreisarzte zu nehmenden Unterrichts nicht unterhalten können, durch 6 Wochen täglich 10 Kreutzer abzureichen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. May 1791.

Für jeden der acht Bezirke, in welche die Vorstädte Wiens eingetheilet sind, ist ein eigener Bezirksarzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angestellt. Die Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuser, Barbierstuben, Wehmütter,

Apotheken, die Vorsorge für dürftige oder wohl ganz hülflose Kranke, Aufmerksamkeit auf Bettler, auf diejenigen welche durch augenblickliche Umstände in Nahrungsverlegenheit gerathen und auf die versorgungswürdige Armuth sind lauter Gegenstände, welche in den Umfang der Polizey gehören.

Besonders gehört zu den Verrichtungen der Bezirksdirektoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse. Der Bezirksarzt, Wundarzt und die Hebamme des Bezirks sind in den Vorstadtbezirken eigends zu dem Ende bestellt, um ausser demjenigen, wo der Bezirksbeamte sie zu Amtsaugenscheinen und in Ansehung des öffentlichen Gesundheitsstandes zu gebrauchen hat, insbesondere der dürftigeren Klasse Hülfe und Beystand zu leisten. Das grössere oder geringere Bedürfniß wird auch die grössere oder geringere Unterstützung bestimmen, für welche die öffentliche Aufsicht in Ansehung der Krankenpflege sorget. Eine Klasse der Kranken ist bloß unvermögend, sich die Anordnung des Arztes zu verschaffen. Der Bezirksphysikus wird daher täglich zu einer be-

stimmten Stunde diejenigen zu Haus annehmen, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen. Denjenigen, welche sich bey dem Bezirksdirektor ausweisen, daß sie so unvermögend sind, auch die Arzney sich anzuschaffen, wird der Physikus eine Anweisung an die bestimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneyen unentgeltlich verabfolget werden. Auf die nämliche Art werden auch der Wundarzt, und die Hebamme den Dürftigen beystehen. Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an häuslicher Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht den Heilarzt, Wundarzt, oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzneyen zu verschaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hülfspersonen unentgeltlich Beystand geleistet, auch die angeordnete Arzney ebenfalls unentgeltlich gereichet werde. Diejenigen endlich, für welche auch ein solcher Beystand aus Mangel häuslicher Pflege unzulänglich seyn würde, haben sich an den Bezirksdirektor zu wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Be-

stätigung eingezogen, eine Anweisung zu geben hat, worauf Kranke in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Geburtshaus, verlassene Säuglinge in das Findlings- und Waisenhaus ohne einige Entrichtung aufgenommen werden. Polizeycirkular Wien den 1. November 1791.

Jedermann, welcher unentgeltlich im (Wiener) allgemeinen Krankenhause verpflegt zu werden wünschet, muß entweder von dem Grundrichter oder Hausinnhaber, ein Zeugniß, in welchem des Ansuchenden Name, Stand, und Wohnort angesetzet ist, vorweisen, und solches allda einlegen.

Diejenigen aber, welche es unternehmen sollten, mit falschen Zeugnissen zu dieser unentgeltlichen Verpflegung zu gelangen, werden immer mit der für solche Betrüger allgemein festgesetzten Strafe belegt werden. Hofdekret vom 16. Oktober, Kundmachung der N.Oe. Regierung vom 4. November 1790.

Uiber die Eröffnung und Einrichtung des zu Prag errichteten Krankenhauses ertheil-

ertheilte das böhmische Gubernium unterm 11. November 1790. folgende Nachricht:

Schon im verflossenen Jahre ist von dem, nun verewigten Kaiser, König Joseph dem Zweyten, die wohlthätige Entschliessung erlassen worden, daß nach Art anderer Erbländer, auch im Königreiche Böhmen ein Institut errichtet werde, welches dem armen Kranken unentgeltliche Aufnahme und Hilfe anbiethet, anderen Kranken aber, welche aus Mangel einer häuslichen guten Verpflegung, oder zu Vermeidung grösserer Kosten in den Armen des Staats ihre Rettung zu finden wünschen, den Zutritt öffnet, und die Heilung der Ankömmlinge besorget.

Man hatte nicht gesäumt, die Einführung dieses heilsamen Instituts einzuleiten, und daher vor allen an Herstellung des hiezu nöthigen Gebäudes Hand anlegen zu lassen.

Das ehemalige Neustädter adeliche Fräuleinstift wurde der vortheilhaften Lage, und des grossen Raums wegen zur

Errichtung des erwähnten Instituts bestimmt.

Die Umstaltung dieses Stiftgebäudes ward angefangen. Allein so sehr man sich auch diesen Bau angelegen seyn ließ, so traten doch von Zeit zu Zeit solche Umstände ein, welche die Vollendung des Gebäudes erst jezt erlaubten.

Das allgemeine Krankenhaus (dies ist der Name des nun ganz hergestellten Gebäudes) wird zu seiner Bestimmung am 2. Jänner 1791. eröffnet werden. Man hat beschlossen, an eben diesem Tage alle jene Kranke, welche sich dazumal, in vom Staate zur Heilung armer Kranken mit gewidmeten Häusern befinden, in das allgemeine Krankenhaus zu übersetzen, und von diesem Tage an wird der Eintritt auch andern Kranken gestattet werden.

Die Ordnung des Gegenstandes, worüber man hier Nachricht ertheilet, führet darauf, daß man die innere Verfassung dieses Krankenhauses dem Publikum bekannt mache.

Es würde zu wenig Zutrauen gegen das Publikum verrathen, wenn man vorläufig den Nutzen auseinander setzen wollte, welcher aus der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses fließt. Wie soll der Arme, welcher kaum hinlängliches Stroh zur Lagerstatt, kaum Brod zur Sättigung, kaum Kleidung hat, um sich gegen Kälte zu schützen, an dessen Seite Niemand steht, der ihm eine Arzney darreichte, ihn labte, wie soll, wie kann ein solcher Armer ohne Unterstützung des Staats geheilet werden? — Es giebt Klassen von Menschen, die zwar nicht bettelarm sind, bey denen jedoch ihres kleinen Verdienstes, oder sonstigen Einkommens wegen, eine solche häusliche Sparsamkeit eingeführt und nöthig ist, daß eine zustossende etwas länger daurende Krankheit, wenn der Kranke zu Hause gepfleget wird, die ganze Familie auf Jahre, ja auch auf die ganze Zukunft in Schulden, und die damit verbundenen traurigen Umstände versetzt. — Mancher Kranke hat Vermögen, und — die Erfahrung lehret es — entbehrt doch, wenn er sich zu Hause heilen läßt, jene Wartung, die seinem Zustande nöthig, oder wenigstens zuträglich wäre.

Das allgemeine Krankenhaus ist zur Heilung der Kranken des männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts gewidmet. Hievon sind blos jene ausgenommen, welche mit langwierigen, und unheilbaren Krankheiten behaftet, eben daher aber zur Aufnahme in das Siechenhaus geeignet sind.

Die Abtheilung des Gebäudes hat man dergestalt getroffen, daß die Kranken des männlichen von jenen des weiblichen Geschlechts abgesondert sind, und nach Unterschied, ob sie unentgeltlich aufgenommen wurden, oder gegen Zahlung eintraten, und was für Zahlung sie im letzteren Falle leisten, in diese oder jene, theils grössere, theils kleinere Zimmer werden verleget werden.

Jeder Kranke, welcher in die Obsorge des allgemeinen Krankenhauses übernommen wird, hat den Rath vorsichtig gewählter Aerzte, die Hülfe geschickter Wundärzte, ächte Arzneyen, eine sorgfältige Pflege, eine angemessene und hinreichende Kost, und reines Bettgeräthe, auch, wenn es die Noth erheischet, Kleidung zu

erwar=

erwarten, und eine liebreiche Behandlung von der Oberdirekzion an bis zu dem untersten Diener soll dieses Krankenhaus als ein Institut, dessen Seele Menschenliebe ist, auszeichnen.

Indessen wird sich Jedermann von selbst bescheiden, daß diejenigen, welche gegen Bezahlung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, nach Verhältniß ihrer Zahlung auf mehr Bequemlichkeit, ausgesuchtere Kost, besseres Bettgeräthe, und besondere Zimmer rechnen können.

In Rücksicht auf die Zahlung hat man drey Klassen festgesetzt. Wer in die erste eintritt, zahlet 40 Kr. wer die zweyte Klasse wählet, giebt 20 Kr. wer endlich in die dritte Klasse aufgenommen wird, entrichtet 10 Kr. täglich, und zwar jedesmahl auf eine Woche vorhinein.

Unentgeltlich werden diejenigen Personen aufgenommen, welche weder bemittelte Eltern haben, noch sonst sich etwas erwerben.

Wenn aber diese Kranken etwas von dem Armeninstitute genießen, so fällt dieser Genuß während der Zeit, als sie im allgemeinen Krankenhause verpfleget werden, dem Fond der dasigen Krankenanstalten zu.

Billigkeit, und Nächstenliebe machen es Dienstherren, und Dienstfrauen zur Pflicht, für den Dienstbothen, der seine gesunde Tage bloß ihnen widmet, und gemeiniglich nur einen zur Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse hinreichenden Lohn genießt, in dem Falle, wenn derselbe krank wird, zu sorgen.

Gestattet der häusliche enge Raum, oder ein sonstiger Umstand nicht, den kranken Dienstbothen bey sich verpflegen zu lassen, so ist das Krankenhaus bereit, einen solchen Dienstbothen gegen die mindeste Bezahlung, nämlich gegen 10 Kr. des Tags, aufzunehmen.

Auch von Meisterschaften muß man erwarten, daß sie die Kranken ihres Mittels, wenn diese nicht zu Hause gepfleget werden können, so, wie sie auf eigene Kosten

sten solche Kranke bisher in verschiedenen Krankenhäusern verpflegten, in Zukunft gegen 10 Kr. täglich in das allgemeine Krankenhaus abgeben werden.

Und soll man nicht auch auf wohlthätige Menschen rechnen, die selbst für fremde unbemittelte Kranke sich verwenden, und einen Theil des von dem Schöpfer ihnen geschenkten Vermögens für ihren kranken Nebenbruder hinfließen lassen, dessen dankende Thräne sie bis in das Grab begleiten, und bey dem Ewigen ein vielgeltender Fürsprecher seyn wird. —

Diejenigen Armen, welche oberwähntermaßen unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, müssen entweder aus der Hauptstadt Prag gebürtig seyn, oder doch schon volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten. Andere arme Kranke kann das Institut, dringende Fälle ausgenommen, nicht aufnehmen, sondern dieselben müssen in ihre Geburtsörter, oder ehemalige Wohnörter zurückkehren, und allda nach Vorschrift der höchsten Generalien verpfleget werden.

Aus

Aus dem, was man weiter oben an- führte, erhellet, daß es dreyerley Gattungen von Kranken gebe, welche in das allgemeine Krankenhaus unentgeltlich angenommen werden; a) diejenigen, so von dem Armeninstitute eine Porzion geniessen, b) Dienstbothen, für welche die Dienstherren, oder Dienstfrauen zu bezahlen ausser Stande sind, c) Personen, welche weder bemittelte Eltern haben, noch sonst sich etwas erwerben.

Jeder von diesen Gattungen der Kranken muß aber, wenn er in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschet, sich vorläufig mit einem, von dem Pfarrbezirke, wo er wohnet, ausgestellten Armuthszeugnisse versehen, und dieses der kön. Oberdirekzion der Armenkrankenanstalten zur Bewilligung der Aufnahme vorlegen.

Nach Zurückerhaltung desselben wird es dem Verwalter des allgemeinen Krankenhauses vorgewiesen, welcher ohne Anstand den Kranken in das Haus aufnimmt, auch nach Umständen denselben mit einem Sessel, oder einer Trage unentgeltlich abholen läßt.

Wie

Wie die Pfarrbezirke bey Ausstellung der erwähnten Zeugnisse sich zu benehmen haben, ist aus Folgendem zu ersehen:

Diese Zeugnisse nemlich sind in Gestalt eines Meldzettels nach dem hinten anhängenden Muster in fortlaufenden Numern doppelt auszufertigen, und von dem Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar dieses Meldzettels bleibt bey dem Pfarrbezirke, das andere wird aus dem Buche, wo die Formularien eingebunden sind, ausgeschnitten, und dem Kranken übergeben.

Bey jenen Kranken, welche bereits in der Versorgung des Armeninstituts stehen, bedarf es keiner Untersuchung ihrer Armuth, sondern die Vorsteher des Pfarrbezirkes haben gegen Einhändigung des Meldzettels das Almosentäfelchen zurückzunehmen, und dem mit der Almosenporzion betheilten Armen so lange kein Almosen zu verabfolgen, bis derselbe als hergestellt aus dem Krankenspitale entlassen wird, und ein von dem allgemeinen Krankenhause ausgestelltes Zeugniß, an welchem

chem Tage derselbe entlassen worden sey, mitbringt, wo er alsdann von dem Tage der Entlassung wieder mit dem Almosen zu betheilen ist. Stirbt aber der Kranke, so wird dieses von dem allgemeinen Krankenhause an den Pfarrbezirk angezeiget, um die ausgemessene Almosenporzion abschreiben, um den Tag des Absterbens in der Bestimmungsliste anmerken zu können.

Bey den Dienstbothen, oder sonstigen armen Personen, welche in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschen, ist im ersteren Falle die angegebene Mittellosigkeit des Dienstherrn, oder der Dienstfrau, im zweyten Falle aber die vorgeschützte Armuth des Kranken selbst zu erheben, und nur dann, wenn das Angeben gegründet befunden wird, der Meldzettel auszustellen. Da es hier um Zuwendung eines Antheils der Armen zu thun ist, so verläßt man sich auf die Gewissenhaftigkeit der Seelsorger, Armenväter, und Rechnungsführer, daß sie nur jenen, die nach obiger Bestimmung wirklich der unentgeltlichen Aufnahme würdig sind, Meldzettel ertheilen werden; von ihrer Nächstenliebe aber verspricht

man

man sich, daß sie da, wo ein Meldzettel auszustellen ist, diesen ohne Aufschub ausfertigen werden.

Es wäre zu wünschen, daß venerische Krankheiten unter gesitteten Nazionen ganz unbekannt wären.

Allein das Uibel hat sich bereits eingeschlichen, und der Staat, dem die Gesundheit seiner Bürger am Herzen liegt, sorget daher, daß jene, die von diesem Uibel angegriffen sind, geheilet, und dadurch zugleich der grösseren Verbreitung dieses schleichenden Giftes nach Möglichkeit Schranken gesetzet werden.

Man hat für Venerische einen besonderen Theil des Krankenhausgebäudes bestimmt, wohin der Zutritt anderen Personen ganz verschlossen ist. Die Venerischen selbst aber des männlichen so wie des weiblichen Geschlechts können, ohne ihre Namen zu entdecken, und ohne besorgen zu müssen, daß sie vielleicht verrathen werden, eintreten. Hierdurch glaubet man die Schamhaftigkeit zu schonen, welche oft Venerische zurückhält, ihren Zustand zu entde-

entdecken, und Ursache ist, daß solche Kranke in jungen Jahren dahin welken, oder Heilung erst dann suchen, wenn Menschenhülfe nichts vermag.

Die Bezahlung für Venerische ist eben nach jenen drey Klassen bestimmt, welche für die übrigen Kranken festgesetzt ist; aber auch die unentgeltliche Aufnahme findet bey armen Venerischen so, wie bey andern derley Kranken Statt.

Bey dem allgemeinen Krankenhause ist auch ein von demselben ganz abgesondertes Gebäude für Wahnsinnige errichtet.

Diese Unglücklichen finden in diesem Tollhause ihre Verpflegung, und, wo es sich thun läßt, ihre Wiederherstellung.

Man nimmt sie so, wie andere Kranke, entweder unentgeltlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptstadt Prag gebürtig sind, noch volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wenn sie entweder für sich selbst, oder wenn dieselben mittellos sind, die Obrigkeiten oder

Gemeinden für sie zahlen, welche Zahlung jedesmahl vorschußweise auf ein Vierteljahr, oder wenigstens auf einen Monat zu geschehen hat.

Da die Obrigkeiten, und Gemeinden der allgemeinen Sicherheit wegen verbunden sind, die Wahnsinnigen zu verwahren, und, wenn Mittellosigkeit unterwaltet, auch zu verpflegen: so kann man mit Grunde hoffen, daß ihnen die Gelegenheit, wodurch sie sich dieser Last gegen einer mässigen Zahlung entledigen können, willkommen seyn werde.

Uibrigens wird in Ansehung der Wahnsinnigen überhaupt erinnert, daß nicht nur der Wahnsinn desjenigen, dessen Unterbringung man wünschte, von einem Arzte schriftlich bezeuget seyn, sondern auch die Obrigkeit eines solchen Kranken die Umstände, welcher wegen derselbe nach Meynung des Arztes zur Aufnahme in das Tollhaus geeignet ist, bestättigen müsse.

Und so sind nun die Armenanstalten, deren Wohlthat sich auf das ganze hierstädtische Publikum, ja auch das Land

verbreitet, zu ihrer Völle gediehen. Unter Joseph dem Zweyten wuchsen sie; Leopold der Zweyte schützte sie! —

Meldzettel. Nro.	Meldzettel. Nro.
Pfarrbezirk	Pfarrbezirk
D kranke	D kranke
, welche	, welche
wohnet und *a*)	wohnet und *a*)
ersuchet, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden.	ersuchet, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden.
Prag, den 17	Prag, den 17
N. N. Name des Pfarrers. N. N. Name des Armenvaters.	N. N. Name des Pfarrers. N. N. Name des Armenvaters.
N. N. Name des Rechnungsführers.	N. N. Name des Rechnungsführers.
Ist den aufgenommen worden.	Wird aufgenommen, und vom in Verpflegung gebracht.
— entlassen worden	N. N. Name des K. Oberdirektors.
— gestorben.	
b)	

Hier

a) Hier wird nach Verschiedenheit der Gattung des Kranken entweder folgendes: von dem hiesigen Armeninstitute mit der Porzion vermöge Nro. der Bestimmungsliste betheilet wird, oder nachstehendes: nach der von den Unterzeichneten vorgenommenen gewissenhaften Untersuchung zu Hause nicht verpfleget werden kann, gesetzt.

b) Dieser Zettel bleibet in Händen des Pfarrbezirks. Die letzten 2 Zeilen sind nur für jene Kranke bestimmt, die von dem Armeninstitute verpfleget wurden.

In Hinsicht einer öffentlichen Vorsorge für Gebährende in Oesterreich ob der Enns, erschien unterm 11. Jäner 1791. folgende Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns:

Eine der unentbehrlichsten öffentlichen Anstalten ist, unglücklich gefallenen Weibspersonen ein Unterkommen zu verschaffen, wo sie sich, ohne Furcht verrathen zu werden, ihrer Leibesbürde entledigen können, um dann wieder ohne Nachtheil ihrer Ehre, zu ihren Beschäftigungen zurückzukehren.

Ob nun zwar in dieser Provinz noch kein eigenes Gebährhaus hat hergestellt werden können, so hat man doch indessen, bis das dazu bestimmte Gebäude zweckmässig eingerichtet seyn wird, die Einleitung getroffen, daß dergleichen verunglückte Weibspersonen in dem Prunnerstifte in Linz aufgenommen, und allda mit der erforderlichen Wartung und Pflegung versehen werden können. Es wird daher folgendes zur öffentlichen Wissenschaft kundgemacht:

Jede schwangere Weibsperson hat ohne Rücksicht des Standes und Vermögens, den Anspruch in das hiesige Prunnerstift aufgenommen zu werden, um allda sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen.

Diejenigen, die aufgenommen zu werden wünschen, theilen sich in solche, welche selbst die Unkosten ihrer Niederkunft bestreiten können, oder welche ganz mittellos sind.

Den ersteren ist es Wohlthat genug, an einem sicheren Orte, in geheim und unbe=

unbemerkt ihre Niederkunft abwarten zu können, und die nöthige Pflege zu erhalten.

Die letzteren aber müssen von Seite des hiesigen Stiftungsfonds, oder ihrer Ortsgemeinde, je nachdem sie zur hier oder anderortigen Verpflegung geeignet sind, versorgt werden.

Es entstehen also die zwey abgesonderten Klassen: Zahlende und Unentgeltliche.

Unter den Zahlenden befinden sich wieder einige, denen ihre Vermögensumstände Anspruch auf bessere Wartung erlauben. Um also auch diesen mehrere Gemächlichkeiten zu verschaffen, sind besondere Zimmer bestimmt, und mit der nöthigen Einrichtung versehen worden, wo die Gebährenden gegen tägliche Bezahlung eines Gulden für die Zeit ihres Aufenthalts im Hause, die ihren Umständen angemessene Kost, Licht, Beheitzung, Arzneyen, und alle einer Kindesmutter erforderliche Pflege geniessen können.

Die Bezahlenden von der zweyten

Gattung werden auch in besondern Zimmern untergebracht, wo zwar in der nöthigen Wartung und Hilfleistung kein wesentlicher Unterschied mit vorhergehenden wird gemacht werden: nur haben sich solche mit der im Hause eingeführten Kost, mit Bettern von geringerer Gattung, und wenigeren Gemächlichkeiten zu begnügen, wofür sie aber auch täglich nur fünfzehn Kreuzer zu bezahlen haben.

Die ganz Mittellosen werden, wenn die gemeinschaftlichen Zimmer nicht schon besetzt sind, und wenn sie nach den Armeninstituts- und Polizeyvorschriften zur hiesigen Armenversorgung geeignet sind, unentgeltlich in dem Gebährhause aufgenommen, und von dem Tage ihrer Entbindung an, bis zur Zeit, wo der Accoucheur ihre Kräften zur Arbeit wieder fähig findet, aus dem hiesigen milden Stiftungsfond, gegen Beybringung eines von den Armeninstitutsvorstehern ausgefertigten Zeugnisses über ihre gänzliche Mittellosigkeit, besorget, jedoch haben sie sowohl vor der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt, wo sie keine Arbeit mehr verrichten können, als auch nach der Ent-

bindung,

bindung, wenn sie sich wieder erholt haben, sich mit einer anständigen Handarbeit zu ernähren.

Arme Weibspersonen aber, die zur hierortigen Lokalverpflegung nicht geeignet sind, sie mögen sich hier in Linz, oder auf dem Lande wo immer aufhalten, können auch an dieser Wohlthat unmittelbaren Antheil nehmen, wenn für solche von der Ortsgemeinde der ausgemessene Beytrag täglich von 12 Kreuzern bezahlet wird, und wenn noch Raum vorhanden ist; weßwegen man sich zur grösseren Sicherheit vorläufig anzufragen hat.

Die Aufnahme selbst geht unmittelbar durch die hiesige Armenversorgungsverwaltung, und hat sich daher jede schwangere Weibsperson, die in das Haus zu kommen wünschet, lediglich bey dem kontrolirenden Armenversorgungsadjunkten zu melden, wo sie dann, ohne weitere Ausforschungen über Namen, Herkunft, und andere persönliche Verhältnisse, bey Tag oder Nacht, aufgenommen werden wird, wenn sie entweder als eine Zahlende sich über die Zahlungsfähigkeit, oder

als eine einheimische Arme über ihre Mittellosigkeit durch das Armeninstitutszeugniß, oder als eine fremde Arme über den von ihrer Ortsgemeinde zu leistenden Beytrag von täglichen 12 kr. auszuweisen vermag.

Um aber dergleichen unglücklichen Müttern nicht nur für den Zeitpunkt ihrer Entbindung die nöthige Pflege zu verschaffen, und für ihre Ehre sondern auch für die Neugebohrnen zu sorgen, so werden

Erstens: Die Kinder armer einheimischer Weibspersonen, die auf die hiesigen Armenversorgungsanstalten Anspruch haben, und aus diesem Grunde aufgenommen worden sind, von dem hiesigen Stiftungsfond in Verpflegung genommen und erzogen.

Zweytens: Vermögliche Mütter, welche nur gegen Bezahlung aufgenommen werden, sind auch im Gewissen schuldig für die Verpflegung ihrer Kinder zu sorgen. Sie haben also bey ihrem Austritte aus dem Hause hierüber Vorsehung

zu

zu treffen; und wenn sie dieses aus besonderen Ursachen nicht zu thun im Stande sind, sich hierüber dem Stadtpfarrer auf das beichtähnliche engste Geheimniß zu erklären, und nach dessen Beurtheilung und Erklärung wird indessen das Kind in der Versorgung behalten werden.

Die Verwaltung hat daher den Auftrag, dergleichen Kinder gegen ein billiges Bauschquantum in die Versorgung zu übernehmen.

Drittens: Jenen Armen, welche nur gegen die Verpflegungsvergütung von anderen Gemeinden aufgenommen worden, kann man wegen Unzulänglichkeit des Fonds, die unentgeltliche Verpflegung ihrer Kinder noch nicht zugestehen. Sie haben also ihre Kinder in die Versorgung ihrer Ortsgemeinden wieder mit sich zurückzunehmen, wenn nicht die Gemeinde solche gleichfalls gegen ein Bauschquantum, der Armenversorgungsverwaltung zurücklassen wollte.

Uibrigens steht jeder Schwangeren der bezahlenden Klasse, die ihren Zustand zu

verbergen wünscht, frey, sich verschleyert und unter einer anständigen Verkleidung, oder in einem verschlossenen Wagen in das Gebährhaus zu begeben, und allda (falls sie nicht als eine Arme, die das Zeugniß ihrer Armuth beyzubringen schuldig ist, ihren Namen bekannt machen muß) ohne Entdeckung desselben, oder ihres Standes, sich ihrer Bürde zu entledigen.

Und es kann um so weniger eine Besorgniß dieserwegen obwalten, als nur beeidete Personen in dem Gebährhause angestellt sind, die den Auftrag der Verschwiegenheit bey schärfester Bestrafung erhalten haben. Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Ens vom 11. Jänner 1791.

Schon durch die höchste Entschliessung dd. 17. November 1787. wurde zu erkennen gegeben, daß die Meynung keineswegs seye, die auf dem Lande befindliche denen Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörige Kranken- und Siechenspitäler aufzuheben, sondern dieselben müssen da, wo sie existiren, um so

mehr beybehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde oblieget, für ihre Kranke oder Siechen selbst zu sorgen, nur müssen auch die zu derley Instituten gehörige Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungs-Hofkommission unterzogen werden, damit die hohe Behörde von ihrer zweckmässigen Verwendung stets versichert sey, und da, wo sich ein Uiberschuß ergiebt, die Vorkehrung treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungsanstalten auf dem Lande, und besonders zu den in dem Kreis, oder andern Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden. In grösseren Laudspitälern müssen für Wahnsinnige auf dem Lande besondere Behältnisse vorbehalten werden, wozu die Obrigkeiten und Gemeinden bey der aufhabenden Schuldigkeit, für ihre eigene Arme zu sorgen, sich ohne Zweifel um so lieber herbeylassen werden, jemehr ihnen selbst daran gelegen seyn muß, dadurch einen sicheren Verwahrungsort zu überkommen, und vor dergleichen oft gefährlichen Menschen sich sicher zu stellen. Hofdekret vom 16. November, kundgemacht in Böhmen den 4. Dezember 1790.

Wahn-

Wahnsinnige Personen vom Lande werden in das Prager Tollhaus nicht unentgeltlich aufgenommen, sondern es müssen allemal, entweder von ihren Anverwandten, wenn sie hiezu das Vermögen haben, oder von den betreffenden Gemeinden und Grundobrigkeiten denen ohnehin ihre Versorgung nach den höchsten Generalien oblieget, die täglichen Verpflegsgelder für selbe bezahlet werden. Jedoch sind in solchen Orten, wo für die Uibernahme derley Unglücklichen in das Tollhaus nichts bezahlet werden will, oder kann, und dahingegen zu ihrer sichern Verwahrung keine hinlängliche Vorsehung bestünde, die betreffenden Gemeinden und Dominien anzuweisen, dafür zu sorgen, damit derley Wahnsinnige sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern zur Sicherheit des Publikums und zur Verhütung alles weitern Unglücks sicher verwahret werden. Hofdekret vom 22. März, kundgemacht in Böhmen den 2. April 1790.

Da es sich bey Aufhäufung mehrerer Wahnsinnigen ereignen dürfte, daß eine solche, ohne vorherige Einverständniß

mit

mit der Armenversorgungsanstalten = Oberdirekzion hereingesendete Person aus Mangel des Raums nicht angenommen werden könnte, und selbe auf der Stelle wieder zurückgeschickt werden müßte; so ist sich in jedem sich ergebenden ähnlichen Falle zur Vermeidung einer derley Verlegenheit allezeit vorher mit der Armenversorgungsanstalten = Oberdirezion, ob zur Aufnahme einer wahnsinnigen Person im Tollhause Raum vorhanden sey, in das Einvernehmen zu setzen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Jänner 1791.

§. 116.

Da es billig ist, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung, Kleidung, u. s. w. der unehelichen Kinder haben, indem Niemand tauglicher ist, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so wurde die sich hierauf beziehende Verordnung durch Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen bestätigt.

Da bisher wegen Annahme und Verpflegung einiger Waisenkinder von dem

Land=

Landvolke keine Anfrage geschehen ist, daher mit Grund zu schliessen, daß es in dem Irrwahn stehe, als wolle man ihm die Waisen ohne Verpflegs= und Kleidungsgeld aufbürden; so ist der unterm 3. April 1789. in Betreff der Verpflegung der Waisenkinder bekannt gemachte Unterricht denen Bürgern und Bauern nochmals genau zu erklären, und ihnen bekannt zu machen, daß die ausgemessene Verpflegsgelder bey Ausgang jeden Monats, die Kleidungsgelder aber von halb zu halb Jahr richtig ausgezahlet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. May 1791.

Es ist hohen Orts die Anzeige gemacht worden, daß ein fast gänzlicher Mangel an Pflegmüttern, besonders aber an solchen, denen die Säuglinge anvertrauet werden könnten, einzureissen beginne, dessen Ursache vorzüglich darin bestünde, weil

Erstens: der Weg der in dieser Absicht eigentlich zu nehmen sey, nicht genug bekannt wäre, und

Zwey=

Zweytens: es immer noch Seelsorger gäbe, die die unentgeltliche Beerdigung der Waisenkinder verweigerten.

Um nun diese Hindernisse, welche wahrscheinlicherweise der Unterbringung derley Kinder im Wege stehen, auf die Seite zu räumen, ist allgemein kund gemacht worden, daß jene Weiber, welche Säuglinge in die Pflege zu nehmen gesonnen sind, mit den von ihren Pfarrern erhaltenen Zeugnissen sich unmittelbar in die Kanzley des Prager allgemeinen Krankenhauses an den Waisenprotokollisten verwenden sollen, der ihnen die weitere Weisung ertheilen wird, zugleich aber das Hofdekret vom 10. Juny 1785, vermög welchen die verstorbenen vom Staate versorgten Findlingskinder unentgeltlich begraben werden müssen, gehörig zu erneuren. Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Juny 1791.

§. 117.

Durch ein Hofdekret vom 12. Jänner 1789 wurde festgesetzt, daß, wenn bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege ei-

ner Person, die aus dem Armeninstitut einen Beytrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitut zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlichet habe, das ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Falle den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nutzen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellet werden solle, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Da es nun aber eine Verlassenschaft nicht anders, als nach Abzug aller Schulden geben kann, und da jenes, was in Rücksicht der Erben des Verstorbenen geordnet ist, unmöglich auf dessen Gläubiger verstanden werden kann; so ist offenbar, daß die, in der angeführten Verordnung vom 12 Jänner 1789 bestimmten Rechte des Armeninstituts wegen Zurückfallung des, von dem Erblasser genossenen Beytrags mit den Gläubigern des Verstorbenen nie in Widerspruch gerathen können, weil diese Rechte erst dann ihren Anfang nehmen, wenn sich

nach

nach Abzug aller Schulden noch einiges Verlassenschaftsvermögen darstellet. Hofdekret an das böhmische Appellazionsgericht vom 2. März 1790.

In dem höchsten Hofdekret vom 18. September 1788. welches über die Systemisirung der allgemeinen Armen = und Krankenversorgungshäuser erflossen ist, wurde in Ansehen der Verlassenschaftsabhandlung, der in diesen Versorgungshäusern mit Tode abgehenden Personen festgesetzt, daß die Versorgungs = und Krankenhäuser von der Gerichtsbarkeit der betreffenden Gerichtsbehörden, oder Abhandlungsinstanzen nicht ausgenommen seyn.

Daher dann in so einem Falle der Vorsteher eines Versorgungshauses, jeden Todfall ohne Unterschied, ob der Verstorbene ein Armer, ein Zahlender, ein Fremder oder ein Einheimischer gewesen, der betreffenden Gerichtsbehörde anzuzeigen, diese letztere aber weder im Hause einen Jurisdikzionsakt noch die Sperr anzulegen, sondern lediglich der Vorsteher des Hauses, in der Eigenschaft eines

Gerichtsabgeordneten das Inventarium aufzeichnen, solches samt den Fahrnissen, in Ansehung welcher jedoch, in so weit sie infizirt seyn könnten, die Sanitätsvorschriften jedesmal wohl in acht zu nehmen kommen, der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bey selber die allenfalls dem Haus zu ersetzenden Unköften zu liquidiren haben, alsdann aber der letzteren obliegen wird, die etwa nothwendige Feilbiethung der hinterlassenen Fahrnisse in einem schicksamen Orte, ausser dem Versorgungshause, oder was sonst damit zu geschehen haben würde, zu veranlassen. Welche höchste Entschliessung zur Nachachtung kundgemacht wurde. Appellazionsverordnung in Böhmen vom 22. Februar 1791.

Drit=

Dritte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118.

Die Ordnung des Gottesdienstes, und der öffentlichen Andacht muß

Erstens: so, wie sie durch die bestehende allerhöchste Verordnung vorgeschrieben ist, beybehalten und beobachtet werden.

Für Tyrol.

Die Ordnung des Gottesdienstes und die eingeführte Andachtsordnung bleibt, wie sie gegenwärtig in jeder Diözes gehalten worden, bis Zeit und Umstände zulassen, die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit, und dadurch die christliche Einigkeit einzuführen.

Zweytens: dies ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Prozessionen zu verstehen. Jedoch wurde den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen, und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Ge-

meinden, und auf vorläufige Anfrage in nicht zu grosser Entfernung von der Pfarrkirche zu halten.

Drittens: wurden die Bischöfe angewiesen, besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht zu ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu andern Mißbräuchen Anlaß giebt.

Viertens: wurde den Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahrs angemessene Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebethe und Lieder für besondere Bethstunden, Bittgänge, und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestättigung einzusenden.

Fünftens: Wurde ihnen gestattet, an Sonn- und Feyertagen Nachmittag katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneyen abhalten zu lassen, in so fern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider.

Sechs-

Sechstens: Können die Hochämter und Litaneyen auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

Siebentens: Können die Bischöfe die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen, und nur mit einem angemessenen Gebethe und Gesange wieder einführen, so wie ihnen auch

Achtens: gestattet wird, die Predigt und Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahrs halten zu lassen.

Neuntens: Steht die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes den Herren Bischöfen allein zu, wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichliche Richtschnur seyn müssen, worüber dieselben bey den vorzunehmenden Visitazionen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben,

diese dürfen aber die festgesetzte Andachts-ordnung nicht verletzen. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämtliche Länderstellen.

Zufolge der den evangelischen gebührenden Religionsfreyheit, können dieselben auch unter keinem Vorwande oder mit Strafgebühren, sie mögen Handwerks- oder andere Standespersonen seyn, ungeachtet der vorhandenen Zunft-Vorrechten weder zur heiligen Messe noch Prozessionen oder zu anderen Religionszeremonien angehalten werden. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahr 1791.

Künftig ist sowohl der Sterbetag der Kaiserin Maria Theresia, als jener des Kaisers Joseph höchstseligen Majestäten mit den gewöhnlichen Kirchenfeyerlichkeiten zu begehen. Hofdekret vom 6. November 1790.

§. 119.

§. 120.

Das 40stündige Gebeth in den drey Faschingstägen ist in den Städten dort,

wo

wo es schon vorhin in Uibung war, noch weiters fortzusetzen. Verordnung der hohen Hofstelle vom 20. März 1790.

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertagen.

§. 121.

§. 122.

An Sonn- und Feyertagen darfen die Seelsorger weder von den Richtern, noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgerufen werden. Hofdekret vom 17ten März 1791. an sämtliche Länderstellen.

Die Evangelischen beyder Konfessionen sind gehalten die Feyertäge der Katholischen, welche jetzt gefeyert werden, äusserlich zu beobachten, nicht aber in ihren Wohnungen, wo sie alle Arbeiten, welche die Andacht nicht stöhren, verrichten können. Anbey wird allen Herrschaften und Hauswirthen bey Fiskalakzion angedeutet, daß sie ihre Unterthanen und Gesinde sie mögen Katholische oder Evangelische seyn, von der Feyerung der Feyertäge,

ertäge, Zeremonien und Andachten ihrer Religion nicht zurückhalten. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

Vermöge der Verordnung vom 5. Februar 1787. wurde für sämmtliche Protestanten in den deutschen Erbländern der 8te Dezember jedes Jahres zur Begehung ihres Buß- und Bethtages bestimmt: da aber den helvetischen Konfessionsverwandten dieser Tag lästig fällt, und sie viel lieber diesen Buß- und Bethtag am ersten Sonntage des Advents halten wollen, so ist ihnen dieses verwilliget worden. Hofdekret vom 25. Oktober an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Böhmen unter dem 2. November 1790.

Den akatholischen Pastoren ist, Krankheitsfälle ihrer Religionsverwandten ausgenommen, nicht erlaubt ausser ihrem Bethhause in andern Orten einen Gottesdienst zu halten. Lemberg den 28. November 1791.

Von

Von Prozessionen und Wallfahrten.

§. 123.

§. 124.

Den Bischöfen wurde gestattet, in besondern Nothfällen, und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage in nicht zu grosser Entfernung von der Pfarrkirche zu halten. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Auf eine von der vorderösterreichisch. Landesregierung wegen Abhaltung der dortlandesgewöhnlichen Prozessionen gemachte Anfrage, haben weil. Se. k. Maj. bewilliget, bekannt zu machen:

Es sey der Willen gedacht Sr. Majest. daß dem Volke jene alt hergebrachte Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach seiner angewöhnten Denkungsart besonderes Zutrauen hege, und in so ferne solche die Herren Ordinarien mit den reinen Begriffen der katholischen Religion vereinbarlich finden, fortan gestattet werden

sollen.

sollen. Hofdekret vom 19. März, kundgemacht von der Regierung, und Kammer in Vorderösterreich den 5. April 1790.

Von Bildern, Statuen, Gold, Silber oder wächsernen Opfern, und Opfertafeln.

§. 125.

Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder, und Reliquien, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes stehet den Herren Bischöfen allein zu, wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften, und Verordnungen unabweichliche Richtschnur seyn müssen, worüber dieselben bey den vorzunehmenden Visitazionen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Von Reliquien.

§. 126.

Siehe §. 125.

Von Abstellung verschiedener anderen bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten.

§. 127.

Da zuwider der bestehenden Generalien in einigen Pfarreyen das Schießen sowohl am Neujahrabend, als bey Hochzeiten noch sehr im Schwung gehet; so wird dieses Schießen nochmals schärfest untersagt; gleichwie dann auch der Unfug, daß in den Gastwirthshäusern auf dem Lande, und bey jenen Unterthanen, welche ihren selbst erzeugenden Most ausschenken, gegen die erlassene Verordnung, welche die Schenkhäuser zur bestimmten Zeit zu sperren gebiethet, öfters ganze Nächte gezecht werde, nachdrucksamst abgestellet, und den Obrigkeiten anbefohlen wird, in derley verdächtigen Häusern öftere Visitazionen vorzunehmen, und gegen die

Ui-

Uibertreter nach Vorschrift des Gesetzbu=
ches vom Polizeyverbrechen fürzugehen.
Regierungsverordnung in Oesterreich ob
der Ens vom 17. Februar 1791.

§. 128.

§. 129.

Die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1783 betrift bloß die in den Kirchen der Hauptstadt Wien mit Thüren versperrt gewesenen Stühle, dahingegen ist die auf dem Lande gewöhnliche Ablösung der Kirchenstühle keineswegs verbothen. Wien den 25. März 1790.

§. 130.

Die Evangelischen wurden von der Klausel der gesetzmäßig eingeführten Eidesformel (bey der heiligen Jungfrau Maria, aller Heiligen und Auserwählten Gottes) losgesprochen. XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

§. 131.

Den Bischöfen wurde überlassen, neue

den verschiedenen Zeiten, und Festtagen des Kirchenjahrs angemessene Gebethe, und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebethe und Lieder für besondere Bethstunden, Bittgänge, und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden. Hofdekret v. 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Zur Erläuterung des zweyten Absatzes der im Jahre 1781 für die Bücherzensur erlassenen Instrukzion, wo Schriften, welche etwas Anstössiges gegen die Religion, etwas Freyes gegen die Sitten und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten, zur Verwerfung angetragen sind, wurde genauer bestimmt, was eigentlich für bedenklich anzusehen sey, und demnach zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß, indem die Wesenheit des Staates in der Vereinigung des Willens und der Kräfte bestehet, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, alles, was diese allgemeine Ruhe störet, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten

vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts, nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verbothen, als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatze werden alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren, und tadeln, ganz dem Verbothe unterzogen, weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesfürstlichen Verfügungen erschweret wird.

Im übrigen werden die bisherigen Censursvorschriften genau befolget. Insbesondere bey Schriften, welche in das geistliche Fach einschlagen, nicht im mindesten davon abgewichen, und demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte preisgeben, und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen. Hofdekret vom

1. Septem=

1. September 1790 an sämmtliche Länderstellen und das Revisionsamt in Wien.

Vom Unterrichte in der Kirche.

§. 132.

Da der Verfall der Religion und Sitten seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel, oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion, und Sittenlehre haben kann, so wurde die Kuratgeistlichkeit nachdrücklich ermahnet, daß sie der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beybringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten, und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufsicht, und moralische Mitwirkung unterstütze und wirksam mache, in welcher Absicht die Herrn Bischöfe die gute Besetzung der Pfarrämter, und eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge, und die Disciplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte zu machen haben. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

§. 133.

Die Geistlichkeit soll sich ganz besonders angelegen seyn lassen dem Landvolke mehrere Moralität beyzubringen, und dasselbe vor Begehung der Verbrechen durch eindringende Lehren zu warnen. Gubernialverordnung in Gallizien den 6. Juli 1790.

§. 134.

Die landesfürstlichen Verordnungen werden von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen. Dieses ist durch ein Circulare des Triester und Görzer Guberniums unter dem 9. April insbesondere kundgemacht worden.

Zu Folge Hofdekrets vom 11. Oktober 1791 wurde um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche bey der unterm 17. März d. Jahrs angeordnete Art der Kundmachung landesfürstlicher Gesetze

sich

sich darstellen, dieselbe auf folgende Art abgeändert. In den Haupt- und grösseren Städten soll der Magistrat die landesfürstlichen Verordnungen ad Valvas publicas und an den Kirchthüren anschlagen lassen, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen. In den Landstädten sollen sie von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntage nach den nachmittagigen Gottesdienste in einer bestimmten Stunde auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfarrers und des Burgermeisters von dem Stadtsyndikus der versammelten Bürgerschaft kundgemacht werden. In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben von dem Ortsrichter oder Schulmeister in der Gemeinstube, dort aber, wo kein Seelsorger im Orte ist, von dem Schulmeister oder Ortsrichter mit Zuziehung einiger Geschwornen geschehen, wobey aber auch nach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher die Dörfer gehören, erscheinen soll, welches ganz füglich wird geschehen, so oft die Pfarrer oder ihre Hilfspriester an Sonn- und Feyertägen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrte Dörfer

gehen. Auf gleiche Art seye die Verkündigung auch in allen jenen Gemeinden der Haupt- und andern grössern Städten vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besonderen Richtern stehen. Nach vollzogener Kundmachung seyen die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die Kirchthüren anzuschlagen.

Nachdem das innerösterreichische Gubernium die verschiedenen Anstände, welchen die neue Gesetzverkündigungsart nach den besonderen Umständen der innerösterreichischen Länder unterliegen dürfte, besonders aber den Mangel eigener Gemeinstuben, und lesens- und schreibenskündiger Gemeindrichter, dann den Abgang der Schulmeister bey vielen Gemeinden der Hofstelle mit Bericht vom 29. Oktober 1791 zu Gemüthe geführet, und theils die Verkündigung nach dem vormittagigen Gottesdienste zu veranlassen, theils den Mangel lesenskündiger Gemeindrichter durch Zuhülfnehmung nächstgelegener Beamten zu ersetzen erachtete; so erfolgte die weitere hohe Entschließung, daß es bey der dießfalls angeordneten Vorschrift

ledig-

lediglich zu bewenden habe, und sey das Ablesen der Gesetze an jenen Orten, wo der Gemeindrichter und die Geschwornen des Lesens nicht kündig, auch kein Schulmeister vorhanden wäre, von dem Kreisamte einem andern des Lesens kündigen Manne in der Gemeinde aufzutragen, und im Falle, wenn daselbst keiner zu finden seyn sollte, könne, so lange dieser Fall bestehe, der Geistliche des Orts nach Thunlichkeit, oder wenn einer von der Pfarre zur Abhaltung der christlichen Lehre dahin komme, dazu verhalten werden.

In keinem Falle aber sey die Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte zu überlassen, damit dem Volke keine Gelegenheit zum Mißtrauen gegeben werde. Hofdekret vom 2. kundgemacht in Innerösterreich den 14. Dezember 1791.

§. 135.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136.

Es ist gnädigst bewilliget worden, daß

die Verlassenschaftsbeyträge, und Strafgelder, die bisher für den allgemeinen Normalschul-Hauptfond bestimmt waren, in Zukunft zu den Schulanstalten jedes Gerichts, wo dieselben vorkommen verwendet werden können.

Damit man jedoch versichert sey, daß man auch in Zukunft die für die Schulanstalten jedes Gerichts einkommenden Beyträge, zweckmäßig, und zum allgemeinen Besten jedes Gerichts benütze; so müssen die Obrigkeiten über diese Beyträge, und über die Art ihrer Verwendung ordentliche, und deutliche Rechnungen führen, welche dem Kreisschulkommissäre bey seinen Schulvisitazionen zur Einsicht vorzulegen sind. Verordnung in Oberösterreich vom 5. März 1790.

Vermöge allerhöchsten Entschließung wurden die Zinse von der Hälfte des freyen Bruderschaftsvermögens für das ganze verflossene Militärjahr, das ist: vom 1. November des Jahrs 1790 zu dem vorderösterreichischen Schulfond eingezogen; von dieser Zeit an aber den Orten, wo die Bruderschaften ehemals bestanden,

für ihre Schulen überlassen. Damit jedoch die Gelder nicht gegen die Bestimmung versplittert werden; so hat der Beamte eines jeden Ortes über die Verwendung jährlich der Landesstelle einen ordentlichen Ausweis vorzulegen, den sodann die Landesbuchhalterey genau prüfet. Hofdekret vom 27. April, kundgemacht durch die vorderösterreichische Regierung unter dem 12. May 1791.

Weil. Se. k. k. Maj. haben in Erledigung der verschiedenen von den treugehorsamsten vorderösterreichischen Ständen angebrachten Desiderien unter andern auch gnädigst zu entschliessen geruhet, daß der aus den Verlassenschaften gesetzmässig zu leistende Schulbeytrag in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, belassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden könne. Hofdekret vom 27. September an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, kundgemacht durch dieselbe den 13. Dezember 1790.

In Gallizien bleibt die dort eingehende doppelte Steuer dem dortländigen Schulenfond gewidmet. Hofdekret vom

23. März, kundgemacht in Gallizien den 8. April 1790.

Nach der nunmehr erfolgten Vereinigung des vorderösterreichischen Appellazionsgerichts mit der vorderösterreichisch. Regierung und Kammer wurden sämmtliche anher unterstehende Abhandlungsbehörden angewiesen, die Ausweise über die eingegangenen Normalschulfondsbeyträge in Hinkunft nur an die politische Landesstelle allein, und nicht mehr an das Appellazionsgericht vierteljahrweise einzusenden. Verordnung von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich vom 5. May 1791.

Die Landesstelle hat einen genauen und zuverlässigen Ausweis über das Erforderniß und die Bedeckung des dortigen Normalschulfonds von Jahr zu Jahr ordentlich einzusenden. Hofdekret vom 31. März 1791.

§. 137.

Die Schulenvisitazionstabellen und Lehrersfassionen sind unmittelbar an die Schulenoberdirekzion einzusenden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Juny 1790.

Die

Die Schullehrer haben auf die Schonung der Normallehrbücher, welche der Schuljugend unentgeltlich mitgetheilet werden, wachsam zu seyn. Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Oktober 1790.

§. 138.

Das Landvolk ist von den Seelsorgern anzueifern, daß es die Kinder fleissig in die Schule schicke. Gubernialverordnung in Böhmen den 8. Juny 1791.

Die Väter sind zu verhalten, ihre schulfähigen Kinder dem Unterrichte nicht zu entziehen. Auch ist den Zünften einzuschärfen, daß sie ihre Jungen fleissiger in die Zeichnungsschulen schicken. Gubernialverordnung in Gallizien vom 6. September 1791.

Nachdem die Kreisschulkommissäre vermög erhaltener besonderer Instrukzion die Schulvisitazionen vornehmen: so haben die Seelsorger und Schulleute nach dem eigens hiezu erhaltenen Formulare auf zweyerley Art die schulfähigen Kinder, Knaben und Mädchen, Bemittelte und

Arme

Arme, vom siebenten Jahre, folglich nach zurückgelegtem sechsten Jahre anfangend, bis inclusive 12, oder bis in das 13te Jahr individuel zu beschreiben.

Alle diese Kinder haben die Schule zu besuchen; über die Anzahl dieser Kinder muß bey jeder Pfarr = Filial= Dorfsschule eine genaue mit dem Pfarrbuche übereinstimmende Beschreibung geführt werden, und wenn über deren Richtigkeit bey dem Kreiskommissär ein Zweifel entstehen sollte, sind ihm auf sein Begehren die Tauf= und Sterbmatrikel von dem Seelsorger überall ohne Anstand vorzulegen. Nach dem einem Formular müssen die Kinder Dorfweis nach dem Hausnumer und Familien, wozu auch die einzeln zerstreuten Häuser als Mühlen, Waldhütten, Höfe u. s. w. gehören, zusammen, zuletzt ein besonderer, und der letzte Numer gegeben werden.

Damit aber der etwa entstehen mögende Zweifel in Ansehung der im gedruckten Formular bemerkten Jahre: nemlich zwölfjährige Kinder behoben werde, so ist die Zahl nur blos darum angesetzet,

setzet, um falls auch solche Kinder eine Schule besuchen, welche das zwölfte Jahr schon geendiget haben, selbe anzusetzen, mithin sind jene Kinder, die in das siebente Jahr eintreten, in die Bemerkung der sechsjährigen; die in das 8te, der siebenjährigen; die in das 9te, der achtjährigen; die in das 10te, der neunjährigen; die in das 11te, der zehnjährigen; die in das 12te: der eilfjährigen zu setzen.

Die Zahl der Akatholischen, und Judenkinder muß besonders angemerkt werden, hiedurch wird sowohl die Gleichförmigkeit, als die nothwendige Fertigkeit alles geschwind und leicht zu übersehen, erhalten.

Uibrigens schließt die Beschreibung nach diesen Formularen die schon bestehenden andern zwey Formulare, die jedem Schullehrer im Kern des Methodenbuchs vorgeschrieben sind, und eine noch nähere individuelle Bestimmung der Schüler darstellen müssen, keineswegs aus.

Diese zweyerley Beschreibung muß von dem Schullehrer und Ortsaufsehern, die

die im Namen der Obrigkeit, des Magistrats, oder des Gerichts die Aufsicht haben, jährlich zur Zeit der Ferien aufgenommen, mit dem Pfarrbuche verglichen, und von dem Seelsorger durch seine Unterschrift versichert werden.

Vor dem 12ten Jahre wird der Austritt aus der Schule nicht gestattet, noch weniger die Kinder vor dieser Zeit mit einem Schulzeugnisse versehen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. April 1790.

In Gallizien darf kein Handwerker einen Jungen aufnehmen, der sich nicht mit einem Zeugnisse ausweisen kann, wenigstens 2 Jahre die deutschen Schulen mit Fortgange besucht zu haben, er mag unter oder über 12 Jahre alt seyn. Verordnung vom 16. September 1790. und Verordnung des gallizischen Guberniums vom 8. April 1791.

Es kann zwar in Ansehung der so mannigfaltigen Umstände, welche bey Bestimmung des für Schulen erforderlichen Beheizungsholzes eintretten, ein allgemeiner

meiner Maaßstab für alle Schulen im ganzen Lande nicht wohl angenommen werden, weil der eigentliche Bedarf für eine jede insbesondere bestimmet werden muß.

Denn anders verhält es sich diesfalls bey Schulen im flachen Lande, auch im Mittelgebürge, und anders im hohen Gebürge, und eben so ist ein Unterschied zwischen einem Lehrzimmer, das 80 bis 90, dann einem andern, das 130 bis 140 Kinder fasset, ferner zwischen einem von Holz, und einem von Mauer gebauten Zimmer, und endlich zwischen den Gebäuden von letzterer Art selbst, so wie zwischen Zimmern, deren Fenster gegen Mittag, oder Mitternacht gerichtet sind, allerdings ein in der Erfahrung gegründeter Unterschied zu machen.

Um jedoch den Beschwerden, die oft den Lehrern vorkommen, daß sie mit dem vom Patron ausgemessenen Brennholze zur Beheizung der Schule nicht auslangen können, so viel möglich vorzubeugen: so hat man für nöthig gefunden, diesfalls zur Richtschnur anzuordnen, daß der Bedarf

darf für ein jedes Lehrzimmer durch die Erfahrung, nemlich von den Lehrern selbst, und um die etwa hiebey einschleichende Partheilichkeit zu vermeiden, gemeinschaftlich mit dem Orts- oder Gemeindvorstehern zu bestimmen, und sodann das Nöthige von dem Kreisschulkommissär, dem Hofdekrete vom 17. Dezember 1788. zu Folge, weiter zu veranlassen seye. Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. May 1791.

Den Kreiskommissarien wurde die Weisung gegeben, daß dieselben in ihren Anzeigen über geschehene Besetzung eines erledigten Schulamtes immer mitzubemerken haben, ob

a) der Patron den Kandidaten mit desselben Lehrfähigkeitszeugniß, und mit dem Anstellungsdekrete vorläufig an den Kreiskommissär gewiesen habe.

b) Ob der Kreiskommissär denselben nach dem §. 9. der Instrukzion nochmals geprüfet, oder ihm die Prüfung und aus was für Ursachen nachgesehen, dann nachdem das Attestat über desselben Fähigkeit bestät-

bestättiget worden ist, die Anstellung des aufgenommenen Kandidaten genehmiget habe. Und da

c) eben auch nach dem §. 9. der Instrukzion die Kandidaten zu einer Stadtschule indessen, bis musterhafte Stadtschullehrer vorhanden, und von der Landesstelle aus für solche erkläret werden, der Prüfung bey der Schuloberdirekzion, so wie die Kandidaten für Hauptschulen sich unterziehen, und ihre Lehrfähigkeits-Attestate von derselben unterfertiget werden müssen, so hat der Kreiskommissär die von den Patronen vorgestellten Kandidaten für Lehrerstellen, anstatt bey Hauptschulen (falls sie von der Schuloberdirekzion nicht geprüft, auch ihre Lehrfähigkeitsattestate von derselben nicht bestättiget wären) an die Befolgung der höchsten Vorschrift anzuweisen, und die Anstellung dergleichen Kandidaten den Patronen nicht eher zu bewilligen, bis sie von der Schuloberdirekzion geprüft, und tüchtig erkannt, und ihre Lehrfähigkeitszeugnisse bestättiget worden sind. Es versteht sich aber von selbst, daß bey denjenigen Kandidaten für eine Stadtschule,

welche über die empfangene Bildung zu einer solchen Lehrstelle sich mit dem Attestat von irgend einer durch Erkenntniß der Schuloberdirekzion, die Bestättigung der Landesstelle, als musterhaft erklärten Stadt- oder Hauptschule ausweisen, die nochmalige Prüfung und Unterfertigung des Attestats von dem Kreiskommissär hinreiche, um in die Anstellung des Kandidaten als Stadtlehrers zu willigen; jedoch muß solches in dem Berichte, welcher über diese Anstellung an die Landesstelle erstattet wird, genau angezeiget werden, damit man versichert sey, daß die Lehrstellen von den Patronen nur einem vollkommen tüchtigen Kandidaten verliehen werden.

Nach welcher Anordnung Magistraten und obrigkeitliche Aemter sowohl sich zu benehmen, als die in ihrem Teritorium befindlichen Schulleute anzuweisen haben. Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. April 1790.

Aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage, ob auch die Lehrer einzelner Dorfsgemeinden oder Gemeind-Privatlehrer

ein

ein Bestättigungsdekret erhalten könnten, wurde zur Richtschnur mitgegeben, daß da gegenwärtig nach Weisung der neuen Instrukzion auch die Lehrer bey Direkzionsmässigen Landschulen sich an einer Landmusterschule unterrichten lassen können, und ihr Attestat, welches der Kreiskommissär nach neuerdings vorgenommener Prüfung zu bestättigen hat, als hinreichend zur Erhaltung des hochortigen Bestättigungsdekrets angenommen wird, die Landesstelle in Zukunft keinen Anstand nehmen werde, auch für Lehrer, die bey Privat = nicht direktmässigen Schulen angestellet werden, das angesuchte Bestätigungsdekret um ihre Lehrstellen zu führen, und sie der Willkühr der Gemeinden nicht Preis zu geben, unter folgenden Bedingnissen zu ertheilen, wenn

a) eine solche Gemeinde, die eine eigene Schule für ihre Kinder auf eigene Kosten unterhalten will, die vorläufige Genehmigung der Landesstelle angesucht und erhalten hat.

b) Dieselbe in Ansehung der Unterhaltung, die sie dem Lehrer geben will,

sich durch einen schriftlichen Revers und ordentlichen Spannzettel verbürget, und diesen Revers einschicket.

c) Der Gehalt für einen solchen geprüften Privatlehrer wenigstens so viel beträgt, als für einen Gehilfen einer Direktivschule bestimmt ist.

d) Der aufgenommene Lehrer sich mit einem Anstellungsdekret von der Gemeinde, einem Zeugnisse, daß diese mit ihm zufrieden sey, und mit einem Kontrakt zwischen ihm, und der Gemeinde, daß er gegen den von der Gemeinde ihm ausgemessenen Gehalte die Pflichten eines Schullehrers erfüllen wolle, auszuweisen im Stande ist. Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. April 1790.

In Absicht auf Ertheilung der Anstellung und Bestättigungsdekrete für die neu errichteten Religionsfondspatronatschulen anzustellenden Lehrer wurde folgendes zur Richtschnur bedeutet, daß auf den Staatsgütern, und hiemit auch auf den Religionsfondsgütern die Staatsgüterverwaltung das Schulpatronatsrecht

über=

überhaupt ausübet, und den Lehrer auf die nämliche Art anstellet, wie es von allen andern Obrigkeiten und Patronen geschieht, in Ansehung der auf fremden Dominien errichteten neuen Schulen aber, wenn dabey dem Religionsfond das Patronat geblieben ist, die Anstellung der Lehrer jederzeit vom k. Kreisschulkommissär durch das k. Kreisamt zu geschehen habe, worauf die Ertheilung der Bestättigungsdekrete für dieselben vom Kreisamt aus bey der Landesstelle mit Beylegung des Anstellungsdekretes, dann der Fähigkeits- und Sittenzeugnisse, wie es in allen andern dergleichen Fällen vorschriftmässig zu geschehen hat, anzusuchen ist. Gubernialverordnung in Böhmen v. 7. Apr. 1791.

Bey Berechnung des Nutzens, den die Schullehrer von den Realitäten ziehen, ist der Kultursaufwand abzuschlagen und jener Lokalpreis anzunehmen, der sich erst nach Abzug aller Unkosten und Auslagen ergiebt. Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. März 1790.

Es wurde beschlossen, daß so, wie gegenwärtig ein Lehrer, dem sein Amt

100 Fl. einträgt, für itzt aus dem Schulfonde keinen Beitrag zu erhalten hat, dieser für diejenigen, welchen er wirklich bis auf jene Summe zufließt, in dem Verhältnisse zu vermindern seye, als ihnen ein bestimmter Empfang zuwächst. Hofdekret für Böhmen vom 2. März 1791.

Um in Ansehung der Gehaltsabtheilungen, wenn irgend ein Schulmeister austritt, oder stirbt, eine so viel mögliche bestimmte Cynosur festzusetzen, hat man für nothwendig befunden dem k. Kreisamte dießfalls folgende Vorschrift zu ertheilen:

Erstens: Bey dem Austritte eines Lehrers muß hauptsächlich darauf gesehen werden:

a) ob der Austretende die nur zu gewissen Zeiten eingehenden Gehaltsbeiträge schon für das ganze Jahr im voraus erhalten, und größtentheils verzehrt, oder

b) dieselben erst einzunehmen habe.

Im ersten Falle hat das Kreisamt dergestalt zu Werke zu gehen, damit bei

der

der Theilung der bestimmten und unwandelbaren Geldeinkünfte der jährliche Betrag, so wie selber in der Fassion des abtretenden Lehrers erscheint, zum Grunde gelegt, bey der Theilung der Erträgnisse von Feldern aber mit Beyziehung des Wirthschaftsamtes, des Pfarrers, der Gemeindrichter, Gemeindältesten, und der mit den Schulfeldern gränzenden Grundbesitzer untersucht werde, wieviel der austretende Lehrer gefechset habe, und wieviel die Fechsung, die manchmal schon zum Theile, manchmal schon ganz von dem austretenden verzehrt zu seyn wird befunden werden, zu Geld angerechnet, betrage.

Die gleichfalls schon verzehrt befundenen Naturalbeyträge, welche meistens nach dem Maaße bestimmt werden, sind in dem nämlichen Lokalpreise, in welchem solche der abtretende Lehrer bezogen hat, zu Gelde zu berechnen, und der ganzjährige Betrag der Posten, an denen der eintretende neue Schullehrer Antheil zu nehmen hat, ist eben so, wie die Naturalien, wo sie noch unangegriffen vorhanden sind, nach dem Verhältnisse der Zeit, unter die ab- und antretenden Lehrer zu theilen.

 Zur

Zur Vorbeugung aller Schwierigkeiten haben die Wirthschaftsämter und Magistrate, bey denen das Schulpatronatsrecht ausgeübet wird, jeden Sterbefall, jede Aufkündigung, welche letztere die Schullehrer ohnedieß der bestehenden Verordnung zu Folge 3 Monate vor ihrem Austritte bey dem Patrone schriftlich einzubringen verbunden sind, nebst den Vorkehrungen, die sie wegen der Gebühr für den künftigen Lehrer auf der Stelle getroffen haben, dem k. Kreisamte längstens binnen 8 Tagen anzuzeigen, welches sogleich die Veranstaltung zu treffen hat, damit die Absonderung und Sicherstellung des Unterhalts für den Nachfolger des austretenden oder verstorbenen Lehrers ohne Verzug veranlaßt werde.

Zweytens: In Sterbefällen können die Wittwen oder Erben des Lehrers bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens, als einen schon verdienten Lohn zu geniessen, aber noch nicht erhalten hatte.

Die Erträgniß der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Aernte stirbt,

oder

oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat, und der erweißlichen Kultursköſten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, wo der neue Lehrer ſich den Fruchtgenuß derſelben durch den Unterricht der Schuljugend verdienen muß, der alte Lehrer dagegen, welcher bis zu ſeinem Abſterben oder Austritt mittelſt der letzten Fechſung ſich genähret hat, zur Bildung der Jugend nichts mehr beytragen kann.

Die Friſten: nach denen der jährliche Gehalt der Lehrer zu laufen hat, werden von Galli bis Galli feſtgeſetzt, und zur Richtſchnur bey der Theilung der Einkünfte zwiſchen dem aus- und eintretenden Lehrer vorgeſchrieben, weil viele Lehrer, nebſt andern Zuflüſſen im Baaren, auch Grundſtücke und Beyträge an verſchiedenen Erdprodukten genießen, die gerade in dieſen Friſten entrichtet werden, und folglich abgetheilet werden können, ohne daß erſt eine mühſame Berechnung und Ausgleichung im Gelde nothwendig wäre.

Der neu antrettende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüſſe ſeines Vorfahrers

rers in der Zwischenzeit, als das Schulamt einsweil von einem anderen versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat; sondern in dergleichen Fällen sind die zwischenzeitigen Einkünfte der Wittwe gegen dem zu belassen, daß sie sogleich einen geprüften Substituten, mit dem sie sich in Absicht auf die Belohnung einzuverstehen hat, aufnehme; in dem Falle aber, daß kein tauglicher Substitut vorhanden wäre, hat der k. Kreisschulkommissär selbst einen dahin zu senden, und dann wären auch die Einkünfte der Zwischenzeit, besonders wenn die Wittwe sich mit dem Substituten nicht gütlich vergleichen könnte, oder wollte, dergestalt zu theilen, daß dem Substituten, der indessen das Schullehramt versieht, 2 Drittel, und der Wittwe ein Drittel gereichet werde, Welches jedoch bey Sterbfällen der Lehrer statt haben kann. Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. July 1791.

Den in Schulsachen, oder anderen Amtsgeschäften reisenden Kreisschulkommissären sollen die vorschriftmässige Wagenreparaturen und Schmierdehr vergütet

tet werden. Hofdekret vom 12. November, kundgemacht in Böhmen den 30ten November 1791.

Von Seite der Kreisämter ist die unmittelbare Korrespondenz mit der Schulenoberdirekzion in Schulgegenständen und anderen Geschäften zu unterlassen, und sollen über alle derley Gegenstände jedesmal an die Landesstelle selbst Berichte erstattet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. November 1791.

§. 139.

Für die, die öffentliche Schulen besuchende Jugend wurden zur Beförderung der Religion und Sitten folgende Maßregeln der allgemein und gleichförmig zu beobachtenden Andachtsübungen vorgeschrieben.

1) Für die deutschen Schulen wird täglich eine Messe vor oder nach der Schulzeit gehalten, wobey alle Schüler entweder zusammen bey einer Messe, oder abgetheilt nach den Klassen zu verschiedenen Stunden, je nachdem es thunlich ist, zu erscheinen haben.

Hieraus

Hieraus ist zu entnehmen, daß man sich nicht gegen die Worte dieser höchsten Vorschrift verfehlen würde, wenn man dieselbe nur auf die Schultage, wo die Jugend in den Schulklassen versammelt ist, derzeit ausdeutete; dem Geiste des Gesetzes ist es aber auch nicht entgegen, daß, da dasselbe die Hörung der Messe für die Werktage vorschreibt, man gleichmässig die Schüler an Sonn- und Feyertagen in den Schulzimmern versammle, um sie zur Messe zu führen.

2) Die Beicht und Kommunion wurde bey eben jenen Klassen, bey welchen sie zuvor bestand, wieder eingeführet, doch haben die Schüler selbe nicht alle Monate, sondern nur zu gewissen Zeiten als bey dem Anfange, und am Ende des Schuljahres, und in den Tagen um Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu verrichten, und sich darüber auf irgend eine Art auszuweisen.

Hieraus fließt ganz natürlich, daß die Beicht und Kommunion nicht nothwendig an den hohen Festtagen selbst, sondern um diese Zeit verrichtet werden müsse,

und daß sich hierüber die Schuljugend wegen der österlichen Beicht gewöhnlichermassen durch die gedrukten Beichtzettel, im übrigen aber durch ein Zeugniß ihrer Aeltern, Obsorger, Instruktoren, es sey nun bey den Direktoren, Katecheten, oder bey dem Lehrer der Schule, je nachdem es schicklich ist, ausweisen könne. Regierungsdekret vom 20. Dezemb. 1790.

Durch die nämliche Staathaltereyverordnung vom 21. August 1790, durch welche sämmtlichen Gespannschaften und Studiendirekzionen bekannt gemacht worden, daß vorläufig, bis nemlich ein Hauptstudiensystem entworfen, nnd von Sr. Maj. genehmiget seyn würde, in allen Gymnasien des Königreiches, ohne Aenderung der bisherigen Lehrart, auch die bisherigen Lehrgegenstände, wie sie in einem besondern Anhange der k. Verordnung verzeichnet waren, gelehret und die Lehranstalten allenthalben mit dem 1ten November 1790. wieder eröffnet werden sollen, wurde zugleich festgesetzt und bekannt gemacht, daß in den katholischen Gymnasien, welche von jeher durch katholische Lehrer und Aufseher versehen

worden

worden sind, diese Glaubensgenossen allein beybehalten und die allenfalls angestellten Protestanten entfernet, zugleich auch sämmtlichen Lehrern an den Akademien und an der Universität, vorzüglich aber den Professoren der Metaphysik, des vaterländischen Rechtes und der Staatswissenschaft, empfohlen, in ihrem Vortrage alles zu vermeiden, was der Religion und den Gesetzen des Königreichs zuwider wäre.

In eben dieser Rücksicht wurde durch die kön. ungarische Staathalterey den 11. November 1791. nebst andern der Befehl Sr. k. Maj. bekannt gemacht: 1.) daß die katholische Jugend zur andächtigen Anhörung des Meßopfers und der Predigt solle angehalten werden. 2.) Da das Beyspiel der Lehrer ungemein grossen Einfluß auf die Schüler hat, alle diejenigen, welche durch Ausschweifung des Lebenswandels oder Gottlosigkeit der Lehrer die Jugend verführen, von den Lehrstühlen entfernt, den übrigen aber die Besuchung der Kirche und der Genuß der Sakramente unter Strafe der Absetzung anempfohlen werden solle, mit dem Beysatze: daß Se. Maj.

die

die Hintandsetzung der Religion, zweydeutige Sitten, oder die Behauptung einiger den Dogmen der katholischen Religion zuwider laufenden Sätze bey öffentlichen Lehrern auf keine Weise zu gestatten gesinnt sind; daher alle ermahnet würden gegen alles dasjenige, was der römisch katholischen Religion ehrwürdig ist, Ehrfurcht zu hegen, um so weniger bey schärfester Ahndung etwas dagegen vorzutragen.

§. 140.

Weiland Se. Majestät haben die den Ständen von Tyrol auf ihre unterthänige Vorstellung unter dem 4. März 1791 gemachte Zusage, wegen Aufhebung des Unterrichtsgeldes, gleich jetzt in Erfüllung zu setzen, und vermöge Hofdekrets vom 2. Dezember 1791 zu genehmigen geruhet, daß dessen Entrichtung schon mit dem gegenwärtigen Schuljahre in Tyrol aufhöre. Diejenigen Studenten, welche aus dem Ertrage des Unterrichtsgeldes die Stipendien bezogen, sollen nichts desto weniger so lange sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, im Genusse dieser Wohlthat verbleiben.

In

In Ansehung aller übrigen erbländischen Provinzen, wo das Unterrichtsgeld eingeführt ist, hat es zwar bey diesem eingeführten Unterrichtsgelde, dessen Billigkeit und Nützlichkeit ausser Zweifel ist, überhaupt sein Verbleiben, um jedoch den Eintritt in die Schulen durch Entrichtung desselben nicht zu erschweren, und manches Talent durch dieses Hinderniß von den Schulen nicht zu entfernen, gestatteten weiland Se. Maj. daß auch bey dem Eintritt in die erste Klasse, diejenigen Schüler, welche von den Normal- und Trivialschulen Zeugnisse über vorzügliche Fähigkeiten aufbringen, und ihre Mittellosigkeit durch Urkunden erweisen, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreyet werden können.

Diese Armuthszeugnisse sind zwar immer von den Obrigkeiten und Seelsorgern gewissenhaft auszustellen jedoch nicht so buchstäblich zu nehmen, daß zur Erlangung eines solchen Armuthszeugnisses die drückenste Dürftigkeit gefordert, sondern solches immer mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl der Familie des Bittwerbers ausgestellet werde.

Endlich

Endlich sind die Listen über dergleichen Befreyte allemal noch vor Anfang des Lehrkurses der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen. Hofdekret vom 28. Oktober 1791 an sämmtliche Länderstellen, wo das Unterrichtsgeld eingeführt ist, mit Ausnahme Tyrols.

Die Zeugnisse über die Mittellosigkeit, welche den Gesuchen um Befreyung von Zahlung des Unterrichtsgeldes, oder um Stipendien beygelegt werden, unterliegen nicht dem Stempel. Hofdekret vom 26. April 1790 an das böhmische Gubernium.

Vom 1. März 1790 angefangen hörte im Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Reichen sowohl auf der Universität, als den Akademien und Gymnasien die Bezahlung der Schulgelder auf. K. Statthalterey Ofen den 20. Apr. 1790.

§. 141.

Von akatholischen Schulen siehe §. 182. XXVI. Artikel der ungarisch. Reichstagsgesetze vom Jahre 1791. Nro. 1. 2. 5. 6.

Auch darf in Hinkunft in jenen Orten, wo wirklich deutsche, jüdische oder christliche Schulen bestehen, kein jüdischer Handwerksjunge, der nicht mit einem Zeugnisse beweisen kann, eine deutsche Schule durch zwey Jahre, und mit Fortgang besucht zu haben, freygesprochen werden. Hofdekret vom 5. kundgemacht in Gallizien den 18. März 1790.

Die jüdischen Schullehrer wurden besonders angewiesen dem ihnen vorgesetzten Oberlehrer an der Kreis- oder andern Schulen Folge zu leisten, und den durch denselben bekanntgemachten Anordnungen genau nachzukommen. Gubernialverordnung in Gallizien vom 29. April 1790.

Den 12. September 1791. wurden zu Lemberg bey der dortigen jüdischen Hauptschule 219 Schüler geprüfet. Das jüdische Schulwesen macht durch den allerhöchsten Schutz des Monarchen und die thätige Mitwirkung des Landesguberniums einen so glücklichen Fortgang im ganzen Lande, daß nun schon 53 Judengemeinden ihre eigenen öffentlichen Schulen zur besseren Bildung der Jugend besitzen.

Von

Von der Taufe, den Taufpathen und Ausstellung der Taufscheine.

§. 142.

Die Normalverordnung vom Jahre 1789. durch welche verboten wurde ein Judenkind vor dem 18ten Jahre zu taufen, wurde dahin abgeändert, daß in jenen Fällen, wo wichtige Ursachen vorhanden sind, diejenigen Judenkinder, welche das 14te Jahr erreicht haben, und das Gute vom Bösen zu unterscheiden im Stande sind, wenn selbe die Taufe selbst verlangten und darauf bestünden, können dispensirt werden. Königl. Staathalterey Ofen den 16. September 1791.

Ohne die Normalverordnung vom 30. Oktober 1789. vermöge welcher kein Judenkind vor Erreichung des 18. Jahrs getaufet werden darf, geradezu aufzuheben, wurde der politischen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugniß eingeräumet: daß selbe aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Judenkinder welche das 14te Jahr bereits zurückgeleget haben, die Dispensazion ertheilen könne, in an-

deren Fällen hingegen jedesmal die besondere höchste Bewilligung hierüber eingeholet werden soll. Hofdekret vom 21. Oktober 1791. an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das tyrolische Gubernium am 8ten November 1791.

Von Ehesachen.

§. 143.

§. 144.

§. 145.

§. 146.

§. 147.

§. 148.

§. 149.

§. 150.

§. 151.

Durch ein Zirkular an sämmtliche Länderstellen vom 8. Hornung 1790. wurde gestattet, daß in allen jenen Fällen, wo die Herren Erz- und Bischöfe in den verbottenen Graden der Verwandtschaft, und Verschwägerung die Dispensazion zur priesterlichen Einsegnung aus eigener or-

dina-

dinariats Macht zusagen, welche schriftliche Erklärung die Brautleute ihrem Gesuche beyzulegen haben, den Bittstellern sodann vom Gubernium, oder Regierung einverständlich mit der dort hierländigen geistlichen Filial-Kommission die landesfürstliche Erlaubniß zu Schliessung des bürgerlichen Ehevertrags unter Beyrückung der ausdrücklichen Bedingung in formalibus: wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Dispense zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariats-Macht verleihet, ohne weitern ertheilet, und nur mit Ende eines jeden Militär-Jahrs ein Verzeichniß der ertheilten Ehedispensen zur allerhöchsten Einsicht eingesendet werde.

In Rücksicht der Verordnung vom Jahre 1786. in Betref der Eheverlobnisse und Eheverträge, wurde, sowohl in Bezug auf jene Gegenstände, welche vermöge selber bisher durch die Justizstellen, als auch auf diejenigen, welche zu Folge oben angeführter Verordnung in Rücksicht der Katholicken des lateinischen und griechischen Ritus, so wie auch der nicht unirten Griechen durch die politischen

Stellen abgehandelt wurden, die Gerichtsbarkeit der betreffenden geistlichen Stellen wiederum hergestellt. K. Staathalterey Ofen den 20. April 1790.

Diese wegen der nach Vorschrift der Landesgesetze durch die bischöfl. Gerichtsbarkeit zu behandelnden Ehesachen in Ungarn bekannt gemachte Anordnung wurde auch durch die Generalkommandos in den Militärgränzen zur künftigen gleichmässigen Beobachtung publiziret.

In Verbindung eben dieser allerhöchsten Verordnung vom 20. April 1790. unter dem Nro. 13024. verordneten Se. Maj. ferners nach dem Grundsatze des 55sten Artickels des letzten Reichstages, daß, nachdem die Ehegegenstände in Rücksicht der Katholicken wiederum an die geistliche Gerichtsbarkeit gekommen sind, der Verordnung vom 27. Oktober 1777. Nro. 5676. zu Folge sich Jedermann in Ansehung einer zur Ehe nothwendigen Dispensazion unmittelbar an seinen betreffenden Ordinarius zu wenden habe, welcher, wenn er mit der erforderlichen Macht selbe zu ertheilen versehen ist, sie nach Erwägung der Umstände ertheilen,

wo=

wofern er aber die hiezu erforderliche Macht nicht hätte, sich, wenn eine Hoffnung und hinlängliche Beweggründe die Dispensazion zu erhalten vorhanden sind, diesfalls an den römischen Stuhl verwenden könnte; nichts destoweniger aber jene Fälle, wo es um eine Dispens im ersten und zweyten Grade der Schwägerschaft oder auch im 2ten Verwandtschaftsgrade zu thun wäre, vorläufig Seiner Majestät einberichten, und nach erhaltener Erlaubniß zu weiterem Rekurse, es sich sorgfältigst angelegen seyn lassen sollte, daß denjenigen, welche dispensiret werden, die geringsten Taxen auferlegt werden, und demnach die angesuchte Dispens entweder ganz unentgeltlich und ohne der Auflage der zu bezahlenden sogenannten grösseren Taxen zuwege gebracht werde, oder wenn es dem apostol. Stuhle nach Erforderniß der Umstände einige Taxen aufzulegen scheinen sollte, diese so gering als möglich seyen, das Vermögens-Verhältniß der zu dispensirenden nicht übersteigen, und zu frommen Werken in diesem Königreiche verwendet werden; In welchem letzten Falle, wenn die Bewilligung des Gesuches durch den Bischof be-

wirkt wurde, die aufgelegte Geldsumme von den Dispensirten zu erlegen, und zu den bestimmten frommen Werken (mit Vorbehalt der allerhöchsten k. k. Bestimmung) in obbedachtem Königreiche Ungarn zu verwenden ist. Daher solle um die allerhöchste Anordnung oder nach Umständen die allerhöchste Bestimmung zu erhalten, in jedem besonderen Falle, über die auferlegte Summe, und zu welchen frommen Werken selbe verwendet wurde, Sr. Majestät der unterthänigste Bericht abgestattet werden. Kön. Staathalterey Ofen den 31. Oktober 1791.

§. 152.

§. 153.

§. 154.

§. 155.

§. 156.

§. 157.

§. 158.

§. 159.

Es hat zwar in Ansehung der gewöhnlichen Verkündungen und Trauungen tempore

pore

pore Sacrato bey der bisher bestehenden Beobachtung, wie es die Verordnung vom 14. Jänner 1785. ausdrücklich besaget, sein unabänderliches Bewenden, doch ist den Herren Ordinarien überlassen, ob sie in einem solchen Jahre, wo die Faschingszeit so kurz dauret, daß zwischen dem Sonntag Septuagesimæ die Zeit zu den dreymaligen Aufgebothen nicht zureichend seye, auch eher das erste Aufgeboth geschehen lassen wollen, wozu dieselben als wirkliche Diözesan-Bischöfe die Macht haben. Allerhöchste unterm 19. Februar erflossene, und sub Dato 17. März 1790. bestättigte Hofverordnung.

Die konscribirten Heurathswerber können auf allmaliges Ansuchen zwar ohne Weigerung eingeschrieben, und (außer dem tempus vetitum) verkündet werden, jedoch sind dieselben ohne höhere Auflage keineswegs zu trauen, sondern die Unwissenden zu belehren, und sie wegen Beybringung sothaner Auflage jedesmal gleich beym Einschreiben an die Stelle anzuweisen. Wien den 7. Jänner 1791.

§. 160.

§. 161.

Siehe oben §. 151.

§. 162.

Um bey den so sehr verschiedenen in den nicht unirten Diözesen angenommenen Arten und Gewohnheiten, die Ehe = Erlaubnisse fremden eingewanderten Unterthanen zu ertheilen, eine Gleichförmigkeit, folglich ein diesfälliges gesetzmässiges Benehmen einzuführen, wurde verordnet, daß

Erstens: Bey Ertheilung einer angesuchten Verehligungs = Erlaubnis jeder, welcher bereits 10 volle Jahre sich in dem Königreiche Ungarn ununterbrochen mit dem Vorsatze, daselbst zu verbleiben, das ist voluntarie ibi manendi & Subditelum assumendi aufgehalten hat, wie jeder andere einheimische Innsaß zu behandeln seye.

Zweytens: Bey jenen, die aus fremden Landen herübergetretten und eine 10 jährige ununterbrochene Aufenthaltsfrist nicht erwiesen haben sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1787 zu benehmen seye, und derley aus frem-

den

den Landen nach Ungarn gekommenen Ansiedlern zum Beweis ihres ledigen Standes mit einem Eid bekräftigen, und über dieses zwey unverdächtige Zeugen die Aussage mit einem Eide vor der politischen Behörde, wie es in Ansehung der Dispens der dreymaligen Verkündung beschiehet, bestättigen.

Drittens: Hat es in Anbedacht dieser Ansiedler, so ferne sich 10 Jahre ihres Aufenthalts noch nicht erstrecket haben, bey ersterwähnten höchster Resoluzion solchergestalten sein Bewenden, daß die Vereheligungswerber ihren unverheurattheten Stand mit einem körperlichen Eide, die zwey Zeugen aber solches nur ihres Wissens und Gewissens gleichfalls mit einem Eide bestättigen sollen. Den 27. Jänner 1792.

§. 163.

Die akatholischen Ehen müssen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchem sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren Bethhäusern verkündet werden. Lemberg den 28. Novemb. 1791.

Alle

Alle Heurathsangelegenheiten der Evangelischen beyder Konfessionen werden ihren eigenen Konsistorien zur Entscheidung überlassen; jedoch wollen Se. geheiligte Maj. in Gemäßheit der obliegenden königlichen Sorgfalt nach eingezogenen Vorstellungen der Evangelischen beyder Konfessionen, solche Maßregelu treffen, daß bey Errichtung der Konsistorien für alle Sicherstellung der Streitenden gesorgt werden möge; zugleich auch die Grundsätze, nach welchen diese Konsistorien zu urtheilen haben werden, zur allerhöchsten Einsicht und Genehmigung überreichen lassen. Indessen aber sollen dergleichen Eheprozesse nach denen in letzt verflossenen Jahren angenommenen Grundsätzen durch die weltliche Behörde, nemlich in den Gespannschaften und Bezirken, welche einige Gerichtsstellen haben, durch solche, in den kön. Frey- und Bergstädten aber vor dem Magistrat abgethan werden; doch mit der Freyheit, wenn es Umstände erheischen, an die königliche, ja sogar an die Septemviraltafel appelliren zu können. Hierbey muß auch das bemerkt werden, daß die Ehescheidungsurtheile nur bürgerliche Gültigkeit haben, die Bischöfe aber können

nen

nen zur Anerkennung der gänzlichen Aufhebung der ehelichen Verbindung nicht angehalten, noch jene Gültigkeit auf die Katholischen ausgedehnt werden.

Was die nach den Reichsgesetzen verbothene, nach den Grundsätzen der Evangelischen aber erlaubte Grade der Ehe betrift, so haben Se. geheil. Maj. wie es unter der Regierung Joseph des II. glorwürdigsten Andenken Röm. Kaisers und Erbkönigs geschehen ist, die Evangelischen von dem Ansuchen bey Sr. Maj. im 3ten und 4ten Grade, ein für allemal dispensirt. XXVI. Artickel des ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

Kinder die in gemischten Ehen gezeugt sind, oder werden (wobey zu merken, daß solche Ehen immer von katholischen Pfarrern, welchen unter was immer für einem Vorwand einige Hindernisse entgegen zu setzen, ernstlich verbothen ist, vollzogen werden müssen) sollen wenn der Vater katholisch ist, alle seine Religion annehmen, wenn aber die Mutter katholisch ist, dann können nur die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen.

Die

Die Eheprozessen sowohl derjenigen, welche bereits bey der Verbindung gemischter Religion waren, als auch solche, welche durch die Ubertrettung eines Theils von der evangelischen zur katholischen Religion, solche geworden sind, gehören unter die geistliche Gerichtsbarkeit der Katholischen; weil in beyden Fällen von einem wahren Sakrament die Rede sey. XXVI. Artickel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

§. 164.

Durch Hofdekret vom 19. Hornung 1790. wurde allgemein befohlen, daß bey einem jüdischen Ehepaar, wo sich der Gatte nachher zu der katholischen Religion bekennet, auch alle jene Kinder beyderley Geschlechts, die noch vor der Taufe des Vaters gebohren sind, jedoch die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getaufet, und in der katholischen Religion erzogen werden sollen; in dem Falle aber, wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zu der katholischen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters zu folgen haben,

jedoch

jedoch nur in so lang, als dieser bey Leben bleibt; nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seits kein jüdischer, die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden, der katholischen Mutter unbenommen bleibe, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreichet haben, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen. Grätz den 5. März 1790.

Uiber die von der Judenschaft vor den Thron gebrachten Beschwerden in Ansehung der verbothenen Verwandtschaftsgrade und der Scheidebriefe der Juden, wurde ihnen folgende Ausnahme von den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführten Ehegesetzen bewilliget.

Erstens: soll unter den Seitenverwandten die Unfähigkeit einander zu heurathen, sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, wie auch zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester; ingleichen kann die Schwägerschaft nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe

unfähig

unfähig machen. Der Mann ist daher nicht befugt, eine Verwandte seines Weibs in auf- oder absteigender Linie, noch auch seines Weibs Schwester zu heurathen, und dem Weibe stehet die Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zur Ehe zu nehmen. Nur wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensazion bey der politischen Stelle anzusuchen.

Zweytens: Kann eine rechtmässig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennt werden. Diesen mögen zwar die Partheyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen, allein kein Scheidebrief soll für rechtsgültig gehalten, noch dadurch die Ehe geschieden werden, als wenn beyde Partheyen persönlich vor der Behörde erscheinen, und allda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergiebt.

Wenn

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, so soll der Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, doch muß die That vorher gerichtlich erwiesen worden seyn. Ausser diesem Fall soll kein Scheidebrief Statt haben, als wenn der Mann frey und ungezwungen einwilliget, ihn zu geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget, ihn zu nehmen, doch soll die Behörde Eheleute, die sich scheiden wollen, nicht anhören, wenn sie nicht von ihrem Rabiner oder Schullehrer ein schriftliches Zeugniß mitbringen; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber die Partheyen von dem Entschlusse sich zu scheiden, abzubringen nicht vermocht haben.

Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden

 sey,

sey, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monate zurückweisen, wenn aber auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre: so soll die Behörde zwar die Uibergabe des Scheidebriefs gestatten, jedoch nur, nachdem beyde Eheleute nochmals erklärt haben, daß sie ihn mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind. Dekret der Hofkanzley vom 18. Februar an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 21. März an sämmtliche Appellazionsbehörden. Kundgemacht durch das böhmische und Mährische Gubernium unter dem 17. durch das Triest- und Görzische unter dem 19, durch das Gallizische unterm 21, durch die vorderösterreichische Regierung unter dem 24, durch das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht unter dem 28. März, und durch die Regierung ob der Enns unter dem 8. April 1791.

§. 165.

Jenes, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in Ansehung der freywilligen Absonderung der Eheleute

vom

vom Tische und Bette, wegen Beybringung eines Zeugnisses ihres Pfarrers verordnet worden ist, ist auch auf den Fall zu verstehen, wenn eine gerichtliche Klage zur Trennung vom Tische und Bette, von einem Theile überreichet würde; und muß demnach jener Theil, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigerte, durch die Obrigkeit dazu verhalten werden. Hofdekret vom 24. Februar, kundgemacht in Steyermark den 4, in Böhmen den 6, in Oberösterreich den 7, und in Gallizien den 11. März 1790.

Von Behandlung der Fälle, wann über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage ist, kam folgender Nachtrag zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche: So weit in dem dritten Hauptstücke und in den Verordnungen vom 11. Oktober 1785. vom 12. August und 15. Dezember 1788. vorgeschrieben ist, daß über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe, gleich wie in einer anderen Rechtssache, bey dem ordentlichen Richter der Prozeß zu führen sey, soll diese Vorschrift hiemit aufgehoben, und dafür folgende Grundsätze bestimmet seyn: *a*) Uiber die

Ungültigkeit einer eingegangenen Ehe, oder zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind; über die Auflösung des Ehebandes in den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (dritten Hauptstücke §. 105. bis 108.) ausgedrückten Fällen, soll niemals ein Prozeß zwischen den Eheleuten geführet werden; *b*) glaubte ein Ehetheil die Ungültigkeit, oder in vorgedachten Fällen, die Auflösung der Ehe behaupten zu können, so soll er solches mit allen dazu dienlichen Beweisen bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnsitz haben. *c*) Das Landrecht soll mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen, einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe, und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Gültigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses, und Einleitung der etwann nöthigen Dispensation,

sation, auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Gültigkeit gelange, oder in Fällen der Auflösung zwischen nicht katholischen Personen, die getrennten Gemüther wieder vereiniget werden: wo aber dieses zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetz ungültig oder aufzulösen sey. *d)* In dieser Angelegenheit soll das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umstand, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, sondern ein solcher Umstand muß sowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im dritten Hauptstücke §. 44.) als in allen anderen die Ungültigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beyder Ehetheile, untersuchet, und, ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle seine Anwendung, wann die Auflösung der Ehe zwischen nichtkatholischen Personen nach dem Gesetze angesuchet werden kann. *e)*

Eheleute, welche, um die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterlist, eines Zwanges und anderer dergleichen Mittel geständig oder überführet würden, sollen ohne Nachsicht, zur Beantwortung und Strafe gezogen werden. Wien den 22. Februar an sämmtliche Länderstellen erlassen durch ein Hofdekret vom 7. März 1791.

§. 166.

§. 167.

In Rücksicht unehelicher Kinder kam folgender Nachtrag zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch: Was in dem vierten Hauptstücke vom zehnten Absatze an bis zum achtzehnten, und in den nachgefolgten Erläuterungen v. 16. Februar, 7. März, 12. April, 12. July und 16. Oktober des Jahrs 1787, ferner vom 9. May des Jahrs 1788. in Ansehung der unehelichen Kinder angeordnet ist, wird hiemit aufgehoben, und dafür folgende Richtschnur festgesetzet: *a*) Niemand soll deswegen, daß er ausser der Ehe erzeuget worden ist, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre, und einem Hindernisse

nisse zu seinem, wo immerhin gerichtetem Fortkommen ausgesezt seyn. *b*) Den unehelichen Kindern, aus was für einer verbotenen Vereinigung sie erzeuget seyn, gebühret von ihren Aeltern, oder derselben Erben der Unterhalt so lange, bis sie sich selbst ernähren können. *c*) Die Pflicht das uneheliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu seyn bekennet, oder durch angemessene Beweise überführet wird. Ausser dem ist die Mutter das Kind zu unterhalten schuldig. *d*) Der Unterhalt des unehelichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß solchen also verschaffen, daß die Mutter auf jeden Fall, an Fortsetzung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind, nicht gehindert werde. *e*) Dem Vater steht es frey, mit der Mutter über den Unterhalt des unehelichen Kindes sich abzufinden. Würde aber das Kind unter was immer für Verhältnissen dennoch an dem Unterhalte Mangel leiden, so bleibt der Vater, ungeachtet der Abfindung, dazu verpflichtet, und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchem es

sich befindet, ein Vertretter bestellet, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesetzmässigen Pflicht belanget werden. *f*) Uneheliche Kinder haben allezeit den Geschlechtsnamen der Mutter, jedoch nicht den ihr etwann eigenen Adel und ihr Wappen zu führen. Nur dann kann das uneheliche Kind in dem Taufprotokolle oder sogenannten Geburtsbuche auf den Namen des Vaters vorgemerket werden, wenn darinn zugleich unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändigen Unterschrift bestättiget ist, daß die als Vater angemerkte Person zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, sich als Vater des Kindes bekannt, und dieses Bekenntuiß in dem Taufprotokolle anzumerken, entweder selbst verlanget, oder doch bewilliget hat. Auch in diesem Falle kommt aber dem Kinde der dem Vater etwann zu stehende Adel und dessen Wappen nicht zn. *g*) Dem unehelichen Kinde kommt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beyden Aeltern, ein gesetzliches Erbrecht zu. *h*) Wenn ein uneheliches Kind von Aeltern gezeuget worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von denjenigen Ehehindernissen, die

in

in dem dritten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches in den §§. 14. 15. 17. 19. 23. und 25. enthalten sind, vorhanden war, ist das Kind auch von der gesetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen. *i*) Hingegen gebühret dem zwar unehelich, jedoch von zwey solchen Personen, zwischen welchen keines der vorbemerkten Hindernisse bestand, erzeugten Kinde, das Erbfolgrecht nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter eheliche Kinder hinterliesse. Bey Abgang ehelicher Kinder kann aber die Mutter einem solchem Kinde auch durch letztwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in diesem Falle, gleich einem ehelichen Kinde zuzukommen hat. Doch kann das uneheliche Kind, wenn es von der Mutter in dem Testamente übergangen worden wäre, die Gültigkeit des Testaments selbst nicht bestreiten, sondern nur auf den Pflichttheil sein Recht geltend machen. *k*) Wenn die Aeltern des unehelichen Kindes in der Folge sich eheligen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind, von Zeit dieser eingegangenen Ehe, ohne also einem ehelichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung

des Vaters als der Mutter und der beyderseitigen Verwandtschaft, in alle Rechte eines ehelichen Kindes. Doch ist auch dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Aeltern ohne ein oben angedeutetes Hinderniß hätte bestehen können. *l*) Wäre das uneheliche Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Aeltern nicht mehr am Leben, so hat diese Verehelichung auf die von demselben etwan vorhandenen Enkel keine Wirkung. *m*) Kinder, die in einer von beyden Aeltern in rechtmässigen Gesinnungen geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungültig erkannten Ehe gezeuget worden sind, haben von der Geburt an in Absicht auf Namen, Stand, Wappen und frey ererbliches Vermögen ihrer Aeltern alle Rechte ehelicher Kinder, und behalten solche auch nach getrennter Ehe der Aeltern. Nur zur Erbfolge in die nicht frey vererblichen Stammgüter sind sie nicht fähig. *n*) Die vor gegenwärtigen Gesetze unehelich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu derem wirklichen Besitze sie nach den bisher bestandenen Gesetzen bereits gelan=

gelanget sind; zu einem weiteren Besitze können sie aber nur nach Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen. Wien den 22. Februar an sämmtliche Länderstellen erlassen. Durch ein Hofdekret vom 7. März 1791.

Damit auch in Ansehung der Ehesachen, deren Behandlung durch den verstorbenen durchlauchtigsten Kaiser und Erbkönig der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben, und auch allda aufgenommen, entschieden, und vollzogen worden, richtige Vorsorge genommen werde: so ist, um der Kinder willen, welche nach der Ehescheidung gebohren sind, und um allen Unordnungen und entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen beschlossen worden: daß alle unter der vorigen Regierung durch die weltliche Behörde gefällte Sentenzen ihre gesätzmässige Gültigkeit erlangen sollen. Mithin werden nicht nur die, vor der Ehescheidung gebohrne Kinder, sondern auch solche, welche aus der neuen, nach der Trennung getroffenen Ehe erzeugt worden sind, nach dem Sinne des 106ten Rechtssatzes sowohl der väterlichen als mütterlichen Besitzungen erbfähig erklärt.

LV. Artickel der ungarischen Reichstags-gesetze vom Jahre 1791.

Von Begräbnissen.

§. 168.

§. 169.

In Rücksicht der Begräbnisse wurde für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Reiche verordnet: daß die Grufteu sowohl der Privatfamilien, als auch diejenigen, welche unter den öffentlichen Kirchen angebracht sind, mit der Bedingniß auch künftig verbleiben können, daß alles dasjenige auf das genaueste Beobachtet werde, was zur Hindannhaltung schädlicher Folgen hierüber schon vorher verordnet wurde, nemlich: daß der Eingang in dieselben ausser den Kirchen eröffnet, und für jede Leiche ein besonderer Ort zugerichtet, und dann vermauert werden. Kön. ungarische Staathalterey Ofen den 20. April 1790.

§. 170.

§. 171.

§. 172.

§. 173.

Die Leichenwägen darfen in Wien zur Sommerszeit niemals vor 9 Uhr Abends, und zur Winterszeit nie vor 6 Uhr Abends auf die Gottesäcker geführet werden, für die Einhaltung dieser Ordnung haben die Vorsteher der Spitäler, so wie auch dafür zu haften, daß die Knechte unter Weges nicht mit den Wägen verweilen, und die Wägen selbst in vollkommen guten Stand gesetzet, und erhalten werden. Hofdekret vom 17. July 1790. und wiederholter Hofbescheid vom 28. Oktober 1790.

Von Führung der Trauungs = Tauf = und Todtenbücher.

§. 174.

Den Seelsorgern wurde die sichere Aufbewahrung der Pfarrbücher in Absicht auf die entstehen könnenden Gefahren der Vernichtung neuerdings eingebunden, und ihnen die nöthigen Vorsichten vorgeschrieben, bey kanonischen Visitazionen aber darauf zu sehen befohlen, ob für die nöthige

thige Sicherheit der Pfarrbücher gesorgt werde. In jenen Ortschaften, wo die Umstände eine grössere Sicherheit nöthig machen dürften, mußte selbe veranlasset, und nöthigen Falls die Landesstelle zur Unterstützung des Veranlaßten durch eine Anzeige angegangen werden. Hofentschliessung vom 2. März 1790.

Da die Stollgebühren bey den Taufen aufgehoben sind, so ist es von der, von den protestantischen Pastoren vor Verrichtung dieses Aktus an die katholische Pfarrer zu machen schuldig gewesenen Anzeige abgekommen, jedoch muß diese nach verrichteter Taufe in Anbetracht der Taufmatrickel künftig ohnfehlbar geschehen. Hofdekret vom 2. Dezember, kundgemacht in Böhmen den 11. Dezemb. 1790.

Die Pastoren haben die Anzeigen über die von ihnen vorgenommenen Taufen nach Verrichtung derselben, an die katholischen Pfarrer unausbleiblich zu machen. Gubernialverordnung in Böhmen den 23. April 1791.

Sowohl die Bewilligungsscheine, wel-

che

che von den katholischen Pfarrern den Pastoren zu ihren Funkzionen ertheilet werden, als auch die Anzeigen, welche die Pastoren an die katholischen Seelsorger abgeben, müssen auf halben Bögen ausgestellt werden. Hofdekret vom 13. May, kundgemacht in Böhmen d. 23. May 1791.

Um bey den Geburts- Beschneidungs- Trauungs- und Sterbbüchern der Juden mehrere Ordnung und Verläßlichkeit herzustellen, wird die Führung derselben von nun an dem Judenkommissär übertragen, und ist demselben in Ansehung der Verstorbenen von Seite des Todtenschreiberamtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen, den Juden aber unter einer Strafe von 50 Dukaten verbothen, ohne vorläufig die Anzeige an den Judenkommissär gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen; auch wird den Wehemüttern, Hebammen, und Geburtshelfern unter einer Strafe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufgelegt, jede Geburt eines Judenkindes, es sey männlich- oder weiblichen Geschlechtes, jederzeit sogleich dem Judenkommissär anzuzeigen. Cirkular von der k. k.

Lan-

Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens den 30. Okt. 1790.

Von Vorsegnung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176.

Die Geistlichen müssen so, wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil = als Kriminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bey der Verordnung vom 11. März 1791. vermög welcher ihnen die zur allgemeinen Delegazion der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat; dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre = und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen, mit blos geistlichen Strafen und Bussen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und

weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension, oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren, oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämmtliche Länderstellen.

Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der mindern Beamten zu schützen, wurden die Länderstellen angewiesen die Verordnung vom 26. July 1782. wiederum geltend zu machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anzuweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wann keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beysatze, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszu-

dehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mässigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit gebühret. Hofdekret vom 17. März 1791. an sämtliche Länderstellen.

§. 177.

§. 178.

§. 179.

Die Kinder von Militärpersonen bleiben auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie aus dem Militärfond eine Pension beziehen, unter der Militärgerichtsbarkeit. Hofdekret v. 29. July 1791. kundgemacht in Böhmen den 8., in Tyrol und Oesterreich ob der Enns den 9., in Mähren und Gallizien den 11. August 1791., dann Hofdekret der obersten Justizstelle vom 16. July, kundgemacht in Niederösterreich den 20. Juny, in Innerösterreich den 1, und in Vorderösterreich den 2. July 1791.

§. 180.

§. 181.

§. 181.

Die Gerichtsstellen sollen denjenigen Partheyen, denen sie gemäß des §. 9. des zweyten Theils der allgemeinen Instrukzion die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gerichte den Sitz einzugestehen, auch das Ehrenwort Herr oder Frau beylegen, und nach dieser Instrukzion soll bey den landesfürstlichen Stellen *a*) jenen, die zu dem Prälaten= Herrn= oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören, ohne Rücksicht auf das Amt oder den Nahrungsstand, dem sich dieselben gewidmet haben; *b*) denen, welche die Würde eines k. k. Raths, oder eines höheren Amtes bekleiden; *c*) den Militäroffizieren; *d*) den Kapitularen, oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen, der Titel Herr, ihren Gemahlinen und Wittwen der Titel Frau in allen Expedizionen beygelegt werden.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben erwähnten Personen auch noch *a*) den Professoren; *b*) den immatrikulirten Doktoren; *c*) den Fiskaladjunkten; *d*) den Pfarrern und Klostervorstehern;

e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel Herr, und ihren Gemahlinnen der Titel Frau beyzulegen. Hofdekret der obersten Justizstelle vom 4ten November, kundgemacht in Niederösterreich den 8ten, in Innerösterreich und Böhmen den 11., in Tyrol den 16., und in Vorderösterreich den 19. November 1791.

Die Verordnung vom 29. November 1788. vermöge welcher die in der Seelsorge ausgesetzten Mönche in allen sowohl Personel = als Civilfällen dem ordentlichen Gerichte unterworfen waren, wurde für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Reiche als aufgehoben erklärt. K. Staathalterey Ofen den 20. April 1790.

Vermöge allerhöchster Entschliessung an die Generalkommandos sollen die katholischen Militär = Gränz = Pfarrer oder Kapläne in Civil = Rechtsstreitigkeiten, quoad bona temporalia vor dem betreffenden weltlichen Richter zu erscheinen und nach dessen Ausspruch sich zu fügen allerdings schuldig seyn, hingegen in Kriminalfällen, nur dann an das weltliche Gericht

richt zur Aburtheilung abgegeben werden, wenn der Verbrecher von der geistlichen Behörde schuldig befunden, und vorläufig degradiret worden ist. s. § 55.

Nicht nur der Kuratklerus, sondern überhaupt die Priester sind nicht dem Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, sondern so weit sie nicht nach den bestehenden Jurisdiktionsnormen der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen sind, der Gerichtsbarkeit des nächst anliegenden zur allgemeinen Delegazion der Ortsgerichte in dem Kreise bestimmten Magistrats sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen, zugewiesen. Hofdekret vom 11. März an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Vorderösterreichs, kundgemacht durch das innerösterreichische Gubernium, und die Regierung ob der Ens, unter dem 24., durch die niederösterreichische Landesregierung, und das böhmische Landesgubernium, unter dem 26. März, durch das gallizische Gubernium unter dem 1ten, und durch das Triester- und Görzer Gubernium vom 2ten April 1791.

Aber zur Vermeidung alles Zweifels, welche Magistrate eigentlich dazu bestimmt seyn, wurde verordnet: Erstens: daß in jedem Kreise die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistrate auch als diejenigen festgesetzt werden, unter deren Gerichtsbarkeit die unadelichen Geistlichen zu stehen haben; Zweytens: daß durch die Kreisämter die Abtheilung der Dekanate (Vikariate) zwischen den ihren Kreisen zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistrate nach den Rücksichten der Lokalität vorgenommen werden soll, wo dann jeder Geistliche unter dem Gerichtsstande jenes Magistrats zu stehen habe, dem das Dekanat (Vikariat) zu dem er gehöret, zugewiesen ist. Hofdekret vom 18. März 1791. an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Vorderösterreichischen.

Dieser Anordnung zu Folge wurden die geistlichen unadelichen Gerichtsbehörden folgendermassen bestimmt.

Erstens: In Oesterreich unter der Ens.

In dem Viertl Obermannhartsberg sind:

Die Dekanate, Krems, Spitz, Horn, und

und Egenburg, dem Magistrate zu Krems und Stein.

Die Dekanate, Waidhofen, Raabs und Altenpölla, dem Magistrate zu Waidhofen.

Die Dekanate Gerung, Oswald und Waitra, dem Magistrate zu Zwettel.

In dem Viertl Untermannhartsberg:

Die Dekanate Ort, Pillisdorf, Pokfließ, Hausleiten und Leobendorf, dem Magistrate zu Korneuburg.

Die Dekanate Wilfersdorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenstein, Großharaß, dem Magistrate zu Laa.

Die Dekanate Schöngraben, Kirchberg am Wagram, und Hadres, dem Magistrate zu Rötz.

Im Viertl Oberwienerwald:

Die Dekanate Haag, Waidhofen an der Ybbs, Scheids zu Purgstall und Ybbs, dem Magistrate zu Ybbs.

Die Dekanate Mölk zu Lostorf, Wilhelmsburg, Pottenbrunn, und St. Pölten, dem Magistrate zu St. Pölten.

Die Dekanate Tulln und Ollerbach, dem Magistrate Tulln; endlich

Im Viertl Unterwienerwald:

Die Dekanate Baaden, Kirchberg, Kirchschlag, Neunkirchen, Neustadt und Pottenstein, dem Magistrate zu Wienerisch Neustadt.

Die Dekanate Fischament, Hainburg und Weigelsdorf, dem Magistrate zu Bruck.

Die Dekanate Brunn und Klosterneuburg, dem Magistrate zu Klosterneuburg zugewiesen, und besagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragen worden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadeliche Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts vom 1. Junius 1791. an, in Ausübung zu bringen. Hofdekret vom 10. Juny an die N. Oe. Regierung, kundgemacht durch dieselbe unter dem 17. Juny 1791.

2tens: In Oesterreich ob der Ens:

I. In dem Traunviertl ist das Dekanat Steyer dem Magistrate zu Steyer; das Dekanat Ens dem Magistrate zu Ens; endlich die Dekanate Gmunden, Thallham

ham und Spital, dem Magistrate zu Gmunden.

II. In dem Hausruckviertl sind die Geistlichen, die sich in der Stadt oder den Vorstädten von Linz aufhalten, oder unter das Dekanat Waizenkirchen gehören, dem Magistrate zu Linz; diejenigen aber, die unter die Dekanate Leonding, Gaspolzhofen, Schwanenstadt, Schörfling und St. Georgen gehören, dem Magistrate zu Wels.

III. In dem Mühlviertl, das Freystädter und Wartberger Dekanat dem Magistrate zu Freystadt; das Pabnenkirchner Dekanat dem Magistrate zu Grein; dann das Sarleinsbacher, Kirchberger, und St. Johanner Dekanat dem Magistrate zu Rohrbach; endlich

IV. In dem Innviertl, die Dekanate Ranshofen, Ostermieting und Büscheldorf, dem Magistrate zu Braunau; die Dekanate Ried, Altheim und Aschpach, dem Magistrate zu Ried; die Dekanate Schärding, Andorf, Esternberg, und Vormbach dem Magistrate zu Schärding zugewiesen, und besagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragen worden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheil-

ten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadeliche Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäfte des adelichen Richteramts, und zwar in dem Traun = Hausruck = und Innviertel vom 1. Juny 1791, in dem Mühlviertel aber vom 1. July 1791. anzufangen und in Ausübung zu bringen. Hofdekret vom 10. Juny an die Regierung ob der Ens, kundgemacht durch dieselbe unter dem 16. Juny 1791.

3tens: Vermöge Hofdekret an das inneröstereichische Appellazionsgericht vom 27. März 1791 begnehmigten weil. Se. Maj. in den inneröstereichischen Ländern vom 1. July 1791. folgende Zutheilung der Dekanate an die jeden Kreises benannten Magistrate und zwar:

In Steyermark:

Bruckerkreises sollen das Zeller = und Lorenzer = Dekanat an den Magistrat zu Kindsberg; das Brucker, Gosser und Trafajacher = Dekanat an den Magistrat zu Leoben; das Eisenärzter = Dekanat, an den Magistrat zu Eisenärzt.

In dem Marburger Kreise der Zeit, und

und bis in diesem Kreise mehrere Magistrate organisirt seyn werden, alle in diesem Kreise befindlichen Dekanate, benanntlich: St. Florian, Pettau, Kötsch, St. Barbara, Schleinitz, Marburg, Großsonntag, Heiligenkreuz, Abstall, Leibnitz, Leutschach, dem Magistrate zu Pettau;

In dem Judenburger Kreise, das Judenburger, Neumarkter, Admonter, Murauer, Lambrechter, Aussrer, Hauser Dekanate, dem Magistrate zu Judenburg; das Knittelfelder und Pölser Dekanat dem Magistrate zu Knittelfeld zugewiesen seyn. Hofdekret an das In. Oe. Appellazionsgericht den 27. März 1791.

Ferner geruheten Weil. Se. Majestät über den Vorschlag des Grätzer Kreisamts, wegen Zutheilung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche an die Magistrate, zu entschliessen: daß vom 1ten Oktober 1791. anzufangen, derzeit, und bis die Magistrate zu Hartberg, Radkersburg, und Voitsberg regulirt seyn werden, das Grätzer, Passailer, Piberer, Pischelsdorfer, Pirkfelder, Pöllauer, Radkersburger, St. Ruprechter, Stradener, Straßganger, St. Veiter am Vogau, Vorauer, Weizberger, und Wildoner Dekanat dem

Ma-

Magistrat zu Grätz; das Hartberger, Rieggersburger, und Waldersdorfer Dekanat dem Magistrat zu Fürstenfeld; seiner Zeit aber, wenn auch die Magistrate zu Hartberg, Radkersburg, und Voitsberg regulirt seyn werden, das Rieggersburger, und Waldersdorfer Dekanat dem Magistrat zu Fürstenfeld; das Grätzer, Straßganger, Weizberger, und Wildoner Dekanat dem Magistrat zu Grätz; das Hartberger, Passailler, Pischelsdorfer, Pirckfelder, Pöllauer, St. Ruprechter, und Vorauer Dekanat dem Magistrat zu Hartberg; das Radkersburger, Stradener, und St. Veiter am Vogau Dekanat dem Magistrat zu Radkersburg; das Piberer Dekanat dem Magistrat zu Voitsberg mit der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts sollen zugetheilt werden.

Welches den sämmtlichen Ortsgerichtern, und übrigen Magistraten des Grätzer Kreises mit dem Auftrag intimirt wurde, daß sie vom 1. Oktober nächsthin an aller gerichtlichen Einschreitung über die unadeliche Geistliche in Streitsachen oder

adelichen Richteramtsgeschäften sich enthalten, und daher in den etwa hangenden Geschäften mit dem letzten von diesem Zeitpunkte ertheilenden Bescheide, oder vornehmenden gerichtlichen Schritte die Partheyen mit jedem künftigen Vorgange an den betreffenden Magistrat weisen, vorläufig für diesen Tag die ausführliche Konsignazion aller dort annoch anhängigen, oder bereits beendigten Rechtsgeschäfte mit spezifiker Aufführung jedes einzelnen zu numerirenden Aktenstückes in Duplo verfassen, nach diesen Konsignazionen noch vor dem ersten Oktober die sämmentliche Akten dahin einschlagende Referatsbögen und etwaigen Sessions-Protokolls-Auszüge Stück für Stück sammt einer von dem Gerichtsvorsteher zu unterfertigenden Uibergabs-Konsignazion dem Magistrat übergeben, dagegen aber sich die andere gleiche Konsignazion von dem dortigen Bürgermeister, und dem ersten Rath mit der ordentlichen Empfangsbescheinigung unterschreiben lassen, und diese zu ihrer Bedeckung wohl aufbewahren, wenn sich bey denenselben, oder Deposita unadelicher Geistlichen oder Originalurkunden, wie Testamente, Inventa-

ventarien, Einantwortungs-Rekognizionen und dergleichen, befindeten, über diese eine gleiche besondere genaueste Spezifikazion in Duplo verfassen, damit wie mit den andern Akten-Konsignazionen vorgehen, und derenselben Uibergabe in dem sichersten Wege unter eigener Haftung bewirken sollen. Hofdekret der obersten Justizstelle vom 22. July, kundgemacht in Innerösterreich den 29. July 1791.

Auch begnehmigten Weil. Se. Maj. den von einem Kreise des Herzogthums Steyermark wegen Zutheilung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche einbegleiteten Vorschlag dahin:

Daß in dem Cillier Kreise das Cillier, Tüfferer, Fraslauer, Oberburger, Skaliser, Neukirchner, Feistritzer, Gonowitzer, und Rohitscher Dekanat dem Magistrat zu Cilli; das Altenmarkter, St. Martiner bey Windischgratz, und Saldenhofner Dekanat dem Magistrat zu Windischgratz; das Peilensteiner und Vidmer Dekan. dem Magistrat zu Rann mit der Gerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts

zuge-

zugewiesen werden, und hatten erwähnte Magistrate jeder in dem ihm zugewiesenen Kreisbezirke mit 1. August 1791. anzufangen, die Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche in Ausübung zu bringen. Hofdekret von der obersten Justizstelle an das Inerösterreichische Appellazionsgericht vom 3. Juny 1791.

In Kärnten:

Klagenfurter Kreises, sollen das Klagenfurter, Unterrosenthaler, und Teünacher Dekanat dem Magistrate zu Klagenfurt; das St. Veiter, Güttaringer, Frisacher und Gurker Dekanat dem Magistrate zu St. Veit; das Völkermarkter, Eberndorfer und Bleiburger Dekanat dem Magistrate zu Völkermarkt; das Wolfsberger und St. Andreer, dem Magistrate zu Wolfsberg;

In dem Villacher Kreise der Zeit, und bis in diesem Kreise mehrere Magistrate organisirt seyn werden, alle in diesem Kreise befindlichen Dekanate, benanntlich: das Tiffener, Rosecker, Villacher, Gminder, Obervellacher, Obertrauthaller, Obergaithaller, Untergaithaller und Kanalthaller an dem Magistrat zu Villach;

In

In Krain:

Laibacher Kreises, der Zeit, und bis die Magistrate in Krainburg und Stein regulirt seyn werden, alle Dekanate dieses Kreises an den Magistrat zu Laibach, nach der diesfällig erfolgten Organisirung aber das Laibacher, St. Kanzianer, Monnsburger, Zainrer, Pölslander Dekanat an den Laibacher Magistrat; das Krainburger, St. Martiner, Eisnerner, Obergörjacher, Kronauer Dekanate dem Magistrat zu Krainburg; das Steiner, Zirklacher, Aicher und Watscher Dekanat an den Magistrat zu Stein;

In dem Neustadler Kreise der Zeit und bis die Magistrate zu Weixelburg, Neustadtl und Möttling regulirt seyn werden, alle Dekanate dieses Kreises an den Magistrat zu Laibach, seiner Zeit aber und nach erfolgter Organisirung der diesfälligen Magistrate, das St. Marainer, Reifnitzer, St. Veiter, St. Mörtner, Obergurger, Guttenfelder und Scharfenberger Dekanat dem Magistrate zu Weixelburg; das St. Kanzianer bey Guttenwerth, das Radolphswerther, St. Ruprechter, Treffner, Landstrasser und Gurgfelder Dekanat dem Magistrat zu Neu-

stadtl;

stadtl; das Möttlinger, Gotscheer Dekanat dem Magistrat zu Möttling zugewiesen seyn. Hofdekret an das In. Oestr. Appellazionsgericht vom 27. März 1791.

Den auch von einem Kreise des Herzogthum Krains, mit jenen vorbesagten eines Kreises des Herzogthums Steyermarks wegen Zutheilung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche einbegleiteten Vorschlag begnehmigten weil. Se. Majestät dahin: daß alle in dem Adelsberger Kreise des Landes Krain befindlichen Dekanate der Zeit, und bis auch in diesem Kreise eigene regulirte Magistrate bestehen werden, dem Magistrate zu Laibach mit der Gerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adelichen Richteramts zugewiesen werden, und hätte auch erwähnter Magistrat in dem ihm zugewiesenen Kreisbezirk mit 1. Aug. 1791 anzufangen, die Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche in Ausübung zu bringen. Hofdekret von der Obristjustizstelle an das innerösterreichische Appellazionsgericht vom 3. Junius 1791.

4tens: Im Markgrafthume Mähren und Schlesien.

Im Ollmützer Kreise:

Sind die Vikariate Bozkowitz, Chölein, Czech, Kralitz und Prosnitz, dem Magistrate zu Prosnitz;

Die Vikariate Goldenstein, Schildberg, Schömberg und Hohenstadt, dem Magistrate zu Schömberg;

Die Vikariate, Hoff, Mährischneustadt, Römerstadt, Sternberg und Wisternitz, dem Magistrate zu Sternberg;

Die Vikariate, Müglitz, Oppatowitz, Zwittau und Tribau; dem Magistrate zu Tribau;

Im Brünner Kreise: Die Vikariate, Brünn, Mödritz, Rossitz und Kanitz, dem Magistrate zu Brünn;

Die Vikariate, Auspitz, Klobauk, Selowitz, Göding, Kostel, Nikolsburg, dem Magistrate zu Auspitz;

Die Vikariate, Austerlitz, Butschowitz, Gedownitz und Wischau, dem Magistrate zu Wischau;

Im Hradischer Kreise: Die Vikariate, Hradisch, Napagedl und Wisowitz, dem Magistrate zu Hradisch;

Die

Die Vikariate, Hungarisch Brod, Wsetin, Pozlowitz und Klobauk, dem Magistrate zu Hungarisch Brod;

Die Vikariate, Straznitz, Bisentz, Gaya und Zdaunek, dem Magistrate zu Gaya;

Im Iglauer Kreise: Vikariat Iglau, dem Iglauer Magistrate;

Die Vikariate, Daschitz, Scheletau und Telsch, dem Magistrate zu Telsch;

Die Vikariate, Bistrzitz, Letowitz und Lomnitz, dem Magistrate zu Tischnowitz;

Die Vikariate: Groß Meseritz, Wolein, Neustadtl und Trebitsch, dem Magistrate zu Groß Meseritz;

Im Znaymer Kreise: Die Vikariate, Znaym, Erdberg, Jaispitz und Frain, dem Magistrate zu Znaym;

Die Vikariate, Jamnitz und Jaromeritz, dem Magistrate zu Budwitz;

Die Vikariate, Hosterlitz und Wolframitz, dem Magistrate zu Kromau;

Die Vikariate, Eibenschitz und Namiest, dem Magistrate zu Eibenschitz;

Im Prerauer Kreise: Die Vikariate, Freiberg, Grätz, Mistek, Neutitschein und Magstadt, dem Magistrate zu Freiberg;

Die Vikariate, Meseritz, Odrau, Sobiechleb, dem Magistrate zu Meseritz;

Die Vikariate, Bautsch, Kremsier, Leipnik, Prerau, Dub, Holeschau und Schwabenitz, dem Magistrate zu Prerau;

Im Jägerndorfer Kreise: *) Die Vikariate, Jägerndorf und Freudenthal, dem Magistrate zu Jägerndorf;

Das Vikariat Hotzenplotz, dem Magistrate daselbst;

Die Vikariate, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel und Johannesberg, dem Magistrate zu Johannesberg;

Die Vikariate, Troppau und Eckersdorf, dem Magistrate zu Troppau;

Im Teschner Kreise: Die Vikariate Teschen, Skotschau, Freistadt, Karwin, Friedeck und Bielitz, dem Magistrate zu Teschen zugewiesen, und gesagten Magistraten aufgetragen worden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken, über die zum Dekanate gehörige unadeliche Geistlichkeit, sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adelichen Richteramts vom 1. July 1791. in Ausübung zu bringen.

Die

*) Laut Hofdekret für Mähren und Schlesien vom 2. August 1791.

Die Gerichtsbarkeit über die in den vier Vikariaten des Breßlauer Bißthums-Antheils Johannesberg, Freiwaldau, Zuckmantel und Weidenau befindliche unadeliche Geistlichkeit wurde durch Hofdekret der obersten Justizstelle an das Mährisch Schlesische Appellazionsgericht vom 28. Dezember 1791. dem Weidenauer Magistrat eingeräumt.

5tens: In Böhmen, (wo aber die Wirksamkeit erst mit 1. August 1791. anzufangen hat)

Wurden die Vikariate, Kuttenberg, Sautitz, dem Magistrate zu Kuttenberg;

Das Vikariat Zleb dem Magistrate zu Czaslau;

Die Vikariate: Libnitz und Przemyslau, dem Magistrate zu Teutschbrod;

Im Bitschower Kreise: Die Vikariate, Hohenelbe und Lomnitz, dem Magistrate zu Gitschin;

Die Vikariate, Petrowitz und Chumetz, dem Magistrate zu Bitschow;

Das Vikariat Podiebrad, dem Magistrate zu Podiebrad;

Im Pilsner Kreise: Das Vikariat Pilsen, dem daselbstigen Magistrate;

Das Vikariat Rokitzan, dem daselbstigen Magistrate:

Die Vikariate, Neustadtl, Teising und Mieß, dem Mießer Magistrate;

Im Klattauer Kreise, der Zeit und bis die Magistrate zu Teinitz und Nepomuk regulirt seyn werden, alle in diesem Kreise gelegene Vikariate dem Magistrate zu Klattau; sohin

Die Vikariate, Hostaun, Tauß und Teinitz, dem Magistrate zu Teinitz;

Die Vikariate, Nepomuk und Lukawetz, dem Magistrate zu Nepomuk;

Das Vikariat Deschenitz, dem Magistrate zu Klattau;

Im Kaurzimer Kreise: Die Vikariate, Brandeis und Prag, so weit die zu letzterm Vikariate gehörige unadeliche Geistlichkeit nicht in Prag domicilirt, und also dem Prager Magistrate unterstehen sollte, dem Magistrate zu Brandeis;

Die

Die Vikariate, Böhmischbrod, Minchowitz und Bistrzitz, dem Magistrate zu Kaurzim.

Das Koliner Vikariat dem Magistrate zu Kolin;

Im Saatzer Kreise: Das Saatzer Vikariat dem Magistrate zu Saatz;

Die Vikariate, zu Brüx und Komothau, dem Magistrate zu Brüx;

Das Kadner Vikariat, dem Magistrate zu Kaden;

Das Launer Vikariat, dem Magistrate zu Laun;

Im Leutmeritzer Kreise: Die Vikariate, Leutmeritz, Ausche und Libochowitz, dem Magistrate zu Leutmeritz;

Die Vikariate, Aussig, Bilin und Töplitz, dem Magistrate zu Aussig;

Die Vikariate, Hainschpach, Kamnitz und Böhmisch-Leippe, dem Magistrate zu Böhmisch-Leippe;

Im Königgrätzer Kreise: Die Vikariate Königgrätz, Reichenau, Nekorz, dem Magistrate zu Königgrätz;

Die Vikariate, Hohenbruck oder Dobruschka, dann Jaromirz, dem Magistrate zu Königshof;

Die Vikariate, Schatzlar oder Trautenau und Nachod, dem Magistrate zu Trautenau;

Im Chrudimer Kreise: Die Vikariate, Pardubitz, Chrudim, Chrast und Skutsch, dem Magistrate zu Chrudim;

Die Vikariate, Landskron und Hohenmaut, dem Magistrate zu Hohenmaut;

Im Prachiner Kreise: Die Vikariate, Pisek und Blattna, dem Magistrate zu Pisek;

Das Vikariat Mirowitz, dem Magistrate zu Brzeznitz;

Die Vikariate, Wodnian, Wollin und Prachatitz, dem Magistrate zu Wodnian;

Die Vikariate, Schuttenhoffen, Bergreichenstein und Horazdiowitz, dem Magistrate zu Schuttenhoffen;

Im Bunzlauer Kreise: Die Vikariate, Friedland, Gabel und Semil, dem Magistrate zu Reichenberg;

Die

Die Vikariate, Hirschberg, Nimburg, Turnau und Bunzlau, nebst der zu Benatek und Altbunzlau befindlichen unadelichen Geistlichkeit, dem Magistrate zu Jungbunzlau;

Das Vikariat Melnik dem Magistrate zu Melnik;

Im Ellbogner Kreise *): Das Vikariat Eger, dem Magistrate daselbst;

Die Vikariate, Falkenau, Lichtenstadt und Luditz, dem Magistrate zu Ellbogen;

Das Vikariat Obertham, dem Magistrate zu Joachimsthal;

Im Budweiser Kreise: Die Vikariate, Beneschau, Frauenberg und Gratz dem Magistrate zu Budweis;

Die Vikariate Koplitz, Krumau und Deutschreichenau, dem Magistrate zu Krumau;

Die Vikariate, Sobieslau und Wittingau, dem Magistrate zu Sobieslau;

*) Laut Hofdekret vom 7. Juny 1791.

Im Taborer Kreise: Die Vikariate, Bechin, Chynow und Giſtebnitz, dem Magiſtrate zu Tabor;

Die Vikariate, Kammenitz und Neuhaus, dem Magiſtrate zu Neuhaus.

Die Vikariate, Patzau und Pilgram, dem Magiſtrate zu Pilgram.

Im Rakonitzer Kreiſe *): Die Vikariate Schlan und Budin, dem Magiſtrate zu Welwarn;

Die Vikariate, Theim und Rakonitz, dann das erzbiſchöfliche Generalvikariat, jedoch das Rakonitzer nur der Zeit und bis der Magiſtrat zu Rakonitz regulirt, folglich dieſes ſodann dem Magiſtrate zu Rakonitz zuzuweiſen möglich ſeyn wird, dem Magiſtrate zu Unhoſcht.

Im Berauner Kreiſe **): Die Vikariate, Beraun und Pragertein, dem Magiſtrate zu Beraun;

Das Vikariat, Prizibram dem Magiſtrate daſelbſt;

Die

*) Laut Hofdekret vom 14. Juny 1791.

**) Laut Hofdekret vom 12. July 1791 und hat die Wirkſamkeit vom 1. Septemb. 1791 anzufangen.

Die Vikariate Bistrzitz und Arnoschtowitz oder Wotitz, dem Magistrate zu Beneschau zugewiesen.

In den Grafschaften Görz und Gradiska

Wurde der Stadtmagistrat zu Görz, und die Prätur zu Gradiska als Justizbehörden erster Instanz über die gesammte dortige unadeliche Geistlichkeit bestimmet, und zwar jene der Grafschaft Görz dem görzerischen Stadtmagistrate, jene der Grafschaft Gradiska aber der Prätur zu Gradiska dergestalt zugewiesen, daß vom 1. Julius 1791 an, alle ortsgerichtliche Gerichtsbarkeit dießfalls aufhören, und nur diesem Magistrate oder der Prätur allein in solchen ihnen zugewiesenen Dekanats-Bezirken, die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adelichen Richteramtes zustehen soll. Hofdekret der Hofkanzley vom 20. May, kundgemacht durch das innerösterreichische Appellazionsgericht unter dem 27. May 1791.

Für den Triester Bezirk ist das kais. königl. Stadt- und Landrecht in Triest als einzige Civilgerichtsbehörde über alle un-

adeliche

adeliche Geistliche des ganzen dortigen Bezirkes dergestalt bestimmet worden, daß vom 1. Julius 1791 an, nur diesem Stadt- und Landrechte allein in diesem Dekanatsbezirke die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adelichen Richteramtes zustehen soll. Hofdekret der Hofkanzley vom 20. May, kundgemacht durch das innerösterreichische Appellazionsgericht unter dem 27. May 1791.

Anhang.

Von der Toleranz.

§. 182.

Den akatholischen Pastoren ist (Krankheitsfälle ihrer Religionsverwandten ausgenommen) nicht erlaubt ausser ihrem Bethhause in andern Orten einen Gottesdienst zu halten. Lemberg den 28. November 1791.

Von den Religionsangelegenheiten wurde fur das Königreich Ungarn folgendes bestimmt:

Da die Stände des Reichs in Rücksicht einer dauerhaften Eintracht und Vereinigung der Gemüther für billig befunden haben, daß der Zustand der Religion innerhalb des Königsreichs Ungarn nach dem Sinne der Gesetze von den Jahren 1608. und 1647 hergestellt; mithin zum Grunde einer festgesetzten freyen Religionsübung der augsburgischen sowohl, als helvetischen Konfession zugethanenen Innwohner des Reichs angenommen; auch der Innhalt des ersten Artickels vor der Krönung, der im Jahr

1608.

1608. zu Wien, und des 5ten vom Jahr 1647. zu Linz gehaltenen, hernach aber in die Zahl der Reichsgesetze eingetragenen Religionsverträge erneuert werden sollten: so ist mit Genehmigung Sr. geheiligten Majestät ungeachtet des Wiederspruchs, (welcher zu keiner Zeit Gültigkeit haben soll) von Seiten des Kleri und eines Theils der katholischen Stände, in der Sache der Religion, folgendes beschlossen worden:

1) Daß ohne alle Rücksicht der neuern Anordnungen, Artikeln, Vorrechte, Verordnungen und Erklärungen von nun an, künftig, allen Ständen, Baronen, Magnaten, dem Adel, den königlichen Freystädten in ihren eigenen und Fiskalbesitzungen, wie auch den Marktflecken und Dörfern freye Religionsübung, nebst Errichtung und Gebrauch der Kirchenthürmer, Glocken, Schulen, Kirchhöfen und Begräbnißörter zugestanden: auch Niemand, wes Standes er auch seyn mag in dem Genuß und Besitz derselben unter irgend einem Vorwand durch Se. Majestät oder andere Grundbesitzer auf irgend eine Art gestört oder gehindert werden soll. Die Bauern,

sie

sie mögen in Marktflecken, Dörfern oder andern Fiskal-Besitzungen sich aufhalten, sollen ebensfalls in der Religionsübung um des allgemeinen Wohls und der Ruhe willen, weder von Sr. Maj. noch höchst Deroselben Ministern oder andern Grundherren unter irgend einem Vorwand gehindert werden. Zur Befestigung einer solchergestalt bestimmten Religionsfreyheit wird

2.) beschlossen, daß von nun an, aller Unterschied zwischen öffentlichen und Privatgottesdienst gehoben, und nirgends mehr privat, sondern überall öffentlicher Gottesdienst sey; folglich den Evangelischen auf unten zu bestimmende Weise auch an jenen Oertern, welche bisher Filiale gehalten worden sind, oder wo sie sonst für nöthig befindeu werden, mit Innbegriff auch derjenigen, in welchen sie bereits Religionsübungen haben, Prediger anzustellen, Kirchen mit oder ohne Thürmer, Pfarrhöfe, Schulen, ohne weitere Anfrage oder eingeholter Erlaubniß zu errichten und zu repariren erlaubt werde; doch mit dem Vorbehalt, daß, da die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Regie-

rung auf die Erhaltung des kontribuirenden Volks gerichtet seyn muß, an allen solchen Oertern, wo man freye Religionsübung einführen, Kirche oder Bethhaus errichten und einen Prediger anstellen will, vorhero eine gemischte Komitats-Deputazion im Beyseyn der Grundherrschaft, doch ohne den Diözesan, die erforderlichen Unkosten, den Vermögenszustand, die Zahl der Personen sowohl, als der ansässigen Innwohner, und ob dieselben zur Erhaltung des Gottesdienstes erforderliche Unkosten zu tragen fähig wären, genau untersuchen und den betreffenden Komitat Bericht abstatten solle; wo alsdann nach erlangten Zeugnissen, daß die Zahl der Personen und der Fond zur Erhaltung des Gottesdienstes hinreichend sey, die Grundherrschaft, zur Errichtung der Kirche, des Pfarrhofs und der Schule einen Platz anweisen muß; die katholischen Gemeinden aber sind zur Errichtung dergleichen Gebäude weder Geldbeyträge, noch Fuhr- oder Handarbeiten auf keine Art zu leisten schuldig; welches von Seiten der evangelischen Herrschaften und Gemeinden im Fall einer zu errichtenden katholischen Kirche und Pfarrhofs

eben-

ebenfalls beobachtet werden muß; wobey aber das Recht des evangelischen Adels und der Grundherrschaften in Betref der einführenden Religionsübung, Errichtung oder Bebesserung der Kirchen und Pfarrhöfe ein für allemal frey und unbeschränkt verbleibt.

3.) Zufolge der den Evangelischen gebührenden Religionsfreyheit können dieselben auch unter keinem Vorwande, oder mit Strafgebühren, sie mögen Handwerks = oder anderer Standespersonen seyn, ungeachtet der vorhandenen Zunft-Vorrechten weder zur heiligen Messe noch Prozessionen, oder zu andern Religionszeremonien angehalten werden.

4.) Die Evangelischen beyder Konfessionen müssen in Religionsangelegenheiten von ihren eigenen geistlichen Obern abhängen: damit aber diese stufenweise Wirksamkeit der geistlichen Obern, ihre richtige Organisirung erhalte: so haben Se. geheiligte Maj. sowohl in Ansehung der Anordnung der Obern und Vorsteher, als auch der übrigen Einrichtungen, ohne Eingrif in ihre Religionsfreyheit, die-

selbige Ordnung festzusetzen sich vorbehalten, welche durch Uibereinstimmung der weltlichen und geistlichen Männer der evangelischen Religionspartheyen für die beste befunden wird.

Daher werden Se. k. k. Maj. in Gemäßheit, des Höchstderselben als einem Oberaufseher zukommenden Rechtes, die Evangelischen beyder Konfessionen anhören, und zugleich besorgen, daß in dieser Sache eine richtige und den Grundsätzen ihrer Religion angemessene Ordnung eingeführt werde; einstweilen ist aber beschlossen worden, daß die vorhandenen Kirchengesetze, welche von ihren Vorstehern eingeführt sind, und gegenwärtig befolgt werden, auch jene, die künftig nach dem Sinne dieses Gesetzes eingeführt werden sollen, durch keine Dikasterial-Verordnung oder königliche Befehle mögen verändert werden. Es wird denselben also frey stehen nicht nur Konsistorien zu errichten, sondern auch an den Ort Synoden zu berufen, welchen sie mit Einwilligung Sr. Majestät wählen werden; bevor aber muß sowohl die Zahl der anwesenden Personen, als auch die Gegenstände der

Ab-

Abhandlungen Sr. k. k. apost. Majestät einberichtet, und von Höchstderselben in jedem Falle bestimmt werden; auch muß eine solche mit königlicher Bewilligung berufene Synode dieser oder jener Konfession, wenn es Se. Majestät so haben wollen, einen, ohne Unterschied der Religion dazu bestellenden k. Abgeordneten zulassen, der zwar keine Einrichtung treffen, noch den Vorsitz, sondern nur die Aufsicht haben wird. Dergleichen Kirchengesetze aber und Verordnungen, welche auf diesen Synoden verfaßt werden, sollen ihre Gültigkeit erst nach der königlichen Uibersicht und Genehmigung erhalten. Allerhöchst Se. Majestät haben, ohngeachtet der erwähnten Freyheiten, doch die ausübende Gewalt eines Oberaufsehers mittelst der Landesstellen, wie auch die übrigen Majestätsrechte in Religionssachen der Evangelischen beyder Konfessionen, sich auf immer und unveränderlich vorbehalten.

5.) Können beyden Konfessionen zugethanene Evangelischen ihre Trivial- und grammatikalische Schulen, wo sie vorhanden sind, beybehalten, auch neue niedrige und höhere, doch diese immer mit könig-

licher Bewilligung aufrichten; dazu Professoren, Rektoren, Subrektoren, Schulmeister berufen, entlassen, die Zahl derselben vermehren, oder vermindern; Lokal- Ober- und Generaldirektoren oder Kuratoren der Schulen aus ihren Mittel; selbst die Art und Weise nebst der Ordnung des Vortrags und des Studierens in der Folge immer selbst wählen: wobey aber Se. k. k. Majestät die Oberaufsicht mittelst der Landesstellen sich ebenfalls vorbehalten haben; und zwar dergestalt, daß die, dem Allgemeinen anpassende Anordnung der Litterärverfassung, dessen Bestimmung die Reichsstände Sr. Majestät in einer unterthänigsten Bitte übertragen haben, sich auch über diese erstrecke. Den Studenten soll erlaubt seyn Beyträge für sich oder für die Prediger zu sammeln, oder auch Studierens halber ausländische Akademien zu besuchen, und alle die denselben bestimmte Stipendien zu genießen. Die Evangelischen können symbolische, theologische und zum gottesdienstlichen Gebrauch erforderliche Bücher, unter der Aufsicht solcher Männer, welche sie aus ihren Mittel dazu beordern, und ihre Namen der königlichen Statthalterey einbe-

richtet

richtet werden, frey, doch mit dem Beding drucken lassen, daß keine Spöttereyen oder beissende Anzüglichkeiten gegen die katholische Religion in demselben vorkommen, bey Verantwortung der Censoren, die den Druck erlaubt haben. Die gesetzmäßig vorgeschriebenen drey Exemplarien derley neugedruckten Bücher müssen jedoch auch von ihnen mittelst der königlichen Statthalterey an Se. Majestät eingeschickt werden.

6.) Die Stollgebühren, welche die Evangelischen bishero dem katholischen Pfarrern, Schulmeistern oder andern Kirchendienern im baaren Gelde oder Naturalien und Arbeiten geleistet haben, sollen künftig ganz aufhören und nach drey Monaten von der Bekanntmachung des Gesetzes gerechnet, nirgends mehr abgefordert werden; außer die Evangelischen brauchen dieselben freywillig, und in dem Falle müssen sie mit den Katholischen gleiche Gebühren bezahlen. Wie dieser Verlust den katholischen Pfarrern ersetzt werden könnte, darüber werden Se. Majestät die königliche Statthalterey gnädigst anhören, welcher aber zugleich angedeutet wird

daß Allerhöchst derselbe nie zulassen werde, daß dem kontribuirenden Volke, oder dem königlichen Aerarium durch dergleichen Entschädigungen etwas entzogen werde. Bey Erbauung oder Reparazion der Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen sind weder die Evangelischen den Katholiken, noch diese jenen, Fuhr- oder Handarbeiten schuldig; daher die vorigen diesfalls errichteten Verträge hiemit für ungültig erklärt werden.

7.) Die Prediger der Evangelischen beyder Konfessionen können die Kranken und Gefangenen ihrer Religion, mit nöthiger Vorsicht und Klugheit, allezeit und an allen Orten besuchen, zum Tode vorbereiten, zum Gerichtsplatz begleiten und beystehen, doch keine Anrede an das Volk halten. Den katholischen Priestern, wenn sie zu den Kranken, Gefangenen oder zum Tode Verurtheilten berufen, und die nöthige Vorsicht beobachten, kann der Zutritt in keinem Falle versagt werden.

8.) Die öffentlichen sowohl höhere als niedere Aemter und Würden sollen Landeskindern, die sich um das Vaterland

verdient

verdient gemacht, und die übrigen erforderlichen Eigenschaften haben, ohne Unterschied der Religion, ertheilt werden. Auch werden die Evangelischen

9) von der Klausel der gesetzmäßig eingeführten Eidesformel (bey der heiligen Jungfrau Maria, aller Heiligen und Auserwählten Gottes) losgesprochen.

10.) Die Stiftungen oder frommen Beyträge der Evangelischen, welche bereits vorhanden sind, oder in der Folge für ihre Kirchen, Prediger, Schulen, Schuljugend, Spitäler, Waisenhäuser oder irgend anderer Art Armen gestiftet werden sollen, können denselben unter keinem Vorwande entrissen, noch die Verwaltung benommen, vielmehr die ungehinderte Verwaltung derselben solchen aus ihren Mittel, denen es Rechtens zukommt, anvertraut werden: diejenigen Stiftungen aber, welche unter der letzten Regierung vielleicht abgenommen seyn worden, sollen denselben unverzüglich zurückgegeben werden. Die allerhöchste königliche Oberaufsicht erstreckt sich auch über dergleichen Stiftungen, damit solche den Absichten der Stifter gemäß verwendet werden.

11.) Alle Heurathsangelegenheiten der Evangelischen beyder Konfessionen werden ihren eigenen Konsistorien zur Entscheidung überlassen; jedoch wollen Se. geheiligte Majestät in Gemäßheit der obliegenden königlichen Sorgfalt nach eingezogenen Vorstellungen der Evangelischen beyder Konfessionen, solche Maaßregeln treffen, daß bey Errichtung der Konsistorien für alle Sicherstellung der Streitenden gesorgt werden möge; zugleich auch die Grundsätze, nach welchen diese Konsistorien zu urtheilen haben werden, zur allerhöchsten Einsicht und Genehmigung überreichen lassen. Indessen aber sollen dergleichen Eheprozesse nach denen in letzt verflossenen Jahren angenommenen Grundsätzen durch die weltliche Behörde, nämlich in den Gespannschaften und Bezirken, welche einige Gerichtsstellen haben, durch solche, in den königlichen Frey- und Bergstädten aber vor dem Magistrat abgethan werden; doch mit der Freyheit, wenn es Umstände erheischen, an die königliche, ja sogar an die Septemviraltafel appelliren zu können. Hierbey muß auch das bemerkt werden, daß die Ehescheidungsurtheile nur bürgerliche Gültigkeit haben,

die

die Bischöfe aber können zur Anerkennung der gänzlichen Aufhebung der ehelichen Verbindung nicht angehalten, noch jene Gültigkeit auf die Katholischen ausgedehnt werden.

Was die nach den Reichsgesetzen verbothene, nach den Grundsätzen der Evangelischen aber erlaubte Grade der Ehe betrift, so haben Se. geheiligte Maj. wie es unter der Regierung Joseph des II. glorwürdigsten Andenken Röm. Kais. und Erbkönigs geschehen ist, die Evangelischen von den Ansuchen bey Sr. Majestät im 3. und 4. Grad, ein für allemal dispensirt: da nun auf solche Weise

12.) durch die gegebene Gesetze für die freye Religionsübung, Erhaltung der Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen, und die Stiftungen der Evangelischen beyder Konfessionen mit Versicherung gesorgt sey: so ist, um die Einhelligkeit zwischen Römischkatholischen und Evangelischen Einwohnern noch mehr zu befestigen, beschlossen worden, daß beyde Partheyen im gegenwärtigen Besitzstand besagter Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen und Stiftungen

verblei-

verbleiben, mithin der Katholischen ihre Stiftungen für Katholische, der Evangelischen aber für ihre Glaubensgenossene in Zukunft verwendet werden; und also nicht nur von allen Wiederforderungen beyderseits abstehen sollen (ausgenommen, daß den Evangelischen freygelassen sey ihre Ansprüche auf die Zirmaysche, Hrabowskysche und Apaffysche Stiftungen mit Beweisen darzuthun) sondern auch keine dergleichen Besitznehmungen von Kirchen, Schulen und Pfarrhöfen in Zukunft zugelassen werden können. Diejenigen aber, welche sich dergleichen Gewalthätigkeiten schuldig machen, müssen zur Strafe 600 ungarische Gulden nach dem Sinne des 14ten Artickels vom Jahre 1647. bezahlen.

13.) Da der Uibergang von der katholischen Religion zu einer andern von den bey den Evangelischen, welche durch Religionsverträge aufgenommen sind, den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen ist, so müssen dergleichen Vorfälle, um allen übereilten Schritten vorzubeugen Sr. geheiligten Majestät einberichtet werden: auch ist bey schwerer Strafe verbothen, einen Katholischen zur Annahme

der

der evangelischen Religion durch gewisse Mittel anzulocken.

14.) Es ist schon oben erklärt worden, daß diese Rechte der Evangelischen nur innerhalb des Königreichs Ungarn ihre Kraft und Gültigkeit haben, weswegen die Königreiche Dalmatien, Kroatien, Sklavonien in den ferneren Genuß ihrer Landesgesetze gelassen werden. Es sind daher die Evangelischen innerhalb der Gränzen dieser Reiche nicht fähig, liegende Güter zu besitzen, weder öffentliche noch Privatämter zu verwalten; jedoch stehet es ihnen frey, ihre großväterliche Rechte auf dem Wege der Rechten zu behaupten, und wenn sie zu einem Besitze dadurch gelangen, so behalten sich Se. Majestät das Recht vor, für ihre Entschädigung zu sorgen. Ausserdem sollen die etlichen Ortschafen in Nieder Sklavonien, welche theils der Augsburg= theils der Helvetischen Konfession zugethan sind, in der freyen Religionsübung, so wie sie selbe bisher genossen haben, gelassen werden. Endlich soll es den Evangelischen beyder Konfessionen frey stehen, wegen Handlung und Fabriken Wohnungen zu miethen,

miethen, aber keine adeliche oder bürgerliche Grundgüter eigenthümlich an sich zu bringen.

15.) Kinder die in gemischten Ehen gezeugt sind, oder werden (wobey zu merken, daß solche Ehen immer von katholischen Pfarrern, welchen unter was immer für einem Vorwand einige Hindernisse entgegen zu setzen, ernstlich verbothen ist, vollzogen werden müssen) sollen wenn der Vater katholisch ist, alle seine Religion annehmen, wenn aber die Mutter katholisch ist, dann können nur die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen.

16.) Die Eheprozessen sowohl derjenigen, welche bereits bey der Verbindung gemischter Religion waren, als auch solche, welche durch die Uibertrettung eines Theils von der Evangelischen zur katholischen Religion, solche geworden sind, gehören unter die geistliche Gerichtsbarkeit der Katholischen; weil in beyden Fällen von einem wahren Sakrament die Rede sey.

17.) Die Evangelischen beyder Konfes-

sionen

sionen sind gehalten die Feyertäge der Katholischen, welche jetzt gefeyert werden, äußerlich zu beobachten, nicht aber in ihren Wohnungen, wo sie alle Arbeiten, welche die Andacht nicht stöhren, verrichten können. Anbey wird allen Herrschaften und Hauswirthen bey Fiskalaktion angedeutet, daß sie ihre Unterthanen und Gesinde, sie mögen Katholische oder Evangelische seyn, von der Feyerung der Feyertäge, Zeremonien und Andachten ihrer Religion nicht zurückhalten.

XXVI. Artickel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahr 1791.

In Rücksicht der nicht unirten Griechen geruheten Se. k. apost. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß die nicht unirten Griechen, welche im Königreiche Ungarn das Bürgerrecht haben, gleich andern Inwohnern auch das Recht haben sollen, Güter zu kaufen, auch alle Würden und Aemter in diesem Königreiche Ungarn und demselben einverleibten Ländern zu verwalten; wodurch also alle, diesen Freyheiten entgegengesetzte, die nicht unirten Griechen betreffende Verordnungen hiemit aufgehoben wurden.

Je-

Jedoch haben Se. kön. Majestät ihre Gerechtsamen und Rechte, welche allerhöchstdieselbe von ihren Vorfahren glorwürdigsten Andenkens übernommen, in Ansehung der Geistlichkeit, der Kirchen, Religionsübung (welche denenselben ganz nach Willkühr gelassen seyn soll) der Stiftungen, der Studien, und Erziehung der Jugend, wie nicht minder ihrer Freyheiten, welche mit den Grundgesetzen des Reichs nicht streiten, auch hier ferner sich vorbehalten. XXVII. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

Uiber die weiland Sr. Majest. vorgelegten Ansuchungen der böhmischen Stände in Toleranzsachen, haben Allerhöchstdieselben sich erkläret, was massen sie bereits bey Gelegenheit der bischöflichen Beschwerden über die geistlichen Einrichtungen, worunter auch Verschiedenes gegen die itzige Toleranz anderer Glaubenspartheyen angebracht worden ist, die höchste Gesinnung dahin geäußert hätten, daß sie in dem Toleranzwesen überhaupt keine wesentliche Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr bey demjenigen zu belassen gedächten, was die gegenwärtigen Gesetze

und

und Anordnungen mit sich brächten, wornach auch die gesammten Länderstellen und Bischöfe angewiesen worden seyn.

In Gemäßheit dieser ausdrücklich erklärten höchsten Gesinnung, und da die Stände von selbst einsehen und erkennen werden, wie wenig eine Abänderung in der Toleranz mit den itzigen Zeiten, und mit dem öffentlichen Wohl vereinbarlich, wie sehr auch die gegenwärtige politische Lage des Königreichs Böhmen von den Zeiten Kaisers Ferdinand des Zweyten, und der Landesordnung verschieden sey, um einen so entfernten Zeitpunkt zum Grund und Maßstab einer Einrichtung zu nehmen, bey der allein die Rücksicht auf den veränderten politischen Zusammenhang der Umstände den guten Ausschlag geben könne, wollen demnach Se. Majest. daß, so wie es in allen übrigen deutschen Ländern geschehen ist, auch im Königreiche Böhmeu die Toleranz überhaupt in dem gegenwärtigen Stand verbleibe, und versehen sich allerhöchstdieselben zu den bekannten patriotischen Gesinnungen der Stände, daß sie zu Beförderung der Ruhe und Eintracht zwischen verschiedenen Glau-

bensverwandten, und zu Vermeidung solcher Spaltungen, welche dem Königreiche in ältern Zeiten so mannigfaltiges Unheil zugezogen haben, sorgsam mitwirken werden. Was die besonderen Aenderungen betrift, so gehet die höchste Willensmeinung dahin:

Uiber den ersten Punkt der vorgelegten Ansuchungen: daß es bey der itzigen Eidesformel zu belassen sey; über den zweyten wegen der Bücher: seyn bereits der Censur die bestimmten Maßregeln zugegangen, nach welchen sie sich in Censurirung der Bücher zu benehmen habe, wobey sich von selbst versteht, so wie es auch die Vorschriften mit sich bringen, daß keine Bücher, welche Schmähungen gegen die katholische Religion enthielten, zu gestatten sind. Die Stände könnten daher durch die Wachsamkeit der öffentlichen Staatsverwaltung hierüber ganz beruhiget seyn. Desgleichen sey auch der Druck der akatholischen Gesang- Lehr- und Andachtsbücher im Lande gegen vorläufige Censur, bereits erlaubet; jedoch würden die Stäude selbst einsehen, daß ein gänzliches Einfuhrsverboth nicht thunlich sey, ohne entweder die inländischen akatholi-

schen

schen Glaubensverwandten, bey der Unzulänglichkeit inländischer Verleger, einem Mangel der ihnen nothwendigen Bücher auszusetzen, oder sie dem Monopol und der willkührlichen Steigerung eines oder des anderen Buchhändlers Preis zu geben, und damit gegründete Beschwerden zu veranlassen.

Auf das Titelblatt dergleichen Bücher: zum Gebrauch der Akatholiken zu setzen, wie der Vorschlag lautet, sey überflüssig, da sich ohnehin verstehe, daß akatholische Gesang- und Gebethbücher nur für diese Glaubensverwandte bestimmt seyn können, und auswärtige Bücher bloß wegen eines Zusatzes auf dem Titelblatte zu verbiethen, nicht thunlich sey, bey den inländischen aber ohnehin alle Aufmerksamkeit angewendet werde. Endlich bestånden bereits die Verordnungen, daß von allen Buchdruckern auf die nachgedruckten Werke der wahre Auflagsort; und bey den inländischen Schriften, der eigentliche Name des Verfassers gesetzt werde, wodurch also die Absicht der Stände bereits erzielet sey.

Uiber den dritten Punkt: Ohne die Normalverordnung vom 30. Oktob. 1789 daß kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahrs getauft werden dürfe, gerade aufzuheben, wollen weil. Se. Maj. der politischen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugniß einräumen, daß sie, jedoch nur aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Judenkinder, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensazion ertheilen könne, in anderen Fällen hingegen muß jedesmahl die besondere höchste Bewilligung hierüber eingehohlet werden.

Diese Entschliessung ist durch vorstehendes Dekret allen Länderstellen zur Richtschnur ertheilet worden.

Uiber den vierten Punkt, könne nach dem Antrag der Stände, da den Akatholiken die Begünstigung, das Bürgerrecht und die Possessionsfähigkeit per viam dispensationis zu erlangen, in allen Erbländern nach den Toleranzgesetzen, eingeräumet ist, im Königreiche Böhmen eine Ausnahme oder Beschränkung nicht bewilliget werden, da die Stände bey reifer

Erwä=

Erwägung selbst einsehen müssen, daß ein mit dem bürgerlichen Bande an den Staat gehefteter Gewerbsmann denselben in jedem Betrachte vortheilhafter, als ein anderer sey, dessen daseyn nur zufällig ist. Uiber den fünften Punkt, sey es bey dem Toleranzpatente vom Jahre 1781 zu belassen, vermöge dessen die tolerirten Glaubensverwandten zu dem Besitze der landtäflichen Güter, eben so wie die bürgerlichen, per viam dispensationis gelangen können. Desgleichen über den sechsten Punkt, habe es auch hierin bey dem Toleranzpatente sein Verbleiben, da dasselbe den Akatholiken den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, und die Bedienstungen ohnehin nur im Wege der Dispensazion, gestattr. Uiber den siebenten Punkt, wegen Ausschließung der Akatholiken von den öffentlichen Lehrkanzeln: dieser Punkt werde bey der dritten Abtheilung der ständischen Beschwerden, seine Erledigung erhalten. Achtens, wäre den Ständen zu bedeuten, wienach sie selbst einsehen würden, daß bey der den Akatholiken eingestandenen Begünstigung, das Inkolat nnd den Besitz landtäflicher Güter im Wege der Dispensazion zu erlangen, ihnen auch die

Wirkung dieses Besitzes, nämlich Sitz und die Stimme auf dem Landtage, nicht versaget werden könne. Endlich neuntens: in Ansehung der Abhülfsmittel gegen die gegenwärtige Verfassung der dortigen Judenschaft, hätten die Stände die Bearbeitung hierüber abzuwarten, in welcher auf ihre Anträge der billige Bedacht wird genommen werden. Hofdekret v. 21. Oktober 1791 an das böhmische Gubernium.

§. 183.

Nachdem zu Folge des 27. Artickels des letzten Landtages die nicht unirten griechischen Einwohner des Reichs, die freye Ausübung ihrer Religion haben, und vermöge ihren Privilegien alle Bezahlung der Stoll- und Lecktikalgebühren aufzuhören hat, die sie bisher den katholischen Pfarrern entweder in Baaren, oder in Naturalien, oder in Arbeiten leisteten, so beschlossen Weil. Se. Maj. daß vom 15. September 1791. alle diese Zahlungen aufhören sollten, und nirgends mehr gefordert werden können, ausgenommen diese nicht unirten griechischen Einwohner wollten sich selbst des Dienstes der katholichen Pfarrer gebrauchen, in welchem

Falle

Falle sie für einen solchen Akt zur Bezahlung eben jenes Stollgeldes verbunden wären, welches dafür die Katholischen entrichten. Königl, ungarische Staathalterey Ofen den 23. August 1791.

§. 184.

Von den symbolischen theologischen und anderen Büchern der Evangelischen siehe §. 182. 26ten Artickel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahr 1791. Nro. 5. und Hofdekret vom 21. Oktober 1791. an das böhmische Gubernium.

§. 185.

§. 186.

Durch Hofdekret vom 19. Jänner 1790. wurde befohlen, daß bey einem jüdischen Ehepaar, wo sich der Gatte nachher zu der katholischen Religion bekennet, auch alle jene Kinder beyderley Geschlechts, die noch vor der Taufe des Vaters gebohren sind, jedoch die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getaufet, und in der katholischen Religion erzogen werden sollen; in dem Falle aber,

wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zu der katholischen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vater's zu folgen haben, jedoch nur in solang, als dieser bey Leben bleibt; nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seits kein jüdischer, die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden, der katholischen Mutter unbenommen bleibe, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreichet haben, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen. K. Staathalteren Ofen den 22. Jänner. Grätz den 5. März 1790.

Die jüdischen Unterthanen sind so, wie die christlichen, zur Militärstellung geeignet und daher alle wegen der Rekrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden.

Um dieselben jedoch nicht in verschiedene Regimenter zu zerstreuen, sollen sie insgemein blos dem Militärfuhrwesen vorbehalten bleiben, wo sie nach ihren Religionsbegriffen und Gebräuchen gemeinschaftlich zusammen essen können.

Es

Es wird darauf auch in so weit Rücksicht genommen werden, daß sie am Sabath zu keiner andern Arbeit angehalten werden sollen, als welche allenfalls die Noth fordert und wozu auch Christen an Sonn- und Feyertagen angehalten werden.

Jenen Juden aber, die eigends statt dem Fuhrwesen lieber unter dem Feuergewehr dienen zu wollen verlangen, wird dieses zugestanden werden. Juden-Patent für Gallizien.

Durch Hofdekret der Hofkanzley vom 28. July 1790. an sämmtliche Länderstellen und der obersten Justizstelle vom 3. August an sämmtliche Appellazionsbehörden, kundgemacht durch das Niederösterreichische Appellazionsgericht unter dem 9. August, durch das Inner- und Oberösterreichische Appellazionsgericht unter dem 15. August, durch die vorderösterreichische Regierung und Kammer den 16. und durch das oberösterreichische Gubernium den 31. August, in Böhmen den 22. August 1790. wurde verordnet, daß die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten üdischen Arrestanten an ihrem Sabath,

und an jüdischen Feyertägen von dieser Strafarbeit befreyet bleiben, und überhaupt ist den jüdischen Arrestanten erlaubt, entweder in der Frohnfeste, oder, wenn sie krank sind, in dem Spitale sich vermöge ihrer Religionsgebräuche, die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht, und mit Hindannhaltung alles Unterschleifs und Mißbrauchs zu geheimen Einverständnissen, zu richten zu lassen. Dieser Verordnung kam eine spätere nach, welche erklärt, daß die Juden sowohl am Sonntage und den christlichen Feyertägen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabath und andern jüdischen Feyertagen, zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden sollen.

In Ansehung der Verköstung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen, daß man wegen einem oder andern jüdischen Arrestanten nicht wohl einen jüdischen Kostgeber aufzunehmen, noch gegen die bey Zubringung der Speisen besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu treffen Ursache habe, wurde es

dabey

daben gelassen, daß die jüdischen Arrestanten in der Verköstung gleich den christlichen behandelt werden. Hofdekret vom 30. Oktober 1790. an gesammte Länderstellen, mit Ausnahme des innerösterreichischen Guberniums und der Regierung ob der Enns, in welchen Provinzen keine Juden ansässig sind, und der Gubernien von Gallizien, Böhmen und Mähren. Letzteren wurde wegen der grossen Anzahl der Juden, die in diesen Provinzen sich aufhalten, Folgendes bedeutet:

Was die Verköstung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen betrift, wollten es Se. Maj. bey demjenigen belassen, was darüber unter dem 28. July 1790 bekannt gemacht worden ist; da aber hiebey zu vielen Unterschleif Gelegenheit seyn könnte, so hätte dieses Gubernium hierüber sein Gutachten einzusenden. Kundgemacht durch das böhmische Gubernium den 8. und das Oberösterreichische unter dem 12. November 1790.

Weiland Se. k. k. Maj. haben in allgemeinen allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß in den gesammten k. k. Erb-

länder

ländern die Juden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse erworben, und sich darüber ausgewiesen haben, Doktoren des bürgerlichen Rechts und zugleich Advokaten werden, und in der letzteren Eigenschaft Juden und Christen vertreten können.

Die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advokat zu beschwören hat, sollen zwar aus dem für die christkatholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Advokateneide herausgenommen, und auch für die Advokaten jüdischer Religion beybehalten, dagegen die Förmlichkeiten des Eides bey denselben nach der diesen Glaubensgenossen in der Instrukzion, und den hiernach erfolgten Gesetzen vorgeschriebenen Art aufgenommen werden. Hofdekret der obersten Justizstelle an das böhmische Appellazionsgericht vom 11. Jänner 1791.

Die Eidesablegung selbst aber, zu Folge der allgemeinen Instrukzion für sämmtliche Gerichtsbehörden, 2te Abtheilung, 3ter Abschnitt, §. 18. bis §. 24. hat folgendermassen zu geschehen:

Es ist nemlich das jüdische Gesetzbuch, das ist: eine Torach, wovon die sämmtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium so anzureden: Ich beschwöre euch dem einigen allwissenden und allmächtigen Gotte dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torach Moises auf dem Berge Sinai gegeben hat, mit Wahrheit zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und soll.

Sollte der Jud des Lesens nicht kündig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kündigen, und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm behörige Aufklärung geben könne; bejahet er aber die Wirklichkeit der Torach, so fährt das Präsidium fort:

Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleichfalls

anbe=

anbethen, und ausser ihm keinen Gott erkennen. Dies sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gotte eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr vor Abgötterer haltet, ableget.

Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nestim) des Volks Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gischon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmahl, glaubet ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen betrüglichen Eid ablegen würdet?

Wenn der Jud diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reiner Uiberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides,

den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor Jemanden protestiret, und solchen für ungültig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott, zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?

Wenn nun auch dieses bejahet wird, ist in der Torah das dritte Buch Moises (Levitikus) am 26. Kapit. aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen:

Adonai, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben hast, ich rufe deinen heiligen, unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich itzt thun soll, zu bestättigen, und, wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich aller Verheissungen beraubt, welche denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich

alle

alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeit der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bey diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist: so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreiche des heiligen Landes Theil haben; auch verspreche und betheure ich, bey dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung, weder von Juden noch andern Menschen, jemahls verlangen, oder annehmen soll.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worinnen geschworen wird, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

Ich N. schwöre bey dem lebendigen Gotte, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne

Einmen=

Einmengung, oder Gebrauch einer Arglist, Betrugs, oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feindschaft oder Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichende Absichten bestättigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet und verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Torah geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonai, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Innhalte der Formel, und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

Ein ferners Gesetz vom 24. November 1787. sagt folgendes:

Die Judeneide sollen auf die nämliche Art, und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden: soweit aber in diesen Formeln die Worte: Adoni, Neſtim, Gishon, Torah vorkommen, sollen sie in die Worte Adonai, Nesüm, Gibon, Toro umgeändert und verbessert, und diese Verbesserungen, um allem verkehrten zweydeutigen Sinne auszuweichen auf das genaueste beobachtet werden.

Damit für die Juden auch einstweilen gesorgt sey, bis die Reichsdeputation ihren Zustand, und auf dieselben sich beziehende Privilegien einiger königl. Freystädte untersucht, und dem Reichstage zur Erwegung übergeben haben wird, um daselbst mit Einverständniß Sr. Majestät richtige Maßregeln zu treffen; so haben die Stände mit Genehmigung Sr. Maj. die Sache dahin beschieden, daß die Juden innerhalb des Königreichs Ungarn und demselben einverleibten Ländern aller Orten (die Bergstädte ausgenommen) in dem Zustande wie sie vor dem 1. Jänner 1790. waren, verbleiben, und im Falle,

sie

sie vertrieben worden wären, zurückgestellet werden sollen. XXXVIII. Artickel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791.

Durch ein Intimat der königl. ungarischen Staathalterey vom 21. Juny 1791. wurde bekannt gemacht: Die in diesem Königreiche wohnenden Juden hätten insgesammt bey der kön. ungarischen Staathalterey die bittere Klage geführt, daß sie wegen des bey den meisten Christen wieder auflebenden Vorurtheils, als wenn die Juden zur Feyer ihres Osterfestes Christenblut bedürften, schwere Verfolgungen, vorzüglich von dem Pöbel erdulden müßten, und zum Beweise haben sie mehrere Beyspiele angeführt. Damit nun für die Sicherheit dieser Nazion, welche durch dieses irrige Vorurtheil gestöhrt wird, gesorget werde, hat diese kön. Staathalterey allen Komitaten aufgetragen, daß man sich angelegen seyn lassen sollte, dieses Vorurtheil, als wenn bey dem Gottesdienste der Juden Menschenblut geopfert würde, auf die schicklichste und den Lokalumständen angemessenste Art, allenfalls auch durch Beyzie-

hung der Seelsorger, aus den Gemüthern des Volks zu vertilgen und dasselbe zu belehren, daß dieses verabscheuungswürdige Laster dem mosaischen Gesetze und den Schriften der Propheten, überhaupt dem ganzen alten Testamente, worauf sich die jüdische Religion vorzüglich gründet, eben so sehr als den Vorschriften der übrigen Religionen zuwider sey; folglich können im Falle einer Mordthat, die von einem oder dem andern Juden verübet würde, wenn sich auch zeigte, daß sie aus abergläubischen Absichten geschehen sey, dieselbe mit eben so wenigem Recht der ganzen jüdischen Nazion zu Last geleget werden, als man wegen solcher Fälle, wenn sich unter Christen dergleichen ereigneten, die ganze Christenheit beschuldigen könnte. Uibrigens wird ernstlich darüber gewacht, daß die Juden nicht wider die Vorschrift des neuesten Gesetzes und zwar des 38. Artickels auf irgend eine Weise beunruhiget werden, welches durch die gewöhnlichen Umlaufsschreiben dem Volke distriktsweise und unter Bedrohung der schweresten Strafen zu verbiethen, so wie der Schuldige im Falle einer gegen Juden ausgeübten Verfolgung oder Beleidigung, zum

Bey=

Beyspiel anderer auf das schärfeste zu bestrafen ist.

Siehe §. 164.

Von der landesfürstl. Genehmhaltung: *placito regio.*

§. 187.

§. 188.

Uiber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zu Folge die päbstlichen Bullen, Breven, und Konstituzionen, bevor sie angenommen, und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangene päbstliche Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstituzion u. s. w. sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht

im Staate durch neue Verordnungen etwas anders zur Beobachtung eingeführt wird. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

§. 189.

§. 190.

§. 191.

§. 192.

Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe, und Kreisschreiben, die sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer, und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbe damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözes, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen, vor ihrer Ausgabe, und Kundmachung zu unterwerfen. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Die gallizischen Bischöfe wurden von Vorlegung ihrer Geschäftsprotokolle bey der Landesstelle dispensiret. So wurde diesen Bischöfen auch erlaubt: daß ihre Konsisto-

sistorien in lateinischer Sprache korrespondiren, und daß sie ihre Verordnungen in eben dieser Sprache dürfen ergehen lassen.

Von Exkommunikazionsfällen.

§. 193.

Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen geschehen unmittelbar an die Herrn Bischöfe durch die Landesstelle, und nicht mehr durch die Kreisämter. Den Bischöfen liegt ob, solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne die mindeste Aenderung, Zusatz, oder Hinweglassung, und ohne Verschub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern werden diese Verordnungen von der Landesstelle mit-

getheilt, aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protokolliren lassen, und in den Stand gesetzt werden, auf geschehene Anfrage Auskünfte zu geben, und die bischöflichen Konsistorien zu kontroliren. Hofdekret vom 17. März 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Die Landesstelle hat künftig genau darauf zu sehen, daß keine Gesetzsammlung, von was immer für einer Art, die Erlaubniß zum Drucke erhalte, welche nicht vorher bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley gesehen, und ausdrücklich zugelassen worden ist. Hofdekret vom 19. November 1791 an sämmtliche Länderstellen.

Nachträge.

Nachtrag zum §. 9.

Zur Erhaltung der Priesterweihe ist die erste Klasse aus dem Kirchenrechte erforderlich. Hofdekret vom 26 May, kundgemacht in Böhmen den 9. Juny 1791.

Nachtrag zum §. 21.

Da hervorgekommen, daß pensionirte und andere Geistliche ohne Konsistorialerlaubniß von den Pfarrern, als Kooperatoren angenommen werden, dieses aber in verschiedener Rücksicht zweckwidrig ist; so wurde aufgetragen, dahin den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, womit in Zukunft kein Geistlicher ohne förmliches Konsistorial-Anstellungsdekret als Kooperator angestellt, noch weniger dieselben zum Predigen, Beichthören, oder anderen öffentlichen Vorträgen zugelassen werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Oktober 1791.

Nachtrag zum §. 22.

Jene Kapläne, welche bey den Pfarreyen des landesfürstlichen Patronats in der Seelsorge arbeiten, sollen auf die erledigten Pfründen des Religionsfondspatronats angestellet werden. Hofdekret vom 12. July, kundgemacht in Böhmen den 23. July 1791.

Jene Kleriker, welche aus dem katechetischen Unterrichte die dritte Klasse erhalten, sollen zur Wiederholung dieses Gegenstandes auf ihre eigene Kosten angehalten werden. Hofdekret vom 7. July, kundgemacht in Böhmen den 1. August 1791.

Nachtrag zum §. 41.

Gegen die drey österreichische Kandidatinnen darf nur eine fremde in die vorderösterreichischen Frauenklöster aufgenommen werden. Hofkanzleydekret vom 14. September, kundgemacht in Vorderösterreich den 29. September 1791.

Nachtrag

in Bezug auf die Niederlande.

Weiland Se. k. k. Majestät haben in den Niederlanden unterm 16. März 1791 folgende Erklärung erlassen:

Wir Leopold der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Um dem Wunsche Unserer Provinzen zu willfahren, und verschiedene Befehle Sr. Majestät des verstorbenen Kaisers und Königs glorreichen Andenkens in geistlichen Dingen zu widerrufen, und folglich alles, was diesen Gegenstand betrift, auf den Fuß zu setzen, wie es unter der Regiernng Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresia glorreichen Andenkens bestand: sind Wir mit unserm lieben und getreuen Florimund Grafen von Mercy-Argenteau, unsern bevollmächtigten Minister für das Generalgouvernement der Niederlande, in Abwesenheit Ihrer königlichen Hoheiten der Durchl. Generalgouverneure, in Berathschlagung getreten, und haben beschlossen zu widerrufen, wie wir auch durch gegen-

wärti-

wärtiges Edikt wiederrufen: Das Edikt vom 28. November 1781 und die Erklärung vom 18. November 1782 wegen der Ordensgeistlichen; die Verordnung vom 5. Dezember 1781, 19. August 1782, 28. September 1784, und die Erklärungen vom 13. May 1786 in Ehesachen; die Erklärung vom 3. April 1782 wegen der Exemptionen der Klöster; Die Verordnung vom 24. November 1783 wegen der Provisionen des römischen Hofes, Resignazionen und Verwechslung der Benefizien und Appellazionen des geistlichen Gerichtes; wegen der apostolischen Protonotarien vom 10. Februar 1785, den Befehl vom 26. Septemb. 1785 und vom 17. Dezember 1787 über die Publikazion der Befehle von der Kanzel; das Edikt v. 11. Februar 1786 wegen der Kirchweihen; das Edikt vom 8. Apr. 1786 wegen Aufhebung der Bruderschaften, denen man alle ihnen zugehörige Effekten, welche sich noch im Sequester befinden mögen, wieder erstatten soll; das Edikt vom 10. May 1786 wegen Abstellung der Prozessionen und Jubiläen, vom 22. und 27. May 1786 und vom 4. Jänner 1787 wegen Zertheilung der Benefizien und geistlichen Güter; vom

29. May 1786 wegen der neuen Eintheilung der Pfarreyen auf dem Lande; vom 14. Junius 1786 wegen der Unverträglichkeit mehrerer Benefizien; das Edikt vom 16. Juny 1786 und die Erklärung vom 27. April 1789 wegen der Konkurse; das Edikt vom 16. Oktober 1786 wegen Errichtung des Generalseminariums zu Löven, und des Filialseminariums von Luxemburg; das Dekret vom 16. Februar 1789 und den Zusatz vom folgenden 27. März wegen des Franziskanerordens. Wir erklären noch über dieses, daß das Edikt vom 17. März 1783 wegen Aufhebung der geistlichen Ordenshäuser, in so weit es sich auf die Aufhebung bezieht, für künftig aufhört, und daß Wir uns vorbehalten, was die aufgehobenen Klöster sowohl, als die Administrazion und Verwendung ihrer Güter und Stiftungen betrift, uns mit den verschiedenen Provinzen zu berathen, und zu verstehen.

Zwey andere Erklärungen Weiland Sr. Majest. vom 19. März 1791 betreffen die Universität von Löven. Durch die erste wird sie in ihr voriges Ernennungsrecht zu gewissen geistlichen Pfründen wieder

der eingesetzt, und in der zweyten heißt es, da seit langer Zeit bekannt sey, daß die höheren Studien an der Löwner Universität einer Abänderung bedürfen, und Se. Majestät entschlossen wären, sich mit den Ständen über ein neues Studiensystem einzuverstehen, so wollten sie inzwischen erlauben, daß man das Licentiat auch an anderen Universitäten einholen könne, und selbiges in den Niederlanden so gelten soll, als ob es von der Löwner Universität wäre verliehen worden.

Inhalt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt.

Seite

Vorrede = = = = = = = 3

Eintheilung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen = 9

Erste Abtheilung.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen = = = = = = 13

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthi-

gen

Seite
gen Prüfungen, und dem Präsentazionsrechte . . . 38
Von der neuen Pfarreintheilung 47
Von Bischöfen, Domherren, Abbées commendatairs, Feldsuperioren und anderen geistlichen Würden . . . 49
Von Ordensgeistlichen . . . 57
Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen . 67
Von strafbaren Geistlichen . . 68
Von verschuldeten Geistlichen . 70
Von fremden Geistlichen . . . 78

Zwente Abtheilung.

Von Stollgebühren 81

Innhalt.

	Seite
Von anderen Einkünften der Seelsorger = = = = = =	83
Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingelbeutel. = = =	85
Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungskapitalien = =	86
Von Kirchenrechnungen = = =	102
Von Kirchen= und Pfarrhofgebäuden = = = = = =	103
Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen = = = = =	106
Von dem Amortisazionsgesetze, und allem, was darauf einen Bezug hat = = = = = =	108
Von dem Vermögen aufgehobener Klöster = = = = = =	111

Innhalt.

Seite

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen 115

Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen u. Nonnen 116

Von Verpflegung der Alters oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen = = = = = = = 116

Von den Verlassenschaften der Geistlichen = = = = = 127

Von den Sammlungen der Bettelmönche = = = = = = 139

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armeninstitute = = = 142

Dritte

Innhalt.

Seite

Dritte Abtheilung.

Von der Ordnung des Gottesdienstes = = = = = = 199

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertagen = = = = 203

Von Prozessionen und Wallfahrten 205

Von Bildern, Statuen, Gold, Silber, und wächsernen Opfern und Opfertafeln = = 206

Von Reliquien = = = = = 207

Von Abstellung verschiedener anderer bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten = = 207

Vom Unterrichte in der Kirche = 211

Vom Unterrichte in öffentlichen Schulen = = = = = = 215

Innhalt.

Seite

Von der Taufe, den Taufpathen, und Ausstellung der Taufscheine = = = = = = 243

Von Ehesachen = = = = = 244

Von Begräbnissen = = = = 268

Von Führung der Trauungs= Tauf= und Todtenbücher = = = 269

Von Vorseegnung der Wöchnerinnen = = = = = = 272

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen = = = = = = = 272

Anhang.

Von der Toleranz = = = = = 303

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung: (*placito regio*) = 341

Von

Innhalt.

	Seite
Von Exkommunikazionsfällen =	343
Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen = = = = = =	343
Nachträge zu den §§. 9, 21 =	345
Nachträge zu den §§. 22, 41 =	346
Nachtrag in Bezug auf die Niederlande = = = = = = =	347

der-Lehrwerkstätte
kolausheim
ulngen bei Günzbu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwerdling, Johann,

Praktische Anwendung aller unter der Regierung weyl. Sr. k. k. apost. Maj. Leopolds II. für die gesamten Erblande in geistlichen Sachen ... ergangenen Verordnungen

Lille 1793

J.austr. 52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543339-2
VD18 14588196-001